

MASTER THESIS | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Rechtsvergleichung zwischen dem österreichischen und dem iraki-schen
Strafrecht mit Fokus auf das Ermittlungsverfahren

Eine terminologische Untersuchung im Sinne der irakischen und der
österreichischen Strafprozessordnung

verfasst von | submitted by

Baian Kollmann

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien | Vienna, 2025

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt |
Postgraduate programme as it appears on the
student record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA)

Betreut von | Supervisor:

Mag. Dr. Vesna Lusicky

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	iv
Tabellenverzeichnis	iv
Abbildungsverzeichnis	iv
Einleitung	1
1 Die Bedeutung der Terminologie.....	3
1.1 Die Terminologielehre und ihre Grundelemente.....	3
1.2 Das semiotische Dreieck.....	5
1.2.1 Gegenstand	5
1.2.2 Bezeichnung	6
1.2.3 Begriff	6
1.2.3.2 Begriffsbeziehung	7
1.2.3.3 Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung.....	8
1.2.3.4 Begriffssystem	9
1.2.4 Definition	11
1.2.5 Benennung.....	11
2 Die Terminologie und die Fachsprache	12
2.1 Der Einfluss der Allgemeinsprache auf die Fachsprache	12
2.2 Die Besonderheiten der Rechtssprache	13
2.3 Übersetzung in der Rechtssprache.....	14
2.4 Äquivalenz	16
2.5 Die Problematik der Äquivalenz in der Rechtssprache.....	17
3 Rechtsvergleichung	20
3.1 Methodik der Rechtsvergleichung	21
3.1.1 Rechtsvergleich auf Makroebene	21
3.1.2 Rechtsvergleich auf Mikroebene	22
3.2 Der Vergleich juristischer Terminologien.....	24
3.2.1 Vergleich der Struktur	24
3.2.2 Der Prozess der Rechtsvergleichung	25
4 Die historische Entwicklung des österreichischen Strafrechts.....	26
4.1 Die erste Phase bis 1797.....	27
4.2 Die zweite Phase bis 1803.....	27
4.3 Das Strafgesetzbuch von 1852	28
4.4 Die Geschichte des österreichischen Strafprozessrechts.....	29
4.5 Die StPO vom Jahr 1873 und ihre Novellen	30
4.6 Die StPO von 1975	31
4.7 Die Reform des Ermittlungsverfahrens und das Untersuchungsrichter-Konzept	31
4.8 Das Ermittlungsverfahren vs. das Strafverfahren.....	32
4.8.1 Das Strafverfahren im Strafprozessänderungsgesetz 2014.....	33

4.8.2 Der Regelungsgegenstand des Strafverfahrens und dessen Beginn	34
4.9 Die zuständigen Ermittlungsorgane	35
4.9.1 Die Kriminalpolizei	35
4.9.2 Die Staatsanwaltschaft	37
4.10 Das Gericht im Ermittlungsverfahren	41
4.11 Beendigung des Ermittlungsverfahrens.....	47
5 Das irakische Strafrecht und das erste Strafgesetzbuch	50
5.1 Die historische Entwicklung der iStPO	51
5.1.1 Die iStPO Nummer 23 vom Jahr 1971	51
5.1.2 Das irakische Strafverfahren im Sinne der iStPO	52
5.1.3 Die Bedeutung der Ermittlung in der iStPO	52
5.2 Die Ermittlungsorgane	53
5.2.1 Die Justizbeamten	53
5.2.2 Die Kriminalpolizei	55
5.2.3 Der Untersuchungsrichter	56
5.2.4 Die Staatsanwaltschaft	58
5.2.5 Der Justizermittler	59
6 Die Darstellung der Begriffssysteme in der öStPO und der iStPO.....	61
7 Quellen für die Terminologierecherche und Glossarerstellung	63
8 Schlussfolgerung.....	67
Literaturverzeichnis.....	70
Anhang	74
<i>Glossar</i>	74
Abstract.....	98

Abkürzungsverzeichnis

Abb.....	Abbildung
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
D. h.....	das heißt
iStGB.....	irakisches Strafgesetzbuch
iStAG.....	irakisches Staatsanwaltschaftsgesetz
iStPO.....	irakische Strafprozessordnung
StA.....	Staatsanwaltschaft
StPRÄG.....	Strafprozessrechtsänderungsgesetz
StAG.....	Staatsanwaltschaftsgesetz
öStPO.....	österreichische Strafprozessordnung
ÖVGD.....	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenkategorie für die Eintrags- und Begriffsebene nach dem Modell von Arntz et al. (2014:236)	64
Tabelle 2: Datenkategorie für die Sprachebene adaptiert nach dem Modell von Arntz et al. (2014:237)	65
Tabelle 3: Datenkategorie für die Benennungsebene nach dem Modell von Arntz et al. (2014:238)	65

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grundelemente der Terminologielehre adaptiert nach Arntz et al. (2014:39)	4
Abbildung 2: Semiotisches Dreieck adaptiert nach dem Modell von Arntz et al. (2014:41)	5
Abbildung 3: Begriffsplan zu drei Problemgruppen adaptiert nach dem Modell von Arntz et al. (2014:135)	9
Abbildung 4: Übersetzung von Rechtsordnungen nach dem Modell von Sandrini (1996:19)	14
Abbildung 5: Problematik der Äquivalenz in der Rechtssprache (Sandrini 1996:148)	18
Abbildung 6: Begriffsfunktion nach dem Modell von Sandrini (1996:151)	21
Abbildung 7: Rechtsvergleichung auf Makro- und Mikroebene nach dem Modell von Sandrini (1996:169)	23
Abbildung 8: Begriffsplan zu Aufgaben der Kriminalpolizei bei Officialdelikten § 99 StPO	37
Abbildung 9: Begriffsplan zur Rolle der StA während des Ermittlungsverfahrens (Pilnacek & Pleischl 2005:83ff.)	41
Abbildung 10: Begriffsplan zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme (§§ 190-198 StPO)	47
Abbildung 11: Begriffsplan zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens (§§ 190-210 StPO)	49
Abbildung 12: Begriffsplan der zuständigen Personen, die mit den Aufgaben der Justizbeamten vertraut sind (§ 49 iStPO)	55
Abbildung 13: Begriffsplan der Rolle des Untersuchungsrichters (§ 130 iStPO)	58
Abbildung 14: Begriffssystem 1 - Ermittlungsorgane gemäß öStPO	61
Abbildung 15: Begriffssystem 2 - Ermittlungsorgane gemäß der iStPO	61
Abbildung 16: Begriffssystem 3 - Die Organe des Ermittlungsverfahrens gemäß der öStPO und der iStPO	62

Einleitung

Der Ausgangspunkt zum Thema der Master-Thesis bezieht sich auf mein eigenes persönliches Interesse an der Rechtsvergleichung zwischen dem österreichischen und dem irakischen Strafrecht mit Fokus auf das Ermittlungsverfahren. Als eine frische gerichtlich zertifizierte Dolmetscherin für die arabische Sprache und eine erfahrene Juristin im irakischen Strafrecht ist es für mich von wesentlicher Bedeutung, mich mit dem Thema Rechtsvergleich zwischen der österreichischen und der irakischen StPO zu befassen.

Es steht außer Frage, dass das Ziel des Ermittlungsverfahrens gemäß der öStPO und der iStPO ist, das Strafverfahren von der Begehung einer Straftat bis zur Anklageerhebung durchzuführen. Wenn hier jedoch der Fokus auf die unterschiedlichen Organe und die Differenzen bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens zwischen den beiden Rechtssystemen gelenkt wird, kann man auf den ersten Blick sowohl einige Unterschiede als auch Gemeinsamkeiten feststellen.

Ein einleitendes Beispiel zum Unterschied ist der Begriff [der Justizermittler] (المحقق العدلي) [gemäß § 51e der iStPO wird der Justizermittler nach der Anordnung des Obersten Justizrates ernannt. Die Voraussetzungen sind, dass er über ein abgeschlossenes sowie anerkanntes Studium der Rechtswissenschaft, oder eine abgeschlossene Ausbildung des Instituts Management für Justizverwaltung verfügt. Ferner kann durch eine Anordnung des obersten Justizrates, obersten Justizangestellten, Polizeioffizieren, Polizeikommissaren und Polizeiinspektoren eine Befugnis als Ermittler erteilt werden]

يعين المحقق بأمر من رئيس مجلس القضاء الاعلى على ان يكون حاصلا على شهادة في القانون معترف بها او حاصلا على شهادة دبلوم الادارة القانونية من هيئة المعاهد الفنية، ويجوز منح ضباط الشرطة ومفوضيها وموظفي مجلس القضاء الاعلى من القانونيين سلطة محقق بأمر من رئيس مجلس القضاء الأعلى.

Um diese terminologischen Differenzen zu erkennen, zu erarbeiten und anschließend in eine terminologische Datensammlung zu übertragen, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit zunächst der Fokus auf die terminologische Untersuchung der beiden Strafprozessordnungen gerichtet. Zwecks einer besseren Darstellung der folgenden Ausführungen wird dann auf die Rechtsvergleichung der beiden Rechtssysteme mit Schwerpunkt auf das Ermittlungsverfahren eingegangen. Anschließend setzt sich die Masterarbeit zum Ziel, ein Glossar im Sprachenpaar (Deutsch-Arabisch) zu erstellen.

Auf dem Fachgebiet der terminologischen Untersuchung und des Rechtsvergleichs im Sprachenpaar (Deutsch-Arabisch) gibt es wenig Forschungsliteratur. Pattar (2007)

befasst sich in seinem Werk mit Erbrecht von Ägypten, Tunesien und Marokko und seiner Anwendbarkeit im Inland und in Deutschland.

Der Schwerpunkt liegt unter anderem darauf, inwieweit sich die deutschen Gerichte auf das islamische Recht (Scharia) berufen und welche Gesetze im Bereich des Erbrechts angewendet werden, wenn ein arabischstämmiger Bürger in Deutschland verstirbt. Zum Thema der terminologischen Untersuchung im Sprachenpaar (Deutsch-Arabisch) hat Christian Haas (2011) das ägyptische und deutsche Zivilrecht mit dem Fokus auf Schuldrecht in seinem Buch verglichen. In seinem Buch vergleicht er zwei konträre Rechtsordnungen. Der Autor hat im Buch mehrere Gesetzparagrafen aus dem ägyptischen Zivilgesetzbuch ins Deutsche übersetzt.

Darüber hinaus gibt es zum Thema Rechtsvergleich zwischen den Rechtsnormen des deutschsprachigen und des arabischen Raums einige Dissertationen. Unter anderem die Masterarbeit von Anna Reiter (2022) zum Thema Rechtsvergleich zwischen dem österreichischen und dem ägyptischen Strafrecht mit Fokus auf die Delikte gegen Leib und Leben. Mona El Gendi hat im Jahr 2005 ihre Dissertation zum translationsbezogenen Vergleich von Rechtsterminologien Arabisch/Deutsch eingereicht. Sie setzt sich in ihrer Dissertation mit den Methoden und der Richtigkeit der Urkundenübersetzung aus der arabischen Sprache in die deutsche Sprache auseinander.

Es ist von wesentlicher Bedeutung hierbei auch das Glossar (Deutsch-Arabisch) von ÖVGD (2021) zu erwähnen, welches nach Bemühungen von sieben Dolmetscher*innen zum ersten Mal in Österreich erstellt und veröffentlicht wurde. In diesem Glossar sind mehrere Rechtstermini im Bereich des Zivilrechts aus dem Deutschen ins Arabische übersetzt worden. Hingegen sind die Rechtstermini im Gebiet des österreichischen Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung weniger behandelt worden.

Die oben angeführte Literaturforschung führt zum Ergebnis, dass eine terminologische Untersuchung im Ermittlungsverfahren im Sinne der österreichischen und der irakischen Strafprozessordnung bisher nicht aufgegriffen wurde. Daher kann sich die vorliegende Master-Thesis zwangslos mit der Forschungsfrage befassen, welche terminologischen Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem österreichischen und dem irakischen Strafrecht in Bezug auf das Ermittlungsverfahren bestehen.

1 Die Bedeutung der Terminologie

Die Terminologie wird von Arntz et al. (2014) so definiert, dass sie die Gesamtheit aller bestehenden Begriffe und ihrer Bezeichnung in einem Fachgebiet ist. Diese Definition zeigt, dass die Terminologie als ein Teil der Sprache in einem Fachbereich und somit als ein Teil von Sprache verstanden wird (Arntz et al. 2014:11). Terminologie wurde anfangs als „Fachwortschatz eines bestimmten Fachgebiets“ (Schmitz 2022:51) bezeichnet.

Schmitz (2022) ergänzt zur Rolle der Terminologie mit einer Präzision, nämlich, dass sie der Hauptbestandteil zur Vermittlung des Fachwissens bildet (Schmitz 2022:340). Die praktische Terminologearbeit beruht auf der Terminologiewissenschaft und beschäftigt sich mit Begriffen und Benennungen in den Fachsprachen. Diese geht auf verschiedene Prozesse ein, um Fachwortbestände zu untersuchen (vgl. Schmitz 2022:51). Die Terminologie umfasst: „Terminologierecherche, die terminologische Analyse sowie die Bereitstellung terminologischer Daten“ (Schmitz 2022:51). Die Terminologearbeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie Fachwortschätze und Inhalte vergleicht, keinesfalls Wörter (vgl. Sandrini 1996:135).

1.1 Die Terminologielehre und ihre Grundelemente

Die Arbeitstrennung und der Datenaustausch erfordern einheitliche Prinzipien auf den diversen Gebieten, die von der Terminologielehre geschaffen worden sind (Arntz et al. 2014:3). Die Terminologielehre wird von Arntz et al. (2014) definiert als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ (Arntz et al. 2014:3). Ihrer Ansicht nach ist die Terminologielehre eine ziemlich junge Disziplin. Etliche Wissenschaftler*innen und Forscher*innen haben seit Jahrhunderten des Öfteren versucht, die Kommunikationsmittel ihres jeweiligen Fachbereichs zu systematisieren (Arntz et al. 2014:3). Laut Arntz et al. (2014) gehört ein systematischer Wissenstransfer zu den Grundelementen der Terminologielehre (Arntz et al. 2014:39). Aus der oben angeführten Beschreibung ergibt sich folgende Grafik (siehe Abbildung 1).

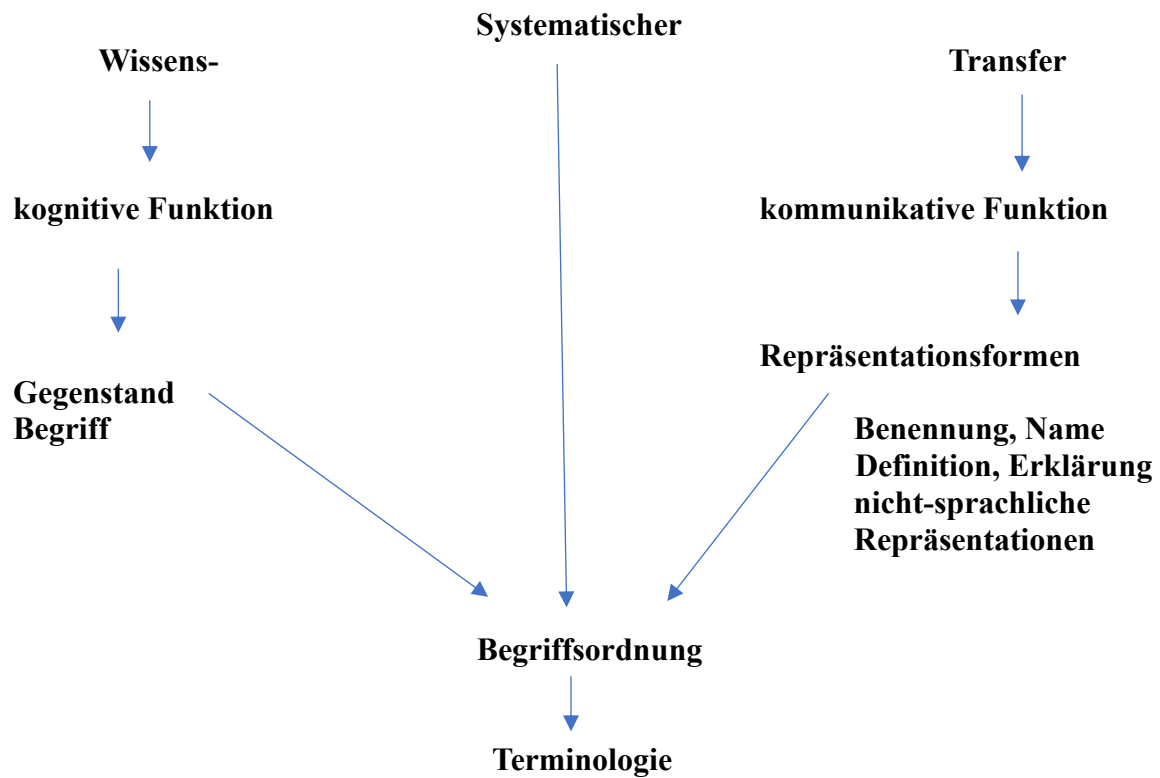


Abbildung 1: Grundelemente der Terminologielehre adaptiert nach Arntz et al. (2014:39)

Die obige Abbildung weist auf, dass ein systemischer Wissenstransfer in vier Grundfunktionen eingeordnet werden kann. Die erste ist die kognitive Funktion, die auf der Basis des Wissens beruht und sich in der Terminologielehre durch den Gegenstand und den Begriff äußert. Als zweites kommen die Repräsentationsformen zur Anwendung, die im Prinzip sprachlich oder nichtsprachlich sein können. Sie können auch als Synonyme nebeneinander dargestellt werden und situationsbezogen zur Anwendung kommen (vgl. Arntz et al. 2014:39). Die dritte Funktion ist die Begriffsordnung, die jedem Denkprozess und dem Erkennen maßgebend hilft. Die vierte Funktion ist die *Terminologie* und sie „besteht in der Zugänglichmachung des Wissens für ein breites Spektrum von Nutzern“ (Arntz et al. 2014:40). Bei den Terminologien werden die drei oben angeführten Funktionen zusammengeführt repräsentiert, und diese Zusammenführung kann sich in einem Wörterbucheintrag oder in einem Begriffseintrag in einer terminologischen Datenbank darstellen (Arntz et al. 2014:40).

1.2 Das semiotische Dreieck

Arntz et al. (2014) sind der Auffassung, dass ein Begriff entsteht, wenn zahlreiche Gegenstände wegen ihrer Übereinstimmungen assoziativ zusammengefasst werden. Beispielsweise der Begriff „Amtshandlung“, der mit angemessenen Benennungen wie „Hausdurchsuchung“ dargestellt wird, hängt nicht mit einer gewissen Amtshandlung zusammen, sondern hängt auch mit dem Bezug auf zahlreiche einzelne Gegenstände zusammen, die gewisse Merkmale miteinander teilen, die anschließend mit sich eine allgemeine Zusammenfassung im Begriff „Amtshandlung“ bringt (Arntz et al. 2014:40). Die Autor*innen veranschaulichen dieses Verhältnis in einer eindeutigen Form wie folgt (siehe Abbildung 2).

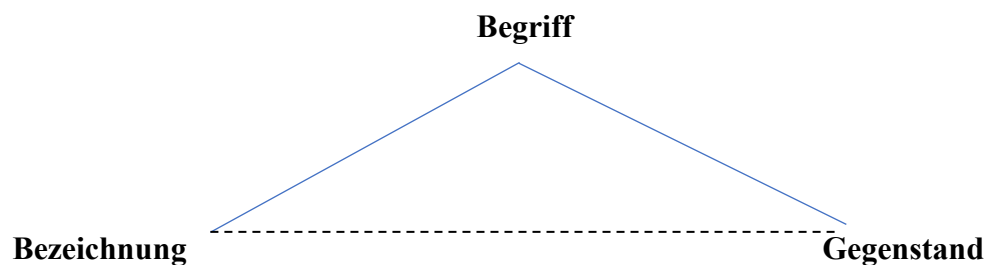


Abbildung 2: Semiotisches Dreieck adaptiert nach dem Modell von Arntz et al. (2014:41)

1.2.1 Gegenstand

Die Arbeitsgrundlage der Terminologielehre, also jede Bezeichnung und Beschreibung von Fachbegriffen, bildet automatisch den Gegenstand und er ist quasi der Rohstoff für sämtliche Begriffsbildungen. Die Gegenstände können zusammengehören oder in Verbindung gebracht werden (vgl. Arntz et al. 2014:45). Gegenstände können als Teil der erkennbaren und erdenklichen Welt entweder materieller oder immaterieller Art sein. Die Prozesse und Zustände können als Gegenstand betrachtet werden, z.B. die Strafanzeige wegen schwerer Körperverletzung. Der Gegenstand ist in diesem Fall die Strafanzeige und gleichzeitig bildet die schwere Körperverletzung als Zustand den Gegenstand der Strafanzeige (vgl. Schmitz 2022:52).

1.2.2 Bezeichnung

Arntz et al. (2014) beschreiben die Bezeichnung als die Ausdrucksseite eines Begriffes. Sie definieren die Bezeichnung so, dass sie den Begriff mittels der Sprache oder eines Symbols darstellt (Arntz et al. 2014:113). Schmitz (2022) ist der gleichen Auffassung und sagt, dass die Bezeichnung Repräsentation eines Begriffs mit sprachlichen und anderen Mitteln ist. Schmitz (2022) erläutert, dass es eine Vielzahl an Möglichkeiten gibt, um einen Begriff zu bezeichnen, beispielsweise Nummern, Warnsignale und Mimik (Schmitz 2022:36).

1.2.3 Begriff

Die Begriffe entstehen, wenn die Menschen Überlappungen an Gegenständen herausfinden und diese verwenden, um Begriffe zu bilden und sie voneinander abzugrenzen (Schmitz 2022:54). Somit ist der Begriff ein mentales Objekt, das Menschen erlaubt, Gegenstände wahrzunehmen, zu erfassen und aufzuschlüsseln (Schmitz 2022:54). Der Begriff ist ein zentraler Bestandteil jeder kognitiven Handlung des Menschen. Es ist hier deutlich, dass der Begriff auch die Kommunikation bildet (vgl. Sandrini 1996:32). Arntz et al. (2014) bestätigen diese These, indem sie sagen, dass der Begriff eine zentrale Rolle in der Terminologiarbeit hat (Arntz et al. 2014:48). Es ist eine Feststellung, dass die Begriffe nicht global sind, sondern sie werden von den vorhandenen Gegenständen um uns herum oder mit denen wir uns in unserer sozialen, kulturellen und technischen Umgebung befassen beeinflusst (vgl. Schmitz 2022:54).

Es ist hier von großer Bedeutung den Rechtsbegriff zu erläutern. Sandrini (1996) betont, dass die juristische Begriffsbildung im Zentrum etlicher rechtstheoretischer Forschungen steht. Der Rechtsbegriff prägt in entscheidender Weise jegliche Kommunikation. Die juristischen Begriffe nützen nicht nur der Kommunikation, sondern der Anwendung von Gesetzen, der Bestimmung gewisser Lebensumstände und der Rechtssicherheit. Ferner sind Rechtsbegriffe und ihr gewisser und ungewisser Inhalt entscheidend dafür, inwiefern die Gerechtigkeitsgrundlage angewendet werden kann (Sandrini 1996:36).

1.2.3.1 Begriffsmerkmale

Die Begriffsmerkmale haben einen entscheidenden Stellenwert zur Erhebung von Begriffsbeziehungen. Sie bestimmen die Besonderheiten der Gegenstände, welche die Begriffsbildung und -abgrenzung leisten, und werden durch die Begriffsmerkmale wiedergegeben (vgl.

Schmitz 2022:54). Die Begriffsmerkmale sind die kognitiven Grundelemente jedes Fachbereichs. In diesem Fall werden dem Begriff gewisse Merkmale zugeordnet, mental interpretiert und ins gezielte Wissensgefüge klassifiziert (vgl. Sandrini 1996:35).

Arntz et al. (2014) verstehen hingegen die Begriffsmerkmale so, dass sie automatisch entstehen, wenn man den Begriff erforscht, und diese werden je nach Auffassung auch als Begriffsmerkmale, Begriffselemente oder Wissens Elemente bezeichnet. Sie betonen darüber hinaus, dass die Begriffe auch Merkmale sind. Beispielsweise das Adjektiv „zurechnungsfähig“.

1.2.3.2 Begriffsbeziehung

Die Begriffe stehen in einer Beziehung zueinander (Schmitz 2022:56). Die Begriffsbeziehungen, die sich innerhalb von Begriffssystemen ergeben, können hierarchisch und nicht-hierarchisch sein (vgl. Arntz et al. 2014:78). Die hierarchische Begriffsbeziehung zeichnet sich dadurch aus, dass die Begriffe einerseits in untergeordnete Begriffe klassifiziert werden und andererseits zu übergeordneten Begriffen kombiniert werden können. Die hierarchische Begriffsbeziehung hat zwei Arten. Die Abstraktionsbeziehung bezeichnet, dass sich der Unterbegriff durch zumindest ein Merkmal von einem Oberbegriff unterscheidet (vgl. Schmitz 2022:57).

Arntz et al. (2014) unterscheiden bei der hierarchischen Begriffsbeziehung zwischen Abstraktionsbeziehung, welche auch als systemische bzw. übergreifende Beziehung bezeichnet wird und der Bestandsbeziehung, die als vereinzelt oder als eine Gesamtheitsbeziehung bezeichnet wird (Arntz et al. 2014:78). Eine nichthierarchische Begriffsbeziehung liegt vor, wenn zeitliche, begründete, praktische Verbindungen oder andere spezifische Beziehungen einbezogen werden. Es soll hier auch darauf hingewiesen werden, dass die Terminologearbeit in der Vergangenheit nur die hierarchischen Begriffsbeziehungen in Betracht gezogen hat. Mittlerweile wurde festgestellt, wie grundlegend die nichthierarchische Begriffsbeziehung für die Terminologearbeit ist (vgl. Schmitz 2022:57).

1.2.3.3 Probleme bei der Zuordnung von Begriff und Benennung

Arntz et al. (2014) gehen davon aus, dass sich die Probleme, die eine klare Zuordnung der Inhalts- und Ausdrucksseite einer Benennung erschweren, in folgende drei Problemgruppen einteilen lassen:

Synonymie

Wenn ein Begriff durch zahlreiche Benennungen formuliert wird, spricht man hier von Synonymie (vgl. Sandrini 1996:127). Arntz et al. (2014) sind der gleichen Auffassung und ergänzen dazu, dass die Benennungen folglich uneingeschränkt konvertierbar sind. Dabei kann man auch die „Quasisynonyme“ in Betracht ziehen, die darauf hindeuten, dass der jeweilige Begriffsinhalt vorwiegend, aber nicht vollkommen übereinstimmend ist (Arntz et al. 2014:135).

Polysemie

Polysemie trifft zu, wenn einer Benennung mehrere verschiedene Bedeutungen zugeordnet werden können (vgl. Arntz et al. 2014:139). Sandrini (1996) bestätigt diese Aussage und ist der Ansicht, dass es passieren kann, dass allgemeine Begriffe in einem konkreten Ordnungszusammenhang in einer besonderen Bedeutung verwendet werden, wenn mit dergleichen Benennung diverse Begriffe bezeichnet werden (Sandrini 1996:128).

Die Fälle von Polysemie sind außergewöhnlich häufig, da die Sprache dadurch mit ihren eingeschränkten Mitteln den außerordentlichen Anforderungen an Benennungen gerecht werden kann (vgl. Arntz et al. 2014:139).

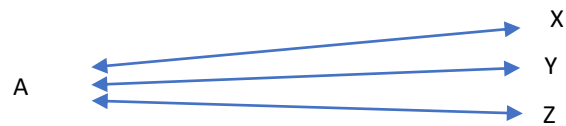
Homonymie

Homonymie entsteht ab dem Zeitpunkt, indem die Sprecher*innen es nicht schaffen, etliche Bedeutungen eines Begriffs als zusammenhängend zu erkennen (Arntz et al. 2014:140). Arntz et al. (2014) betonen aber auch, dass die Homonymie entsteht, wenn Benennungen in ihrem äußeren Stil übereinstimmen, jedoch die Begriffe, die ihnen zugeordnet werden, nicht durch die Übermittlung entstehen (Arntz et al. 2014:140). Das oben angeführte Problemfeld kann mit folgender Abbildung dargestellt werden (siehe Abbildung 3).

SYNONYMIE

Inhalt

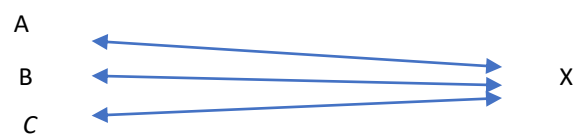
Ausdruck



POLYSEMIE

Inhalt

Ausdruck



HOMONYMIE

Inhalt

Ausdruck

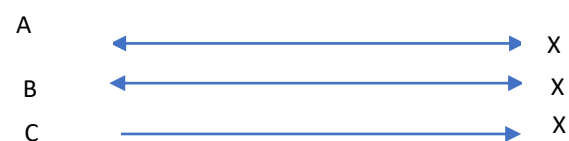


Abbildung 3: Begriffsplan zu drei Problemgruppen adaptiert nach dem Modell von Arntz et al. (2014:135)

1.2.3.4 Begriffssystem

Nach der Auffassung von Arntz et al. (2014) darf man die Begriffe nicht allein untersuchen, sondern sie müssen in ihrer jeweiligen Beziehung betrachtet und bearbeitet werden. Jedes wissenschaftliche Fachgebiet ist verpflichtet, systematisch an ihren Begriffen und deren Benennungen zu arbeiten (Arntz et al. 2014:75). Die Begriffssysteme kommen zustande, wenn die Begriffe unter gewisse Aspekte gefasst, festgelegt und ihre Verbindungen zueinander präzisiert werden. Jeder Begriff hat in diesem Begriffssystem eine gewisse Position (vgl. Schmitz 2022:57). Darüber hinaus ist Schmitz der Auffassung, dass die Rolle des Begriffssystems in folgenden Punkten beschrieben werden kann:

- leistet die Festlegung des Wissens
- schafft die Basis für die Standardisierung und Normung der Terminologie
- erleichtert das Erstellen von Definitionen
- dient zur Herstellung von sichtbaren Benennungen
- gestattet „den Vergleich von Begriffen und Benennungen in verschiedenen Sprachen“ und dadurch das Erkennen von kulturellen Unterschieden
- stützt das Erforschen von terminologischen Lücken „Begriffs- und Benennungslücken“ (Schmitz 2022:57f.)

Sandrini (2014:146) betont, dass durch systematische terminologische Arbeit die Begriffe eines eng umgrenzten Teilbereichs miteinander verknüpft und so konzeptionelle Zusammenhänge sichtbar gemacht werden. Diese Begriffssysteme zeichnen die begriffliche Ordnung des erforschten Sachbereiches für jedes Sprachsystem gesondert ab (Sandrini 1996:46). Sandrini (1996) führt aus, dass die Position eines Wortschatzes im Begriffssystem durch die Definition seines Inhalts bestimmt wird. Beim Vergleich von Begriffsinhalten können folgende Situationen auftreten:

- Vollständige begriffliche Äquivalenz, wenn alle in der Definition enthaltenen Merkmale übereinstimmen und denselben Begriff komplett definieren.
- Überschneiden, wenn beide Definitionen die gleichen Eigenschaften haben, sie aber zusätzlich unterschiedliche Merkmale haben. Die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale bestimmt, ob die Begriffe aufeinander abgebildet werden können oder nicht.
- Inklusion, wenn zwei Begriffe in ihren Definitionen dieselben Merkmale beinhalten. Ferner weist die Definition eines Begriffs ein oder mehrere zusätzliche Merkmale auf. Begriff A schließt Begriff B ein.
- Die Begriffe weisen einen kompletten Unterschied auf, wenn alle Begriffsmerkmale voneinander abweichen.

1.2.4 Definition

In der Terminologearbeit und Terminologiewissenschaft hat die Definition eine wesentliche Relevanz, da durch sie ermöglicht wird, Begriffe als Denkeinheiten auf sprachliche Art darzustellen (Schmitz 2022:58). Arntz et al. (2014) gehen davon aus, dass Repräsentanten zahlreicher Fachbereiche seit Ewigkeiten korrekte Beschreibungen der Begriffe ihres jeweiligen Fachbereiches angestrebt haben, um das Definieren für die breite Wissenschaft und Technik zugänglich zu machen (Arntz et al. 2014:63). Die Rolle der Definition in der Terminologearbeit und Terminologielehre ist sehr entscheidend, da es hier vor allem um die Begriffe geht, die mit sprachlichen Mitteln beschrieben werden. Die Definition schafft die Verbindung zwischen Repräsentationsform und Begriff. Jeweils nach der Verwendungsgruppe werden von der Definition verschiedene Anforderungen verlangt (vgl. Sandrini 1996:52).

1.2.5 Benennung

Benennung, der (*Terminus*), bildet die sprachlichen Verhältnisse von Allgemeinbegriffen aus den Fachbereichen ab (DIN 2330:2022, Abschnitt 3.1). Arntz et al. (2014) unterscheiden zwischen Einwortbenennungen und Mehrwortbenennungen. Bei Einwortbenennungen muss man zwischen essenziellen Begriffen und komplizierten Begriffen unterscheiden. Elementare Begriffe sind z.B. der Begriff des Vertrags und komplexe Begriffe bzw. *Komposita* wären hier das Vertragsrecht. Der Unterschied zwischen den essenziellen und komplexen Begriffen besteht darin, dass die essenziellen Begriffe aus einer bedeutungstragenden Einheit bestehen, während die zwei oder mehr bedeutungstragenden Einheiten die komplexen Begriffe bzw. *Komposita* bilden. Eine Mehrwortbenennung bzw. ein Mehrwortterminus enthält zumindest zwei getrennt zusammengefasste, syntaktisch verknüpfte Begriffe, die sowohl elementar als auch komplex sein können, z.B. die österreichische Strafprozessordnung (Arntz et al. 2014:115). Nach DIN 2330:2022, Abschnitt 3.1, betrachtet die Wichtigkeit der Benennung als sehr entscheidend, vor allem in zwei Punkten:

- a) Wenn es darum geht, unter mehreren in einem Fachgebiet vorgefundenen Benennungen für ein und denselben Begriff eine Vorzugsbenennung festzulegen.
- b) Wenn es darum geht, in einem Fachgebiet neue Benennungen zu bilden (DIN 2330:2022, Abschnitt 3.1).

2 Die Terminologie und die Fachsprache

Im ersten Abschnitt dieser Arbeit wurde die Bedeutung der Terminologie in den Fachbereichen erläutert, erarbeitet und definiert. Die verwendete Sprache in diesem Fachbereich ist die Fachsprache. Daher ist es hier von großer Bedeutung, dass sich der kommende Abschnitt der Fachsprache widmet. Sandrini (1996) beschreibt die Fachsprache so, dass sie fachliches Wissen durch die spezielle Zusammenstellung von Verständigungsmöglichkeiten repräsentiert und die Kommunikation zwischen den Fachleuten in einem Fachbereich ermöglicht. Ferner bezeichnet er die Fachsprache als die gesamte Auswahl an den Kommunikationsmitteln, die in einem fachlich begrenzten Kommunikationsbereich verwendet wird (Sandrini 1996:3).

Die Fachsprache befasst sich mit der Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet. Es ist nicht nur eine Fachsprache, sondern eine Menge von unterschiedlichen Fachsprachen vorhanden. Arntz et al. (2014:11) argumentiert, dass die Definition von „Fachsprache“ im Zusammenhang mit der Definition von „Gemeinsprache“ gesehen werden muss. Laut Pommer (2006:20) zeichnet sich die Fachsprache dadurch aus, dass sie nahezu und vollständig ihre Informationen aus den Fachtermini bzw. Fachbegriffen übernimmt.

2.1 Der Einfluss der Allgemeinsprache auf die Fachsprache

Die Forschung in der Fachsprache hat sich nach der Auffassung von Sandrini (1996) damit befasst, sich mit den speziellen Merkmalen der eingesetzten Sprache in gewissen Fachbereichen auseinanderzusetzen. In diesem Falle werden die Fachsprachen mit der Gemeinsprache verglichen und dabei ist anzunehmen, dass die eindeutigen Unterschiede zwischen der Fachsprache und der Allgemeinsprache an den Fachtermini und an der besonderen Lexik zu erkennen sind (Sandrini 1996:3).

Ferner betont Sandrini (1996), dass die Darstellung des fachlichen Wissens und der Kommunikation zwischen den Expert*innen durch besondere Auswahl von sprachlichen Mitteln erfolgt. Die Bemühungen in der Fachsprachenforschung haben sich anfangs auf den Wortschatz als einen charakteristischen Bestandteil in den fachsprachlichen Texten konzentriert. Nachträglich wurden die Satzstruktur und das grammatische Alleinstellungsmerkmal miteinbezogen (vgl. Sandrini 1996:3f.). Arntz et al. (2014) sehen, dass der Einfluss der Allgemeinsprache auf die Fachsprache nicht neu ist. Seit langer Zeit wurde die Fachsprache von Allgemeinsprache geprägt. Die Grundlagen aus der Gemeinsprache sind in die Sprache

des Handwerks eingeflossen. Dazu gehören beispielsweise Redundanzen wie „Jemandem das Handwerk legen“ (vgl. Arntz et al. 2014:23).

In Bezug auf diese These, dass die Allgemeinsprache die Fachsprache prägt, empfiehlt Sandrini (1996), sich in der Fachsprache nicht nur auf die sprachlichen Mittel aus der Allgemeinsprache zu stützen bzw. sich nicht ausschließlich darauf zu verlassen; vor allem wenn es um die Rechtssprache geht, die sich mit der Regulierung des Zusammenlebens von Menschen befasst und einer enormen Korrektheit und Genauigkeit in der Zusammenfassung der Normen bedarf (Sandrini 1996:11). Daher wird im kommenden Abschnitt auf die Bedeutung und die entscheidende Rolle der Rechtssprache in der Terminologearbeit eingegangen.

2.2 Die Besonderheiten der Rechtssprache

Die Rechtssprache hängt eng mit dem Rechtssystem zusammen. Die Rechtsordnungen der Staaten sind unterschiedlich, daher hat jeder Staat seine eigene Rechtsterminologie. Es gibt keine internationale Rechtssprache. Sie existiert einigermaßen im Rahmen eines bestimmten Rechtsgebiets (De Groot 1999:283). Die Europäische Menschenrechtskonvention kann als Beispiel dafür gesehen werden. Sandrini (1996) bestätigt diese These und sieht, dass eine so genannte allgemeine Rechtssprache nicht vorhanden ist. Die Rechtssprache ist ein Sammelwortschatz für eine Vielzahl staatlicher Rechtssprachen, welche sich jeweils voneinander durch grundlegende und formale Differenzen enorm unterscheiden. Die Rechtsordnung des jeweiligen Staats beeinflusst die nationalen Rechtssprachen. Als Beispiel dafür erwähnt Sandrini (1996) „die mehrsprachigen Staaten mit einem einheitlichen Rechtssystem wie die Schweiz und Belgien“ (Sandrini 1996:16). Seiner Meinung nach gibt es auch ein umgekehrtes Beispiel, also dass mehrere Rechtsordnungen und Rechtsvorschriften die gleiche Sprache haben, z. B. die arabische Sprache in den arabischen Ländern (Sandrini 1996:16).

Pommer (2006) sieht die Besonderheiten der Rechtssprache in ihrer Institutionalität und der besonderen Formate dieser Institutionalität. Ferner verwendet die Fachsprache ihre eigene besondere Institutionssprache, in der die Termini und Texte zu einer institutionseigenen besonderen Sprache gehören (Pommer 2006:21). Der Zugang zu Rechtsverordnungen, Gesetzen und Richtlinien findet ausschließlich durch die Sprache statt. Das Recht lebt ausschließlich durch die jeweilige Sprache (vgl. Sandrini 1996:11). Pommer (2006) vertritt einen ähnlichen Standpunkt und sagt, dass sich der Tatbestand im Recht auf den Alltag

bezieht (Pommer 2006:15). Die Rechtssprache und die Gemeinsprache sind eng miteinander verknüpft und sie umfassen eine Vielzahl gemeinsprachlicher Elemente. Die Tatbestände, welche sich aus einem sozialen Zusammenleben ergeben, werden mit Hilfe der gemeinsprachlichen Mittel in Normen geordnet (Sandrini 1996:23).

2.3 Übersetzung in der Rechtssprache

Die Übersetzung von Rechtstexten bedeutet nicht nur, dass man aus einer Sprache in eine andere Sprache übersetzt, sondern von der Sprache eines konkreten Rechtssystems in die Sprache eines anderen konkreten Rechtssystems (vgl. Sandrini 1996:24). Haas (2011) sieht auch die Übersetzung im Recht als eine Herausforderung, und zwar aus dem Grund, dass der Beschreibungsgegenstand in die jeweilige Rechtsordnung der Ausgangs- und Zielsprache eingegliedert und jeweils mit eigenen Abgrenzungen und Rechtsfragen verbunden ist (Haas 2011:12). Jede Übersetzung juristischer Texte ist stets in einen spezifischen Handlungsrahmen eingegliedert und muss in diese Funktion der betroffenen Rechtsordnung einbezogen werden (vgl. Sandrini 1996:19). Der Prozess der Übersetzung von Rechtstexten aus unterschiedlichen Rechtssystemen lässt sich schematisch wie folgt darstellen (siehe Abbildung 4).

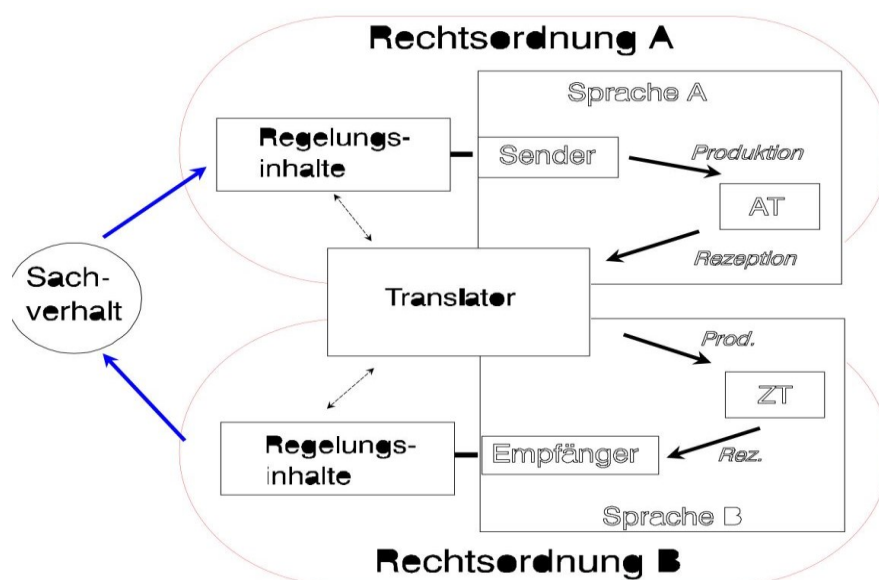


Abbildung 4: Übersetzung von Rechtsordnungen nach dem Modell von Sandrini (1996:19)

Die Übertragungsprobleme in den Rechtswissenschaften treten häufiger auf als in den Naturwissenschaften. Die Gründe dafür sind, dass jeder Staat sein eigenes Rechtssystem hat, das sich von dem des Nachbarstaates grundsätzlich stark unterscheidet. Diese Feststellung führt dazu, dass man den Begriff der Äquivalenz im Bereich der Rechtssprache unumgänglich relativieren muss (vgl. Arntz et al. 2014:162).

Haas (2011) ist der gleichen Ansicht und betont, dass das Übersetzen in der Rechtssprache nicht nur eine Frage der richtigen Verwendung der Terminologie ist, sondern zugleich mindestens einen gewissen Anteil an Rechtskenntnis zu dem jeweiligen Sachverhalt sowohl in der Ausgangssprache als auch in der Zielsprache benötigt (Haas 2011:12). Wenn man hier als Beispiel den Begriff des „Haft- und Rechtsschutzrichters“ aus der österreichischen StPO ins Arabische (قاضي الحبس وحماية الحقوق) übersetzt, ist es unverständlich, wenn hier auch der Versuch gemacht wird, mit allgemeinsprachlicher Kenntnis den Begriff ins Arabische zu übersetzen. Es bleibt immer noch unklar, wie dieser Begriff im Arabischen verstanden wird, da in der irakischen StPO die Funktion des Haft- und Rechtsschutzrichters nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus ist es nicht genau verständlich, ob hier der Begriff des Richters als Untersuchungsrichter zu verstehen ist, oder lediglich als Richter, der für die Verhängung der Untersuchungshaft und für Enthaftung zuständig ist. Daher ist es nachvollziehbar, dass dieser „Begriff“ nicht einfach allgemeinsprachlich verständlich ist, und es bedarf einer Erklärung bzw. einer Definition (Haas 2011:13f.)

Aufgrund der Tatsache, dass die Rechtssprache eine beträchtlich phraseologische Besonderheit hat, bedarf ihre Übersetzung im Voraus eines ausführlichen rechtsvergleichenden Wissens (vgl. Pommer 2006:15). Sandrini (1996) verbindet die Hauptschwierigkeit bei der rechtlichen Übersetzung mit den inhaltlichen Differenzen zwischen den Rechtsordnungen der Ausgangssprache und der Zielsprache. Somit soll sich die Terminologearbeit in diesem Fall vor allem auf die inhaltlichen Fragen, d. h. auf die Differenzen zwischen den Begriffen stützen (Sandrini 1996:146).

Pommer (2006) ist der Ansicht, dass bei Übersetzung von Rechtstexten eine große Zahl signifikanter Übersetzungsprobleme entstehen, weil die Übersetzung im Recht bestimmten Richtlinien unterliegt, die auf den Besonderheiten des Fachgebiets beruhen. Dies trifft vor allem dann zu, wenn es sich dabei um die Festlegung des Übersetzungszwecks in Zusammenhang mit den involvierten Rechtsordnungen handelt (Pommer 2006:63).

2.4 Äquivalenz

Die Äquivalenz bedeutet, dass die begriffliche Übereinstimmung die Grundlage für die Zusammenlegung einer Benennung in einer Sprache und ihrer Entsprechung in einer anderen Sprache bildet. Das wesentliche Problem der mehrsprachigen Terminologiarbeit ist, „dass die einzelnen Sprachen die begriffliche Einteilung der Wirklichkeit vielfach in unterschiedlicher Weise vornehmen“ (Arntz et al. 2014:141).

Die Übersetzungswissenschaft befasst sich unter anderem damit, nach Grundlagen für die Beurteilung der inhaltlichen und formalen Übereinstimmung in den Texten unterschiedlicher Sprachen zu suchen. Aber die Suche nach diesen Grundlagen lässt sich schwer gestalten, denn meistens gibt es einige formal unterschiedliche, aber inhaltlich richtige Übersetzungen. Eine Abgrenzung zwischen Form und Inhalt lässt sich schwerer gestalten, und die subjektive Interpretation übernimmt eine gewichtige Funktion. Somit ist es nicht erstaunlich, dass „Äquivalenz“ einen ganz im Mittelpunkt stehenden, sehr kontroversen Begriff der Übersetzungswissenschaft darstellt (Arntz et al. 2014:144).

Auch wenn man versucht, den Forschungsstand einzuschränken und nicht mehr die Texte, sondern ausschließlich die Begriffe und die Ausdrücke in den anderen Sprachen zu übersetzen, kann man damit auch nicht alle Komplikationen lösen. Ein Beispiel dafür sind hier die Konnotationen, welche „die emotionalen und stilistischen Assoziationen und Bedeutungsnuancen, die die Sprecher mit einem Wort verbinden“ (Arntz et al. 2014:144) umfassen.

Haas (2011) sieht die Äquivalenzproblematik zwischen den Begriffen zweier Sprachen als einen der entscheidendsten Problembereiche. Er meint damit, einen Terminus aus der Ausgangssprache mit dem ihm entsprechenden Fachbegriff in der Zielsprache wiederzugeben. Der Begriff wird in dem Fall durch die Definition den gleichen Bedeutungsinhalt ausdrücken, und zwar so wie der Terminus in der Ausgangssprache ist. Eine absolute terminologische Übereinstimmung zwischen zwei Begriffen diverser Sprachen zu erreichen ist beinahe ausgeschlossen. Für die Qualität einer Übersetzung und eines Terminologieglossars soll ein Terminus aus einem gewissen Passus mit einem anderen zielsprachlichen Terminus übersetzt werden, der geringstenfalls dem genauen Passus mitsamt der Äquivalenzansprüche gerecht wird (Haas 2011:19).

2.5 Die Problematik der Äquivalenz in der Rechtssprache

Im Fachsprachenbereich sind die Grundlagen für einen sprachlichen Vergleich günstiger, da der definierbare Begriff und seine Benennung im Fokus sind. Somit spielt die Konnotation notwendigerweise eine untergeordnete Rolle. Eine wesentliche Bedeutung hat hier der Begriffsinhalt des Fachwortes. Tatsache ist, dass ein Begriff in ein System eingebettet ist, daher kann man ausschließlich aus diesem System heraus den Begriff verstehen.

Daher ist es erforderlich, in zwei Sprachen unabhängig voneinander Begriffssysteme zu bilden und aufzuklären. Erst dann kann ein Vergleich zielführend möglich sein (vgl. Arntz et al. 2014:144). Arntz et al. betrachten zwei Benennungen allgemein als äquivalent, wenn alle Begriffsmerkmale ausnahmslos übereinstimmen, das bedeutet hier, wenn begriffliche Identität vorhanden ist. Wenn zwei Begriffe nach ihren Merkmalen voneinander getrennt werden und anschließend miteinander verglichen werden, ist folglich ein Vergleich schaffbar und sinnvoll (vgl. Arntz et al. 2014:144).

Nach der Auffassung von Haas (2011) ist die Forderung einer lückenlosen Übereinstimmung zwischen dem Terminus in der Ausgangs- und Zielsprache vor allem in der Rechtssprache nicht zu erfüllen. Die Gründe liegen abgesehen von den sprachlichen Hindernissen an den Unterschieden der nationalen Rechtsordnungen. Haas (2011) begründet den Äquivalenzmangel damit, dass zwei unterschiedliche Rechtssysteme für denselben Sachverhalt, inhaltlich betrachtet, unterschiedliche Rechtsfolgen haben (Haas 2011:19). Als Beispiel zu dem oben angeführten Abschnitt ist der Begriff des „Angeklagten“ im österreichischen und im irakischen (المتهم) Strafrecht auf keinen Fall komplett identisch. Der Angeklagte ist im österreichischen Strafrecht die Bezeichnung für die Person, gegen die die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift oder den Strafantrag bei Gericht einbringt und folglich eine Hauptverhandlung gegen sie stattfindet. Im irakischen Strafrecht wird hingegen der Begriff des „Angeklagten“ (المتهم) nach der Anzeigeerstattung und dem Einleiten des Strafverfahrens in jeder Ermittlungsphase verwendet, zum Beispiel bei der Verhängung bzw. Fortsetzung der Untersuchungshaft. Im irakischen Strafrecht sind die Bezeichnungen der Begriffe des Angezeigten und des Verdächtigten zwar vorhanden, kommen aber nicht zur Anwendung. Der Übersetzer soll in so einem Fall eine möglichst konkrete Vorstellung von der Bedeutung dieses Begriffes sowohl im österreichischen als auch im arabischen bzw. im irakischen Strafrecht haben (Haas 2011:20).

Sandrini (1996) betont diese Auffassung, indem er sagt, dass jeder Fall von Zuordnung der unterschiedlichen Rechtssysteme wegen ihrer Begriffsidentität mit jeweils einem eigenen Begriffsmittel ein Problem darstellt. Er begründet das damit, dass sich im Rechtsbereich nicht nur die Deutung auf eine sachlich gleichrangige Realität aufgrund der kulturellen, historischen und sprachlichen Aspekte ändert, sondern es auch deutlich dazu führt, dass Verhaltensregeln erstellt werden. Unterschiedliche Rechtsbegriffe können zugegebenermaßen Gegenstand eines Vergleiches bilden, jedoch wird dessen Ergebnis im geringen Maße vollständige Übereinstimmung ergeben (Sandrini 1996:147).

Die unten dargestellte Abbildung erklärt die oben angeführte Problematik (siehe Abbildung 5).

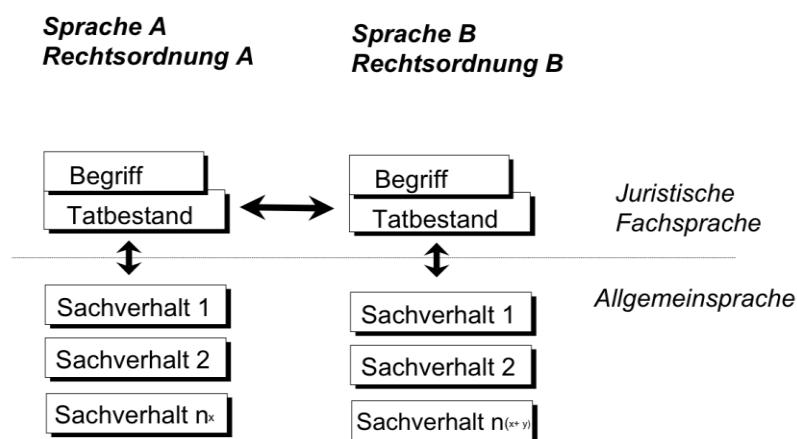


Abbildung 5: Problematik der Äquivalenz in der Rechtssprache (Sandrini 1996:148)

In der oben dargestellten Grafik werden juristische Begriffe als Bestandteil von Verordnungen als juristische Tatbestände im materiellen Recht und als Rechtsinstitutionen einander gegenübergestellt. Ein Vergleich der ungegenständlichen Tatbestände ist gleichzeitig ein Vergleich der Normgegenstände. Im Endeffekt handelt sich im Rechtsprozess nicht um Sachverhalte, sondern um Bezeichnung von Personen, Gegenständen und Verfahren, die den Zweck haben, die festgelegten Gesetze anzuwenden. Fernerhin wie bei Begriffen des Sachrechts gibt es im Verfahrensrecht die gleichen elementaren Unterschiede, nämlich sowohl im Aufbau als auch in der Grundidee (Sandrini 1996:148).

Sandrini (1996) hebt hervor, dass tatsächlich eine Beziehung zwischen Tatbeständen erzeugt werden kann, wenn zwischen ihnen wegen ihrer Merkmale eine Äquivalenz besteht. Jedoch bei einer Gegenüberstellung der Extension, nämlich auf der Gegenstandsebene der

Tatbestände, ist es absolut möglich, dass es zu größeren Unterschieden kommen kann. Aufgrund unterschiedlicher Auffassungsmethoden und Rolle der Rechtsprechung und Verfassung als auch aufgrund eines Analogieschlusses unterscheidet sich die Vielzahl der zusammengefassten Sachverhalte zwischen der Rechtssysteme, wenn es auch um die gleichen Tatbestandsdefinitionen geht (Sandrini 1996:148). Beispielhaft ist der Begriff der Einstellung des Ermittlungsverfahrens in der öStPO und in der iStPO. Die Anwendung auf die möglichen Tatbestände unterscheidet sich stark. In der iStPO wird das Ermittlungsverfahren eingestellt, wenn sich das Opfer mit dem Beschuldigten versöhnt und seine Anzeige zurückzieht (vgl. § 130a iStPO). Jedoch in der öStPO kann das Opfer seine Anzeige nicht zurückziehen, sondern wird das Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen (§ 191 Abs 1 öStPO). So ein Beispiel zeigt hier, dass die Terminologie die Übersetzer*innen dabei unterstützt, indem die Übersetzer*innen darauf hinweisen, dass die Einstellung wegen der Geringfügigkeit in beiden Rechtsordnungen unterschiedliche Sachverhalte aufweisen.

3 Rechtsvergleichung

Es lässt sich einfach sagen, dass der Rechtsvergleich kein sachliches Rechtsgebiet im gewöhnlichen Sinne ist, z. B. wie das Zivilrecht oder das Strafrecht. Die Rechtsvergleichung besteht aber auch nicht aus einer bloß formalen Methode der Vergleichbarkeit von Normen. Es ist angemessen von internationaler Rechtspraxis und Rechtswissenschaft zu sprechen. Nämlich auf Grund dessen, dass ein Gesetzesparagraf oder eine gerichtliche Entscheidung nicht Gegenstand des Rechtsvergleiches sind, sondern wie das Recht praktisch angewendet wird, wie es sich aus dem Zusammenwirken des Gesetzes, der Rechtsordnung und der Rechtswissenschaft ergibt (Rheinstein 1987:11f.). Rheinstein (1987) bezeichnet die Rechtsvergleichung als eine empirische Wissenschaft vom Recht als allgemeine soziokulturelle Gegebenheit. Ferner sieht er die Rechtssysteme aller Staaten und Zeiten als den Gegenstand der Rechtsvergleichung. Die Rechtsvergleichung sieht ihre Aufgabe darin, den genauen Sinn über ihren Gegenstand zu erforschen (vgl. Rheinstein 1987:20). Somit beschäftigt sich der Rechtsvergleich damit, die Phänomene des Rechts zu beobachten, zu beschreiben, zu klassifizieren und ihren Zusammenhang miteinander und mit anderen gesellschaftlichen Phänomenen (z. B. Politik, Wirtschaft, Bevölkerungsstruktur, Religion) zu erforschen (Rheinstein 1987:20). Der Begriff der Rechtsvergleichung hat bisweilen bedeutet, dass er auf die deskriptiv-analytische Behandlung eines ganz besonderen Rechtsgebiets umgesetzt wird, ein Beispiel dafür ist das internationale Handelsrecht (vgl. Rheinstein 1987:23).

Sandrini (1996) betont, dass sich der Rechtsvergleich auf die Funktion der Rechtsnorm als Lösung eines bestimmten gesellschaftlichen Sachverhalts fokussiert, daher spricht man von funktionaler Rechtsvergleichung und das bedeutet: „Vergleichbar sind also nicht die ‚Doktrinen‘ der zeit- und strukturgebundenen Rechtsfiguren, sondern ihre Funktionen als Rechtslösungen.“ (Sandrini 1996:159) Sandrini (1996) betont aber auch, dass die regulative Funktion eines einzelnen Rechtsbegriffs, die in seiner Definition als Einheit rechtlicher Sachverhalte und Rechtsfolgen zum Ausdruck kommt, die Rolle einer inhaltsbetonenden Charakterisierung übernehmen kann. In so einem Fall wird der terminologische Vergleich auf Begriffe reduziert, aber nicht ausschließlich wegen nichtvorhandener oder zusätzlicher Merkmale, sondern dadurch, dass sich der Begriff auf die Verbindung mit Regelung bezieht und seine Funktion im Bereich dieser Verbindung aufgezeigt wird. Bei mehrsprachiger Terminologiarbeit im Reichsgericht werden demzufolge nicht Termini zweier Begriffssysteme auf der Basis des gemeinsamen Begriffs kombiniert, nämlich aus dem

Grund, dass Begriffe eines Rechtssystems mit den Begriffen eines anderen Rechtssystems auf der Basis ihrer Regelungsfunktion innerhalb der jeweiligen Normen in ihrer Verbindung im Rechtssystem in Verhältnis zueinander gestellt werden (Sandrini 1996:161). Untenstehend ist die grafische Darstellung zur Begriffsfunktion (siehe Abbildung 6) einzusehen.

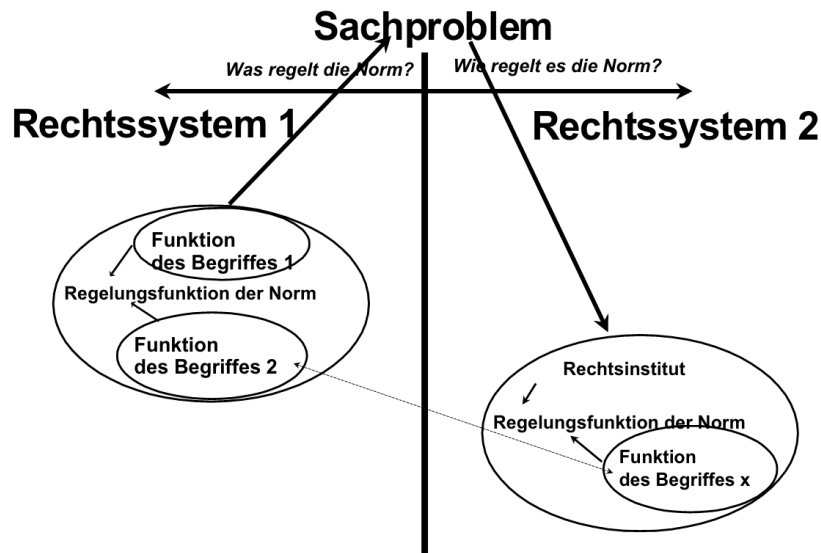


Abbildung 6: Begriffsfunktion nach dem Modell von Sandrini (1996:151)

3.1 Methodik der Rechtsvergleichung

Eine praktikable Rechtswissenschaft kann als Mikro- und Makro-Vergleichung ausgeführt werden. Im Grunde genommen sind die Grenzen zwischen der Mikro- und Makrovergleichung nicht genau voneinander zu trennen, wenn es sich dabei um die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens und die Methoden des Rechtsdenkens handelt (Rheinsteinst 1987:31). Sandrini (1996) sieht die Aufgabe des Vergleichs der Rechtssysteme darin, dass er eine Übersicht über das Spektrum aller Gesetzestexte als auch Grunderkenntnisse von mehreren Rechtsvorschriften übermittelt (Sandrini 1996:169).

3.1.1 Rechtsvergleich auf Makroebene

Makrovergleichung befasst sich mit den Rechtskreisen und Rechtsordnungen im Allgemeinen, ihrem Stil und ihrem Wesen. Die geschichtliche Entwicklung, die rechtlichen Denk- und Verfahrensweisen, die Grundlage der Rechtsinterpretation und die Arbeitsabläufe des

gerichtlichen Verfahrens bilden den Gegenstand der Makrovergleichung (Pommer 2006:84). Der Vergleich zwischen dem Zivilrecht für Familienangelegenheiten in islamischen Ländern und den Zivilrechtssachen in Österreich ist ein Beispiel für die Makrovergleichung (Rheinstein 1987:33). Oft werden zur Kategorisierung der Rechtssysteme die Indikatoren kodifiziertes und nichtkodifiziertes Recht oder Gesetzrecht und Richterrecht herangezogen (vgl. 1987:33). Die Makrovergleichung hebt die Unterschiede und Ähnlichkeiten ganzer Rechtssysteme und Rechtskreise hervor und bildet damit den Hintergrund für die Mikrovergleichung (vgl. Sandrini 1996:162). Der oben angeführte Abschnitt weist darauf hin, dass hier der Blick auf das österreichische und das irakische Strafrecht gelenkt werden soll, wie beispielsweise die unten angeführte Definition des irakischen Strafrechts gemäß dem iStGB.

تعريف قانون العقوبات: هو مجموعة القواعد الموضوعية التي تفرضها السلطة، والتي تحدد الأفعال المجرمة والجزاءات المقررة لها.

Die Definition des irakischen Strafrechts lautet: [Die Gesamtheit der objektiven Regeln, die durch den Gesetzgeber auferlegt werden. Es dient der Bestimmung von Straftaten und ihrem im Gesetz festgelegten Strafausmaß.]

المادة 1 قانون العقوبات العراقي رقم 111 لسنة 1969

لا عقاب على فعل او امتناع الا بناء على قانون ينص على تجريمه وقت اقترافه ولا يجوز توقيع عقوبات او تدابير احترازية لم ينص عليها القانون.

[Gemäß 1 § des irakischen Gesetzbuchs Nummer 111 vom Jahr 1969: eine Handlung bzw. Unterlassung ist nur strafbar, wenn sie im Gesetz als eine strafbare Handlung vorgesehen ist. Darüber hinaus ist die Verhängung der Strafen und der Präventionsmaßnahmen nur dann zulässig, wenn diese auch im Gesetz vorgesehen sind.] Im obigen Abschnitt wurde ein minimalistischer Blick auf das irakische Strafrecht gerichtet. Nachfolgend werden im Rahmen der Rechtsvergleichung auf Makroebene das österreichische und irakische Strafrecht umfangreich erläutert.

3.1.2 Rechtsvergleich auf Mikroebene

Die Mikroebene im Rechtsvergleich befasst sich mit speziellen Rechtsnormen und Rechtsinstituten. Sie „besteht in der Untersuchung eng umgrenzter, konkreter Details eines Rechtssystems“ (Rheinstein 1987:32). D. h. hier aber nicht, dass die Mikrovergleichung als isolierte Gegebenheit zu verstehen ist, sondern man muss sie stets als Teil eines Ganzen, und

zwar des jeweiligen Rechtssystems sehen. Beispielsweise eine einzelne Norm ist inhaltslos, daher hängt die Normbedeutung in diesem Fall mit anderen Normen sowie mit dem Hintergrund der jeweiligen sozial-kulturellen Gegebenheiten zusammen (vgl. Rheinstein 1987:32).

Allerdings unterscheidet Sandrini (1996) auf der Mikroebene zwischen einer Institutionenvergleichung und einer funktionalen Vergleichung (siehe Abbildung 7). Bei der Institutionenvergleichung wird das Rechtsproblem sachgemäß in einzelne Bausteine eingeordnet „von denen jedes in allen zu vergleichenden Rechtssystemen dargestellt wird“ (Sandrini 1996:170). Als letztes vergleicht man die einzelnen Bausteine aller Rechtssysteme miteinander in der Chronologie der Einordnung. Der Nachteil einer solchen Vergleichung liegt an dem fehlenden Gesamtüberblick über die Rechtssysteme, da die eigenen verschiedenen Grundlagen und Erkenntnisse der Rechtsordnungen benachteiligt werden. Andererseits betont er, dass eine solche Vergleichung zum Erfolg führen kann, wenn in beiden Rechtssystemen dieselbe oder mindestens ähnliche Rechtsinstitutionen existieren. Jedoch bei den Rechtssystemen, die in ihren Rechtsinstitutionen enorme Differenzen aufweisen, kann ein Rechtsvergleich nicht auf der Basis einer Institutionenvergleichung erfolgen (vgl. Sandrini 1996:170).

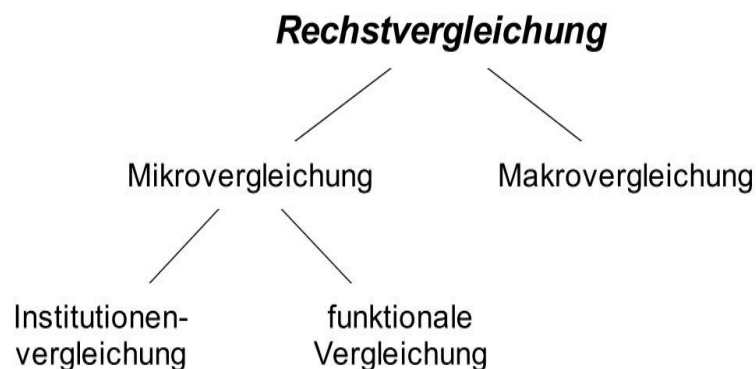


Abbildung 7: Rechtsvergleichung auf Makro- und Mikroebene nach dem Modell von Sandrini (1996:169)

Aufgrund der oben angeführten Tatsachen zur Institutionenvergleichung empfiehlt Sandrini (1996), dass bei der Rechtsvergleichung die funktionale Vergleichung anzuwenden ist, die sowohl zielführend als auch erfolgversprechend ist. Bei einer funktionalen Vergleichung wird jeder einzelne Bestandteil der zu vergleichenden Rechtsnormen individuell dargestellt

und ausgeführt. Das Ziel ist es, die Gesamtheit und das Rechtsproblem geschlossen zu präsentieren. Er betrachtet die funktionale Vergleichen als die Grundlage für jede terminologische Arbeit und gleichermaßen für inhaltliche Eingrenzung. Wenn man die genaue Rechtsfrage aufgreift, kann die Erforschung auf ein kleineres Rechtsgebiet abgegrenzt werden. Ausgehend von konkreten gesellschaftlichen Problemen, nämlich vom gesellschaftlichen Verständnis der Rechtspflege, lassen sich verschiedene rechtliche Vorschriften erarbeiten, die versuchen die Problematik in der Rechtsordnung zu lösen (Sandrini 1996:170f.).

3.2 Der Vergleich juristischer Terminologien

Sandrini (1996) empfiehlt, um den einen oder den anderen Begriff miteinander vergleichen und dementsprechend einander gegenüberstellen zu können, die Strukturen der Normen des jeweiligen Rechtssystems miteinander zu vergleichen. Wobei das Recht in so einem Fall eine besondere kulturelle Lebensart repräsentiert, deren Strukturierung stets als Äußerung des typischen Rechtssystems und dessen wertender Vorstellung gesehen werden kann (Sandrini 1996:182). Daher ist es in diesem Abschnitt sehr entscheidend, den Blick auf die systematische Begriffsordnung zu lenken. Eine systematische Begriffsordnung ermöglicht, dass die einzelnen Elemente der Normen in ihrem gewöhnlichen Kreis einander zuzuordnen sind (1996:182).

Die Gegenüberstellung dieserart rechtsordnungsspezifischer Begriffsordnung hat das Ziel, die Begriffszuordnung aufzuspüren. Somit handelt es sich hier um den Vergleich der Begriffsordnung, zumal im Recht damit zu rechnen ist, dass Inhalte in der Normung von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedlich sind. Es ist sicherlich davon auszugehen, dass es im Recht nicht ausschließlich um den Vergleich von Sprachen geht, sondern um die Gegenüberstellung der rechtssystemunabhängigen entwickelten Normung (vgl. Sandrini 1996:182).

3.2.1 Vergleich der Struktur

Um diesen Ansatz einzuleiten, wird die Erarbeitung eines gemeinsamen Begriffssystems, das einem rechtsvergleichenden Strukturtypus entspricht, empfohlen. Die Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die gleichen rechtlichen Ordnungen handelt. D. h., falls die Gegenüberstellung der rechtssystemspezifischen Begriffsordnung und die Gegenüberstellung einzelner Sachverhalte und Termini ein hohes Maß an Äquivalenz abbilden, kann das

Zusammenbringen eines identischen Regelungszusammenhangs unter einem gemeinsamen Oberbegriff ermöglicht werden. Aber bevor man diesen Schritt einleitet, soll zuerst die Begriffsordnung erforscht werden. Die Begriffsordnung weist auf, wie ein Begriff mit einem anderen Begriff verglichen werden muss. Zunächst erfolgt der Vergleich der einzelnen Begriffsstrukturen, dann werden die Inhalte der Begriffe einander gegenübergestellt, „um die Plausibilität der Zuordnung zu überprüfen“ (Sandrini 1996:182f.).

3.2.2 Der Prozess der Rechtsvergleichung

Es wurde bereits im Kapitel 3.1.1 kurz über die Bedeutung der Makrovergleichung in Anlehnung an (Pommer 2006:84) und (Rheinstein 1987:33) berichtet. Um auf die angeführten Prozesse dieses Kapitels eingehen zu können, wird im kommenden Abschnitt zunächst ein Rechtsvergleich zwischen dem österreichischen und dem irakischen Strafrecht und ihre jeweils historische Entwicklung auf der Makroebene erarbeitet. Dann wird auf der Mikroebene das Ermittlungsverfahren gemäß der öStPO und der iStPO gegenübergestellt und anschließend befasst sich der abschließende Teil mit der Erstellung eines Glossars im Sprachenpaar Deutsch-Arabisch.

4 Die historische Entwicklung des österreichischen Strafrechts

Das vorliegende Kapitel widmet sich der historischen Entwicklung des österreichischen Strafrechts, um damit in Folge einen Rechtsvergleich auf Makroebene zwischen dem österreichischen und irakischen Rechtssystem vornehmen zu können. Berücksichtigt wird dabei die historische Entwicklung ab der Erlassung der „Constitutio Criminalis Theresiana“ im Jahr 1768 durch Kaiserin Maria Theresia. Damit wurde in Österreich das erste einheitliche Strafrecht eingeführt. Dieses Gesetz war beeinflusst von Todesstrafe und Folter. Zu Beginn des Jahres 1787 wurde im Auftrag von Joseph II. eine moderne Version des Strafrechts durch Staatsrat Keeß unter einer bedeutsamen Mitwirkung des Rechtswissenschaftlers Karl Anton Martini und des Hofrats Joseph von Sonnenfles ausgearbeitet (vgl. Schennach 2020:3f.).

Birklbauer & Wess (2020) sehen die „Constitutio Criminalis Theresiana“ vom Jahr 1768 als das erste zentrale Gesetz im europäischen Rechtskreis, das sowohl materielles Strafrecht als auch das Verfahrensrecht umfasste. Sie betrachten den materiellen Teil des Gesetzes als Inbegriff formaler Rechtsstaatlichkeit (Birklbauer & Wess 2020:5).

Die Entstehungsgeschichte des österreichischen Strafgesetzes im Jahr 1803 ist eingegliedert in die eingesetzten Bemühungen, die nach dem Ableben von Joseph II., unter seinem Nachfolger Leopold I., zum Aufbau auf dem Gebiet des Justizrechts führten. Hier stellt sich die Frage, ob sich das Strafgesetz von 1787 im Vergleich mit der früheren *Constitutio Criminalis Theresiana*, die durch innovative Elemente, durch kurze und begriffliche Klarheit in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen und der konkreten Definition der meisten Tatbestände ausgezeichnet war, bei einigen Delikten einen Verbesserungsbedarf im Fokus auf die angedrohten Strafen darstellte. Vor allem waren die Richter akkurat an das Gesetz gebunden (vgl. Neschwara 2020:38). Das Strafsystem, das ausschließlich dem Abschreckungsgrundsatz unterlag, hat wegen seiner massiven Härte Kritik hervorgerufen, obwohl natürlich im ordentlichen Verfahren die Todesstrafe nicht mehr angewendet werden sollte. Die Gerichte haben ihre Skepsis in den Rechtsordnungen laufend durch authentische Darstellungen der Sachverhalte behoben, und die Lücken im Gesetz durch ausführliche Auffassungen überblickt (Neschwara 2020:38).

4.1 Die erste Phase bis 1797

Nach der Auffassung von Neschwara (2020) wurde die Organisation der Gesetzgebung wenige Wochen nach dem Tod des Kaisers und vor der Herabsetzung der Errungenschaften Josephs II. erfasst. Zu Beginn von April 1790 wurde die Kompilationskommission, welche in den Zeiten von Maria Theresia vorhanden war, durch eine neue Hofkommission in Gesetzgebungssachen ersetzt. Diese Hofkommission hat aus Hofräten der obersten Justizstelle unter Leitung von Karl Anton Martini bestanden (Neschwara 2020:40).

Im Laufe des Jahres 1792 wurde bereits der überarbeitete erste Teil des ABGB und folglich im August 1792 die revidierte Gerichtsordnung an die Länderkommission zur Stellungnahme weitergeleitet. Mathias Wilhelm Haan hat Ende April 1792 die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzes übernommen. Bis Ende 1792 hat Haan seinen Entwurf für ein allgemeines Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen für die österreichischen, böhmischen und galizischen Erbländer fertiggestellt (Neschwara 2020:49).

Erst Ende April haben die Verhandlungen über den zweiten Entwurf von Haan wieder begonnen. Nämlich von 4. Jänner - 15. März wurde der materiell rechtliche Teil des neuen Strafgesetzes verhandelt. Danach wurde die Vorlage des ersten Teils dem Kaiser vorgelegt. Damals wurde die Todesstrafe für drei Delikte - Hochverrat, vorsätzlicher Mord und Raubmord -wieder vorgesehen. Dieser Entwurf wurde dann amtlich gedruckt und im Juli 1794 an die Länderkommission zur Stellungnahme weitergeleitet und der obersten Justizstelle, dem Direktorium, vorgelegt. Zu Beginn des Jahres 1795 fingen erneut die Beratungen über das Strafverfahrensrecht an, danach wurde der Entwurf dieser Beratungen an die Länderkommission verschickt (Neschwara 2020:49).

4.2 Die zweite Phase bis 1803

Im Sommer 1796 wurde mit der Kundmachung des Strafgesetzentwurfs als Landesgesetz für Westgalizien die erste Phase der Arbeiten der Gesetzgebungskommission abgeschlossen. Die zuständige Revisionskommission wurde Ende des Jahres 1794 aufgelöst, da sie beträchtlich untätig geblieben war. Das hat dazu geführt, dass die Gesetzgebungskommission und die Hofkommission zusammengelegt wurden und nur eine einzige Hofkommission entstand. Der Entwurf von 1796 war die Grundlage für das Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen im Jahr 1803. Das Strafgesetz vom Jahr 1803 war in zwei Teile eingeordnet, der erste Teil enthält Verbrechen, und wurde im Großen und Ganzen von

Franz Zeller und Mathias Wilhelm Haan verfasst. Im zweiten Teil ging es um die schwerwiegenden Polizeiübertretungen. Das Strafgesetz vom Jahr 1803 hatte ein bedeutsames Ansehen und Anerkennung im Ausland bekommen und wurde das Vorbild der Strafgesetzbücher in Deutschland und in der Schweiz (Neschwara 2020:55).

4.3 Das Strafgesetzbuch von 1852

Mit einer kaiserlichen EntschlieÙung im Jahr 1817 wurde der Hofrat Franz Zeller beauftragt, eine Stellungnahme zu einer möglichen Vervollständigung des Strafgesetzbuches vorzulegen. Er hat zwischen den Jahren 1823 und 1824 die Stellungnahme und den Reformentwurf vorgelegt. Im März 1803 wurde der Gesamtentwurf dem Kaiser vorgelegt. Daraufhin hat der Kaiser im September 1803 die Sanktion zur Kundmachung erteilt. Aber einige Monate davor wurde der Gesamtentwurf dem Staats- und Konferenzrat zwecks einer Stellungnahme weitergeleitet. Dabei wurden die vorgebrachten „Erinnerungen“ im Rahmen eines kleinen Komitees der Gesetzgebungskommission unter der Leitung von Minister Rottenhan mit der Teilnahme von Haan, Sonnenfels und Zeiller beraten. Damals wurden keine entscheidenden Änderungen durchgeführt (Neschwara 2020:58).

Neschwara (2020) ist der Meinung, dass die Arbeit damals aufgeteilt wurde. Der Hofbuchdrucker Hraschanky hat die Erstellung der lateinischen und der polnischen Übersetzungen übernommen. Trattner war mit der Erstellung der deutschen und italienischen Fassung beauftragt. In Bezug auf die Verlautbarung des neuen Strafgesetzes war auch beabsichtigt, in einer besonderen Aufforderung von der Gesetzgebungskommission, unter der Verantwortung von Zeiller und Sonnenfels, den Blick auf die Verschärfung des neuen Strafgesetzes in der Anwendung der Todesstrafe zu lenken. Anschließend an die kaiserliche Anordnung erfolgte eine Belobigung für die Beteiligten, allgemein für die Mitglieder der Länderkommission und der Gesetzgebungskommission, für Haan und Sonnenfels als Verfasser der einzelnen Teile des Gesetzes und für Zeller als dem Referenten des ersten Teils (Neschwara 2020:58).

Neschwara (2020) beurteilt die Verfasser des Strafgesetzes so, dass sie ein Gesetz geschaffen haben, das sich für seine Zeit mit einem enormen Grad an rechtstechnischem Niveau auszeichnete. Daher genoss es auch im Ausland ein hohes Ansehen. Es hat als Vorbild für einige deutsche Strafgesetzbücher und Kantone in der Schweiz (St. Gallen, Basel-Land und Basel-Stadt) gedient. Darüber hinaus hat dieses Gesetz mit seiner systemischen Ordnung in bestimmter Weise auf das Strafgesetzbuch Brasiliens im Jahr 1830, und jenes in

Spanien im Jahr 1848 und die Strafgesetzbücher der iberischen Rechtskultur in Südamerika Einfluss ausgeübt (Neschwara 2020:59).

Das Strafgesetz vom Jahr 1803 hat sich ansehnlich eine Langlebigkeit entwickelt und es konnte allen Bemühungen in den vormärzlichen Zeiten, es einer Revision zu unterziehen, entgegenstehen. Es wurden im Jahr 1850 einige wenige Änderungen des Strafgesetzes von 1803 und der Erlass einer neuen Strafprozessordnung durchgeführt. Anschließend kam es zu einer Überarbeitung der materiell rechtlichen Bestimmungen: „In dieser Form stand das Strafgesetz in Österreich bis 1974 in Geltung.“ (Neschwara 2020:60)

4.4 Die Geschichte des österreichischen Strafprozessrechts

Nach der Auffassung von Birklbauer & Wess (2020) ist das Strafprozessrecht eine ziemlich junge Materie wie das Strafrecht. Es trat erst nach dem Beginn der Neuzeit hervor. Da das Strafrecht dem öffentlichen Recht zugeordnet wurde, konsolidiert es mit dem Erstarken des Staates. Einige Jahre später sind mehrere Gesetze entstanden, die in Folge der französischen Revolution von liberalen Ideen beeinflusst waren. Diese wurden wiederum einige Jahre danach erneut von den reaktionären Einflüssen zum Teil verändert. Diese historische Entwicklung wird als „Weg vom Inquisitionsprozess zum Anklageprozess“ (Birklbauer & Wess 2020:5) beschrieben. Der Inquisitionsprozess charakterisiert sich dadurch, dass für eine gerichtliche Intervention keine Anklage notwendig war. Die Rechtsposition des Beschuldigten im Inquisitionsprozess war sehr eingeschränkt. Er hatte nur wenige Rechtsmittel. Das Entscheidende dabei war, dass das Urteil von Amtswegen überprüft wird. Der Beschuldigte war Gegenstand des Strafverfahrens, hatte keinen Verteidiger und unterlag der Wahrheitspflicht. Bei den Eingriffen in die Grundrechte gab es keine gesetzliche Regelung und wenn doch, waren die Regelungen rudimentär. Infolgedessen hat sich die Einführung des Anklageprozesses durch eine Erweiterung der Rechte des Beschuldigten ausgezeichnet. Der Beschuldigte hatte Anspruch auf ein rechtliches Gehör und Verteidigung und unterlag nicht mehr der Wahrheitspflicht. Dem Beschuldigten haben mehr Rechtsmittel zugestanden (Birklbauer & Wess 2020:5).

4.5 Die StPO vom Jahr 1873 und ihre Novellen

Fabrizy (2017) stellt fest, dass im Jahr 1873 die entworfene StPO durch den Universitätsprofessor und den damaligen Justizminister auf Dauer ausgeführt wurde. Er ist der Ansicht, dass diese StPO nach mehrfachen Novellierungen, in der Monarchie, in der ersten Republik und im Bundesgebiet verändert und ergänzt wurde. In der Zeit des zweiten Weltkrieges wurde das System des österreichischen Strafverfahrens durch etliche Verordnungen auseinandergenommen, und zwar „durch die teils im Deutschen Reich in Geltung gestandenen, teils neu geschaffenen Verfahrensvorschriften, die auch für Österreich in Geltung gesetzt wurden.“ (Fabrizy 2017:3) Birklbauer & Wess (2020) bestätigen diese Feststellung, indem sie sagen, dass das neue Strafprozessrecht hierzulande mit der StPO vom Jahr 1873 startet. Sie beruhte auf dem Bereich des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens und gilt nahezu völlig bis heute (Birklbauer & Wess 2020:7). Fabrizio (2017) betrachtet die StPO aus dem Jahr 1873 als ein Kind des bürgerlichen Aufstandes vom Jahr 1848, welches vom Intellekt des Liberalismus beeinflusst war (Fabrizy 2017:4).

Obwohl die Strafprozessordnung mehrfach durch etliche Novellen und Wiederverlautbarung verändert wurde, kam ihr Ende mit der Erlassung des neuen StGB im Jahr 1975. Die bemerkenswerten Gesetzesänderungen waren zuerst die Verbesserungsrechte für Zeugen (BGBl 526/1933), die Einführung der spezifischen Ermittlungsmaßnahmen (BGBl I 105/1997) „Lauschangriff und Rasterfahndung“ und die bundesweite Einführung der Diversion (BGBl I 55/2000). Die tiefgreifende Reform des Ermittlungsverfahrens erfolgte durch das Strafprozessreformgesetz (StPRefG BGBl I 19/2004), das zu Beginn des Jahres 2008 in Kraft getreten ist. Jedoch mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl I 93/2007) wurden die gleich gebliebenen Regelungen der restlichen StPO an das StPRefG 2004 und weitere kleinere Änderungen adaptiert. Birklbauer et al. (2020) sind der Ansicht, dass es sich bei dem Strafprozessrecht um ein relatives Wertbekenntnis der Gesellschaft handelt (Birklbauer & Wess 2020:7). Das Hauptziel des Strafprozessrechts war vor allem, nach der Wahrheit zu suchen, um die begangenen strafbaren Taten nachzuweisen. Jedoch ist nicht jedes Mittel zur Erfüllung dieses Ziels erlaubt. Den Beschuldigten vor Nachteilen zu schützen ist auch ein gleichrangiges Ziel (Birklbauer & Wess 2020:7). Das Strafprozessrecht ist mit nationalen Ordnungen, Anschauungen und Zeitgeistbewegungen verbunden, d. h. das Strafprozessrecht kann als „Kompromiss zwischen einer effizienten Justiz und der Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten“ (Birklbauer & Wess 2020:7) betrachtet werden.

4.6 Die StPO von 1975

Fabrizy (2017) stellt fest, dass ab dem Jahre 1934 die StPO wie das materielle Strafrecht durch mehrfache Novellengesetzgebung verändert wurden, die teilweise einschneidende punktuelle Änderungen und Ergänzungen zur Folge hatten, wobei ihr Grundkonzept weiterbestand. Die StPO wurde 1945, 1960 und 1975 wiederverlautbart (Fabrizy 2017:4). Die StPO bezieht sich auf die Erklärung und Bestrafung von Taten, deren Urteile durch Gerichte fallen (Abs 1). Es gibt aber auch das Verwaltungsstrafverfahren, das im Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist und Klärung und Sanktionen von Verstößen umfasst (z. B. Überschreitung des Tempos, Falschparken), welche in der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden liegen (Venier & Tipold 2022:1).

4.7 Die Reform des Ermittlungsverfahrens und das Untersuchungsrichter-Konzept

Fabrizy (2017) ist der Ansicht, dass das Hauptziel der StPO von 1873 war, die Kriminaluntersuchung der Polizei (dem Monarchen zugerechnet) zurückzuziehen und diese dem Untersuchungsrichter zuzuordnen. Die Aufgabe des Untersuchungsrichters umfasste die persönliche und direkte Ausführung der Voruntersuchung. Die Polizei musste zwar ausschließlich den vorläufigen Anordnungen folgen, wenn das Durchgreifen des zuständigen Untersuchungsrichters ohne Verzug erwirkt und nicht aufgeschoben werden konnte. Zwangsläufig wurden die Funktion und die Aufgabe der Polizei im Ermittlungsverfahren nicht gesetzlich geregelt. Die Rolle der Staatsanwaltschaft war auf die Anklagefunktion und die Aufgabe des Ermittlungsverfahrens eingeschränkt, diese durfte sie auch nicht ausüben. Er sieht den Grund für das Nichtgelingen des Untersuchungsrichterkonzepts so, dass den Gerichten damals keine notwendigen Ressourcen zur Verfügung standen. Das Organ des Untersuchungsrichters zeigte sich als ineffektiv. Dem Untersuchungsrichter fehlten einerseits kriminalistische Unterstützung und ein direkter Zugriff auf die Polizeiorgane und andererseits, dass er seine Position als richterlich wesentliches Organ nicht geltend machen durfte. Im Grunde genommen hat die Polizei tatsächlich die Aufklärungsarbeit übernommen, die ursprünglich die Aufgabe des Untersuchungsrichters gewesen wäre. Daher entstand eine massive Lücke zwischen dem Gesetz und der Praxis in Anbetracht eines rechtsstaatlichen Standpunkts (Fabrizy 2017:4). Birklbauer (2020) sieht das Strafprozessrecht als ein öffentliches Recht und dadurch von Grund auf obligatorisches Recht. Eine Abweichung ist nur möglich,

wenn der Gesetzgeber selbst in aller Deutlichkeit derartige Abweichungen erlaubt, auch wenn die Beteiligten des Verfahrens eine übereinstimmende Erklärung abgeben (Birklbauer 2020:16).

Am 04.03.2003 legte die Bundesregierung den Gesetzesentwurf als Regierungsvorlage unverändert vor, der in der Fassung eines ausführlichen Abänderungsantrages am 26.02.2004 als Strafprozessreformgesetz verabschiedet und in BGBl I 2004/19 verlautbart wurde. Die entscheidenden Punkte des neuen Ermittlungsverfahrens sind auf der einen Seite das Wegfallen der Funktion der gerichtlichen Voruntersuchung, auf der anderen Seite die Bildung eines einheitlichen Ermittlungsverfahrens, in dem die Kriminalpolizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft und die Staatsanwaltschaft in Kooperation die Erhebungen durchführen. Die Erhebungs- und Zwangsmaßnahmen wurden in ihren inhaltlichen und gesetzlichen Voraussetzungen genau festgelegt. Die Anordnungen und Bewilligungen (eigenmächtige Ausführung durch die Kriminalpolizei, Anordnung der Staatsanwaltschaft oder gerichtliche Bewilligung) wurden je nach dem Ausmaß des Grundrechtsverstoßes und dem dadurch eingeschränkten Rechtsschutzbedürfnis festgesetzt (Fabrizy 2017:5).

4.8 Das Ermittlungsverfahren vs. das Strafverfahren

Das Ermittlungsverfahren besteht aus Ermittlungs- und Sicherungsfunktion. Einerseits muss im Ermittlungsverfahren der Tatbestand im tatsächlichen und rechtlichen Hinblick so weit aufgeklärt werden, dass die Staatsanwaltschaft über die Anklageerhebung oder die Einstellung des Ermittlungsverfahrens entscheiden kann. Der Zweck der Ermittlungen und der Beweisaufnahmen besteht aber auch darin, dass eine Grundlage für das Einbringen der Beweise in der Hauptverhandlung vorhanden sein muss, wenn eine Anklage erhoben und folglich eine Hauptverhandlung durchgeführt wird, um dem Gericht die Durchführung der Hauptverhandlung in einem Zug zu ermöglichen (vgl. Pilnacek & Pleischl & 2005:71). Die Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei der StA und des Gerichts, welche die Gewinnung und die Nutzung von Informationen oder Beweisen zum Ziel gesetzt hat. Ferner bezeichnen Pilnacek & Pleischl (2005) den Begriff des Ermitteln als das Erfassen von Informationseingriffen, infolgedessen Maßnahmen zur Erlangung oder Nutzung von Informationen, durch die Daten ermittelt, behandelt oder anderweitig verwendet werden, als auch Beweisaufnahme (Pilnacek & Pleischl 2005:2).

Fabrizy (2017) knüpft das Ermittlungsverfahren an das Strafverfahren, indem er sagt, dass das Strafverfahren von einer Strafverfolgungsbehörde (Kriminalpolizei oder StA)

eingeleitet wird, wenn diese oder eines ihrer Organe gegen eine bekannte oder unbekannte Person ermittelt und es keinem deklaratorischen Einleitungsbeschluss bedarf. Ferner ist er der Meinung, dass das Gesetz die Einleitung des Strafverfahrens mit dem Ermitteln verbindet. Die Beendigung eines Strafverfahrens erfolgt durch die Einstellung oder den Rücktritt der StA oder durch eine gerichtliche Entscheidung (Fabrizy 2017:33). Bertel & Venier (2007) bestätigen diese Bezeichnung des Ermittlungsverfahrens von Fabrizy (2020), indem sie sagen, dass das Ermittlungsverfahren im Allgemeinen beginnt, wenn eine Person der Kriminalpolizei Sachverhalte bekanntgibt, die den Verdacht hervorrufen, dass eine bekannte oder unbekannte Person eine strafbare Handlung begangen hat. Folglich beginnt die Kriminalpolizei Ermittlungen einzuleiten (vgl. Bertel & Venier 2022:1). Fabrizy (2017) betont, dass das Gesetz ein einheitliches Ermittlungsverfahren festlegt. Es wird deutlich, dass die ältere Prozesserkennntnis, die Zweiteilung des Ermittlungsverfahrens in eine „formfreie Aufklärungsphase“ und ein „förmliches Verfahren“ nicht mehr gültig ist (Fabrizy 2020:33).

4.8.1 Das Strafverfahren im Strafprozessänderungsgesetz 2014

Dieses neue Gesetz beinhaltet die entscheidenden Aspekte zum Strafverfahren, da hier die Termini der Straftat und des Strafverfahrens bezeichnet werden. Darüber hinaus wird der Beginn des Strafverfahrens und dessen Ende bestimmt. Der Terminus des Anfangsverdachts wurde in die StPO eingeführt und definiert. Das neue Gesetz stellt klar, dass das ganze Strafverfahren gemäß den Bestimmungen der StPO geführt werden muss. Somit gehört das Strafverfahren zum öffentlichen Recht. Es ist gesetzwidrig, wenn die beteiligten Parteien eines Strafverfahrens nach ihrem Belieben ein anderes vereinbartes Prozessverfahren anstreben, statt den Bestimmungen der StPO zu folgen (Fabrizy 2017:32). Birklbauer (2020) ist auch der gleichen Ansicht und sieht das Strafprozessrecht als ein öffentliches Recht und damit von Grund auf ein zwingendes Recht und sofern der Gesetzgeber nicht in aller Deutlichkeit Abweichungen vorsieht, müssen die Bestimmungen der Strafprozessordnung angewendet werden (Birklbauer 2020:16).

Das neue Strafprozessrechtsänderungsgesetz von 2014 definiert die Straftat als jede mit Strafe bedrohte Handlung (§ 1 Abs 1 Satz 2). Es wird hier zwischen einer strafbaren Handlung und der Straftat unterschieden. Eine Straftat ist gemäß Abs 1 Satz 2 StPO jene Handlung, die mit gerichtlicher Strafe bedroht ist. Aber eine strafbare Handlung ist eine natürliche Handlung oder Unterlassung, deren Unterordnung im Rahmen eines Strafverfahrens unter eine Strafnorm überprüft werden kann und Birklbauer bezeichnet diese als

„normative Kategorie etwa § 211 Abs 1 Z 2 bzw. § 260 Abs 1 Z 2“ (Birklbauer 2020:17). Laut diesem Autor ist das Prozessobjekt der Lebenssachverhalt, es kann aber auch sein, dass mehrere Straftaten das Prozessobjekt bilden.

4.8.2 Der Regelungsgegenstand des Strafverfahrens und dessen Beginn

Das Strafverfahren besteht aus dem Ermittlungs-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Das Ermittlungsverfahren ist in der StPO einheitlich (§§ 91-209) geregelt (Bertel & Venier 2007:1). Ferner bezeichnet Birklbauer (2020) die Klärung von strafbaren Handlungen und die Verfolgung von verdächtigten Personen als Regelungsgegenstand des Strafverfahrens. Somit ist hier deutlich, dass das Strafverfahren nach den Regelungen der StPO auch ohne verdächtige Person eingeleitet werden kann (Birklbauer 2020:16). Die Aufklärung von Straftaten bedeutet nicht nur die Erfüllung eines Sachverhalts in Bezug auf die entscheidenden Fakten, sondern auch die Überprüfung, ob Rechtfertigungsgründe vorliegen (strafrechtliches Unrecht). Das Ziel der Aufklärung ist auch, die Abgrenzung der polizeilichen Ermächtigung des SPG „die (bloß) die Gefahrenabwehr zum Ziel haben“ (Birklbauer 2020:17). Aber es gibt auch Situationen, in denen doppel funktionale Polizeihandlungen zu Stande kommen werden, z. B. „bei einer Entführung, deren Zulässigkeit sowohl nach den Bestimmungen des SPG (Beendigung der Entführung als Abwehr einer akuten Gefahr) als auch der StPO (Festnahme des Entführers und Sicherung von Beweisen für das Strafverfahren) zu beurteilen ist“. (Birklbauer 2020:17)

Das Ermitteln von Schuldausschließungs-, Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründen sowie die etwaigen prozeduralen Verfahrenshindernisse fernerhin fällt auch unter den genannten Regelungsgegenstand der Verfolgung verdächtiger Personen und den damit verbundenen Entscheidungen (Birklbauer 2020:17).

Die Verfolgung einer verdächtigten gemäß § 48 Abs 1 Z 1 Person wird von Birklbauer (2020) in zwei Abschnitte aufgeteilt, nämlich der Verdachtsbegriff, welcher den Verdächtigten als jene Person definiert, gegen die wegen eines Anfangsverdachts nach § 1 Abs 3 Erhebungen durchgeführt werden. Infolgedessen müssen gewisse Anhaltspunkte vorliegen, dass die Person die Tat begangen hat, um eine Person als Verdächtigten zu bezeichnen. Um durch den Begriff des Verdächtigten keinem formellen Beschuldigtenbegriff „Vorschub zu leisten“, genießen die Verdächtigten die gleichen Rechte eines Beschuldigten § 48 Abs 2 (Birklbauer 2020:17).

Verdächtigter bedeutet, dass sich der Anfangsverdacht gegen eine gewisse Person richtet. Das Ermittlungsverfahren wird zunächst eingeleitet, um den Anfangsverdacht aufzuklären (vgl. § 48 StPO Abs 1 Z1). Die Personen, die im Verdacht stehen, haben alle Beschuldigtenrechte, und das hängt nicht mit einer Beschuldigung zusammen (vgl. § 48 StPO Abs 2). Beschuldigter (vgl. § 48 StPO Abs 1 Z 2) ist die Bezeichnung jenes Verdächtigten, der wegen bestimmter Tatsachen konkret verdächtigt wird, eine Straftat begangen zu haben. Gegen ihn werden zwecks der Aufklärung des konkreten Verdachts gemäß der StPO die Beweise aufgenommen und die Erhebungsmaßnahmen angeordnet (Fabrizy 2017:3ff.).

Venier & Tipold (2022) erläutern zur Gesetzmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 1 Abs 1 der StPO und sehen, dass jedes Verfahren, in dem es sich um die Aufklärung des Anfangsverdachts und um die Verfolgung verdächtiger Personen handelt, ein Strafverfahren ist. Alle Bemühungen und Erhebungen der Polizei und der StA, einen Verdacht aufzuklären, haben der StPO zu entsprechen. Wenn von der Seite der Polizei angenommen wird bzw. Zweifel besteht, ob eine Anzeige für den Anfangsverdacht genügend ist, hat sie dem Staatsanwalt darüber zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten (Venier & Tipold 2022:3).

4.9 Die zuständigen Ermittlungsorgane

Es wurde in den letzten Abschnitten über die Bedeutung des Ermittlungsverfahrens im Sinne der StPO und des neuen Strafrechtsprozessänderungsgesetzes 2014 berichtet. Daher werden in diesem Kapitel die Struktur und Zuständigkeit der am Ermittlungsverfahren beteiligten Behörden und Gerichte erläutert. Der Bestandteil der Strafprozessreform ist das einheitliche Ermittlungsverfahren, das durch die Kriminalpolizei und die StA im Großen und Ganzen nach Maßgabe der Möglichkeiten in Kooperation geführt werden muss (Fabrizy 2017:254).

4.9.1 Die Kriminalpolizei

Wenn zunächst der Terminus der Kriminalpolizei in einem funktionalen Begriff betrachtet wird, bedeutet das, dass jede polizeiliche Tätigkeit der Strafrechtspflege dient, um diese mit der sicherheitspolizeilichen Aufgabenerfüllung zu differenzieren. Im Falle des Vorliegens ausreichender Gründe für einen Anfangsverdacht, dass eine Straftat begangen wurde, ist die Kriminalpolizei verpflichtet, diesen durch die Ermittlung aufzuklären und die verdächtigten

Personen aufzunehmen (Pilnacek & Pleischl 2005:14). Venier & Tipold (2022) beschreiben die Tätigkeiten und die Aufgaben der Kriminalpolizei in folgenden Punkten:

- **Ermittlungen:** Wenn die Kriminalpolizei Informationen erhält, dass eine strafbare Handlung begangen wurde, wird von Amts wegen mit Ermittlungen begonnen, z. B. Akteneinsicht, Vernehmung des Beschuldigten und der Zeugen (vgl. § 99 Abs 1 StPO).
- **Zwangsmittel oder Zwangsmaßnahmen:** sind Erhebungen, die Grundrechte beeinträchtigen oder in die Grundrechte eingreifen. Die Kriminalpolizei darf allerdings von sich aus nur wenige Zwangsmittel anwenden. Einige Zwangsmittel sind von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer richterlichen Bewilligung anzuordnen, z. B. Durchsuchung einer Wohnung (vgl. § 105 StPO). Jedoch im Falle von Gefahr im Verzug kann die Kriminalpolizei von sich aus auch Zwangsmittel einsetzen, die gemäß dem Gesetz durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen wären. Gefahr im Verzug liegt ausschließlich vor, wenn die Zwangsmaßnahmen so dringend angewendet werden müssen, dass ein telefonisches Gespräch mit dem Staatsanwalt deren Zweck vereitelt.
- **Berichte:** Die Kriminalpolizei ist verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Berichte bzw. Anlassberichte zu übermitteln, damit sie die Ermittlung leiten kann (vgl. § 101 Abs 1, Abs 2 Z 2).

Abgesehen davon muss die Kriminalpolizei Berichte weiterleiten, wenn eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine Entscheidung des Gerichts vorliegt, aber auch wenn die Staatsanwaltschaft die Kriminalpolizei auffordert, einen Bericht vorzulegen. Ferner gibt es den Abschlussbericht, der von der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten ist, wenn die Kriminalpolizei die Strafanzeige für die Anklageerhebung, für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder für die Diversion reif hält (vgl. § 100 Abs 3a StPO). Dies gilt aber auch in den Fällen, wo die Kriminalpolizei Zweifel am Anfangsverdacht hat (Venier & Tipold 2022:56). Aus der oben genannten Anführung zu den Aufgaben der Kriminalpolizei wird folgendes Begriffsschema (siehe Abbildung 8) entstehen.

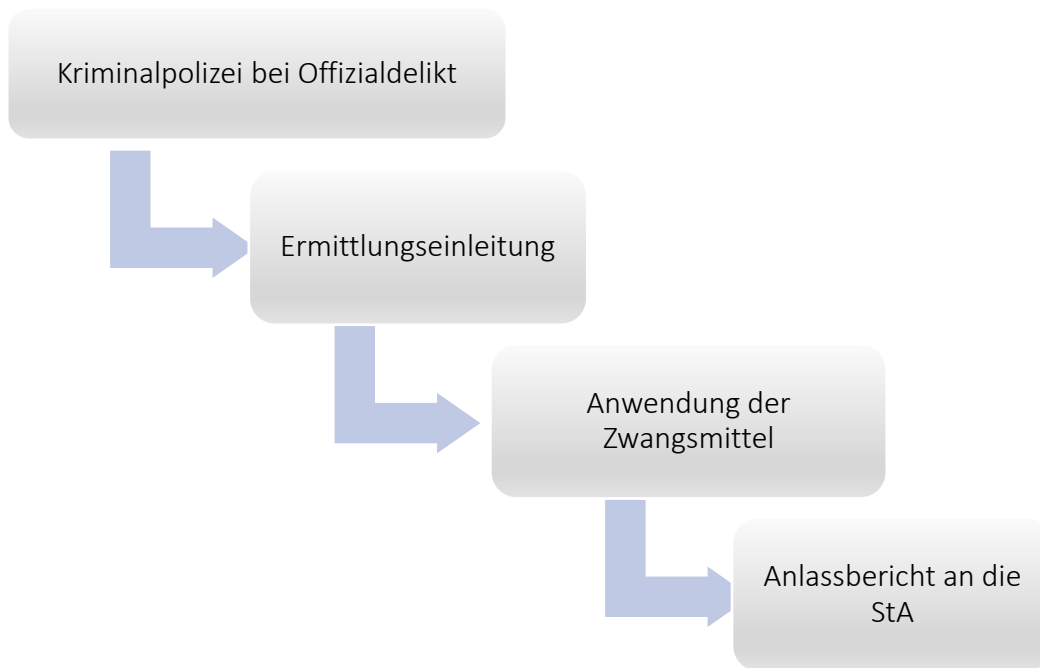


Abbildung 8: Begriffsplan zu Aufgaben der Kriminalpolizei bei Officialdelikten § 99 StPO

4.9.2 Die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat die Leitung des Ermittlungsverfahrens, da diese Funktion in rechtlicher Hinsicht zusammenhängt. Vor allem entscheidet sie über den Verlauf und die Beendigung des Ermittlungsverfahrens und die Voraussetzung dafür ist die Berichtspflicht der Kriminalpolizei (vgl. § 100 StPO). Die Gründe dafür sind, dass die Staatsanwaltschaft am besten beurteilen kann, welche Sachverhalte und Fakten sie für die Anklageerhebung benötigt. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft nach dem jeweiligen Stand des Ermittlungsverfahrens die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen (vgl. Pilnacek & Pleischl 2005:83). Die Staatsanwaltschaft hat „ein fachliches Weisungsrecht, das die Kriminalpolizei funktionell (aber nicht organisatorisch oder gar dienstrechtlich) bindet“ (Pilnacek & Pleischl 2005:85). Ferner beschreiben Pilnacek & Pleischl (2005) die Aufgaben und die Funktionen der StA in folgenden Punkten:

- **Gerichtliche Entscheidungen**

Dadurch, dass die Staatsanwaltschaft die Leitungsbefugnis hat, werden die gerichtlichen Entscheidungen ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft ergehen. Es gibt keinen unmittelbaren Kontakt zwischen der Kriminalpolizei und dem Gericht und dieser ist auch nicht vorgesehen. Im Grunde genommen ist ein Antrag der Staatsanwaltschaft an

das Gericht immer vorgesehen, wenn es im Gesetz konkrete Beweisaufnahmen oder Entscheidungen bezüglich Grundrechtseingriffen diesem Gericht vorbehält, beispielsweise (Tatrekonstruktion, kontradiktorische Einvernahme, Sicherstellung, Verhängung der Untersuchungshaft, Bewilligung einer Anordnung der Staatsanwaltschaft auf Durchsuchung eines Hauses. Darüber hinaus ist es daher dem Gericht untersagt, im Ermittlungsverfahren ohne Antrag der Staatsanwaltschaft Zwangsmaßnahmen zu ergreifen (vgl. Pilnacek & Pleischl 2005:83).

- Beweisaufnahme

Die Staatsanwaltschaft muss Antrag auf die gerichtliche Beweisaufnahme stellen, wenn wegen des Stellenwerts der strafbaren Handlung und der Person des Tatverdächtigen ausdrücklich öffentliches Interesse besteht. In so einem Fall muss das Gericht selbst und direkt die beantragten Beweise aufnehmen, und es ist hier nicht vorgesehen, an die Kriminalpolizei zu delegieren. Abgesehen davon hat die Staatsanwaltschaft Anrecht, eine Beschwerde gegen das Gericht einzubringen, wenn ihre Anträge nicht oder nicht komplett erledigt werden (vgl. Pilnacek & Pleischl 2005:84).

- Anträge an das Gericht

Die Staatsanwaltschaft muss ihre Anträge an das Gericht begründen und dem Gericht den Ermittlungsakt übermitteln. Zwecks einer rechts- und sachrichtigen Entscheidung hat die Staatsanwaltschaft dem Gericht die Grundlagen der Sachverhalte und der Tatsachen zu vermitteln (vgl. Pilnacek & Pleischl 2005:84).

- Bestimmung der Durchführung von Zwangsmaßnahmen

Die Staatsanwaltschaft bestimmt, ob und zu welchem Zeitpunkt die Zwangsmaßnahmen durchzuführen sind, deren Anordnung durch das Gericht bewilligt wurde. Somit erfolgt die Erteilung eines Befehls nicht durch das Gericht, sondern das Gericht ermächtigt die Staatsanwaltschaft, eine gewisse Anordnung ergehen zu lassen. Daher bildet die gerichtliche Bewilligung bloß den Bestandteil der konkreten Maßnahme und definiert den Rahmen, die Grenzen als auch den Zweck des Grundrechtseingriffs (vgl. § 105 Abs 1 letzter Satz).

Allerdings führt eine solche präventive gerichtliche Kontrolle nur dann zu einem wirksamen Grundrechtsschutz, wenn die Maßnahme im Hinblick auf ihre konkreten

aktuellen Wirkungen beurteilt wird. D. h. der Eingriff in die Grundrechte kann nur so lange begründet werden, wie die der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde gelegten Bedingungen unverändert bestehen. Um fragliche Rechtssituationen zu vermeiden, muss das Gericht die Wirksamkeit seiner Bewilligung befristen (vgl. Pilnacek & Pleischl 2005:84).

- Bewilligung und Beschließung von Zwangsmaßnahmen

Die StA hat beim Gericht die Bewilligung von Zwangsmitteln zu beantragen. Darüber hinaus muss die StA diese Anträge argumentieren. Somit muss der Antrag wie in einer Anordnung, die Sachverhalte und die Fakten beinhalten, welche die Zwangsmaßnahmen gemäß dem Gesetz erforderlich und angemessen machen. In so einem Fall fällt das Gericht eine Entscheidung in Form eines Beschlusses. Die bewilligten Zwangsmaßnahmen durch das Gericht sind befristet. In dringenden Fällen ist es möglich, dass das Gericht die Zwangsmittel mündlich bewilligt, z. B. bei einer Festnahme (Venier & Tipold 2022:57). Fabrizy (2017) betont, dass die Durchführung der Anordnungen der Staatsanwaltschaft der Kriminalpolizei obliegt, wenn im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Wann und auf welche Art und Weise die Kriminalpolizei diese Anordnungen durchführt, hängt grundsätzlich mit der polizeitaktischen Abwägung zusammen (Fabrizy 2017:218).

- Berichterstattung

Das StAG beinhaltet u. a. die Bestimmungen über die Verpflichtungen der StA in konkreten Fällen der jeweils übergeordneten OStA Berichte zu schicken (Berichtspflicht). Diese Verpflichtung zur Berichterstattung ist vor allem in Strafsachen von hoher Bedeutung, die im Sinne der Wichtigkeit der Aufklärung der strafbaren Handlung sind. Außerdem ist dies von Bedeutung, wenn über die Rolle des Verdächtigten im öffentlichen Leben ein sehr wesentliches Interesse vorhanden ist, aber auch in den Fällen, die im Sinne von „nicht hinreichend geklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind“ (Birkenbauer et al. 2020:206).

- Anordnungen und Bewilligungen

Fabrizy (2017) ist der Auffassung, dass die Anordnungen der StA keine Bescheide im Sinne des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sind, sondern diese auf der StPO aufgebauten Rechtsformen eigener Art sind (Fabrizy 2017:279). Anhand einer Genehmigung erteilt die StA eine Ermittlungsmaßnahme der Kriminalpolizei. Einige dieser Maßnahmen bedürfen im Falle von Gefahr im Verzug keiner Anordnung (vgl. Pilnacek & Pleischl 2005:85). Die Anordnungen und die Genehmigungen der Staatsanwaltschaft müssen nach örtlich und sachlich zuständiger Polizeibehörde bestimmt werden (Fabrizy 2017:279).

Fabrizy (2017) betont, sofern die Staatsanwaltschaft selbst das Ermittlungsverfahren ohne Kriminalpolizei eingeleitet hat, kommen folgende Zuständigkeiten der Kriminalpolizei zustande:

- im Allgemeinen die zuständige Polizeiinspektion je nach dem Tatort, in Eventualfällen oder bei komplexen Ermittlungsverfahren das Landeskriminalamt
- bei terroristischen oder staatspolizeilichen Tatbeständen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT)
- bei den Delikten nach § 4 (BAK-G) das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. (Fabrizy 2017: 280)

Die Aufgaben und die Rolle der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren werden in Abbildung 9 dargestellt.

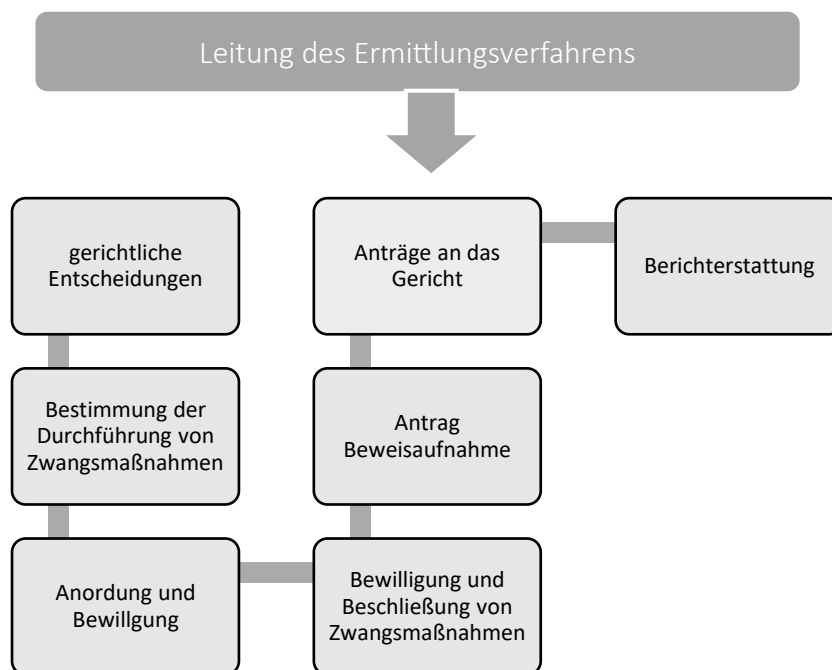


Abbildung 9: Begriffsplan zur Rolle der StA während des Ermittlungsverfahrens (Pilnacek & Pleischl 2005:83ff.)

4.10 Das Gericht im Ermittlungsverfahren

Da bereits ausführlich über die Rolle der Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gemäß der StPO berichtet wurde, wird nun das Augenmerk auf die Aufgabe und die Rolle des Gerichtes gelenkt. Die Zuständigkeit des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren ist umfassend im Abs 1 § 31 StPO angeführt, nämlich die Sicherung der Beweise, die Rechtmäßigkeit der maßgeblichen Eingriffe in die persönlichen Rechte des Beschuldigten, die Einwände auf Grund der Rechtsverletzung, die Anträge bezüglich der Beschleunigung des Strafverfahrens sowie die Prüfung der Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens (Fabrizy 2017:97). Das Gericht hat beim Ermittlungsverfahren eine sehr entscheidende Rolle, diese ist in folgenden Maßnahmen angeführt:

- Gerichtliche Beweisaufnahme

Bei gewissen Amtshandlungen, wie der Tatrekonstruktion und kontradiktorischer Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen, die seitens der Staatsanwaltschaft mittels eines Antrages beim Gericht eingebracht werden müssen (vgl. § 149 Abs 3 StPO), und das Gericht infolgedessen diese durchführen muss (Venier & Tipold 2022:57).

Fabrizy (2017) weist auf § 104 Abs 2 hin und erwähnt, dass das Gericht eigene Erhebungen und Ermittlungen durchführen kann, nämlich durch die direkte Aufnahme von Beweisen und nicht durch einen Auftrag, den die Kriminalpolizei selbst erheben muss, wenn im Laufe einer gerichtlichen Beweisaufnahme die Beurteilung des Tatverdachts sowohl belastend als auch entlastend sein kann (Fabrizy 2017:282).

- **Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahmen**

Dieser Kapitel befasst sich mit den Ermittlungsmaßnahmen und der Aufnahme von Beweisen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durchgeführt werden. Venier & Tipold (2022) erläutern zu Ermittlungsmaßnahmen und zur Aufnahme von Beweisen, dass diese in Grundrechte eingreifen. Alle diese Maßnahmen müssen in aller Deutlichkeit sowie Rechtmäßigkeit vorgesehen sein. Zweck der Auftragsausführung soll in Abwägung mit der strafbaren Handlung, dem Ausmaß des Verdachts und dem abgezielten Erfolg verhältnismäßig und notwendig sein (Venier & Tipold 2022:75). Die Ermittlungsmaßnahmen und die Aufnahme von Beweisen können in folgenden Punkten dargestellt werden:

- **Sicherstellung**

Fabrizy (2017) definiert diesen Begriff und sagt, dass die Sicherstellung aus der tatsächlichen *Verfügungsmacht* über bewegliche körperliche Sachen bzw. Gegenstände und das vorübergehende Verbot der Abgabe, des Verkaufs oder Verpfändung dieser, sowie das Verbot der Herausgabe von weiteren Vermögenswerten (Geld, Wertpapiere, Besitzer- und Überbringersparbücher an Dritte (vgl. § 109 StPO) (Fabrizy 2017:302). Venier & Tipold (2022) sehen, dass die Sicherstellung die Abnahme von Sachen ist, z. B. von Datenträgern, Mobiltelefonen, und diese Amtshandlung ausschließlich für die Zeit notwendig ist, die es braucht (Venier & Tipold 2022:75).

- **Beschlagnahme**

Beschlagnahme wird vom Gericht durch einen Beschluss in den zwei folgenden Fällen angeordnet:

- Der Betroffene beantragt die Außerkraftsetzung der Sicherstellung und der Antrag wird durch den Richter abgewiesen (vgl. § 115 Abs 2 StPO).

- Durch den Antrag der Staatsanwaltschaft, dass der sichergestellte oder noch nicht sichergestellte Gegenstand beschlagnahmt werden soll und der Richter dem Antrag stattgibt. (Venier & Tipold 2022:77)

- Information über Kontenregister, Bankkonten und Bankgeschäfte

Bertel & Venier (2007) bezeichnen diesen Eingriff so, dass die Bank durch deren Mitarbeiter*innen die Einsicht in Akten gewährt, Unterlagen zur Verfügung stellt oder Auskünfte über bankgeheime Umstände übermittelt. Die Banken und Kreditinstitute müssen diese Informationen übermitteln, wenn das aufzuklärende Strafdelikt im Zuständigkeitsbereich des LG ist, aber auch wenn die Informationen diesbezüglich erforderlich sind. Darüber hinaus hat das Gericht diese Voraussetzungen in seinem Bericht festzustellen (Bertel & Venier 2007:84).

Die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte beinhaltet die Informationen der Bank über Kontobewegungen und Kontostand. Diese Auskunft ist notwendig, um den Verfall abzusichern. Das ist der Fall, wenn der Verdacht besteht, dass ein Vermögenswert aus einer strafbaren Handlung (StPO § 116 Abs 1), z. B. eine Belohnung für eine Untreue auf dem Konto des Verdächtigen, angelegt ist. Diese Amtshandlung kann die StA ausschließlich durch eine richterliche Genehmigung anordnen (vgl. Venier & Tipold 2022:77).

- Identitätsfeststellung

Die Polizei darf ermitteln, um die Identität einer Person festzustellen. Sie darf beispielsweise von einer Person den Ausweis fordern, wenn die Annahme besteht, dass die Person in Verdacht steht oder sie als Zeuge in Frage kommt (vgl. § 118 Abs 2 StPO). Aber in so einem Fall ist die Polizei verpflichtet, diese Person über den Zweck und Grund dieser Maßnahme zu informieren (vgl. Venier & Tipold 2022:77).

- Durchsuchungen von Orten, Gegenständen sowie von Personen

Die Amtshandlung der Durchsuchung von Orten und Gegenständen bedeutet teils das Durchsuchen von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen, die nicht allgemein offen sind, teils das Durchsuchen einer Wohnung, eines Wohnorts, der durch Hausrecht geschützt ist, einschließlich der darin befindlichen Fahrnisse. Die materiellen Voraussetzungen für die Hausdurchsuchung sowie für die Durchsuchung der Gegenstände müssen

auf konkreten Tatsachen beruhen, z. B. es befindet sich an dem zu durchsuchenden Ort eine verdächtige Person, die dort Gegenstände und Spuren verbirgt (Fabrizy 2017:334).

Der Begriff der Durchsuchung einer Person enthält sowohl die Durchsuchung der Bekleidung und von Sachen, die sich bei einer Person befinden, als auch die Besichtigung der unbekleideten Figur einer Person. Somit handelt sich hier um einen Eingriff in die geschützte Intim- und Privatsphäre gemäß § 8 MRK (Fabrizy 2017:335). Die Durchsuchung muss im Großen und Ganzen von der StA durch eine gerichtliche Bewilligung angeordnet werden, außer in Fällen von Gefahr im Verzug (Fabrizy 2017:336).

Die Durchsuchung von Personen führt die Polizei von sich aus durch, wenn sie aufgrund einer Annahme, dass sich beim Beschuldigen Gegenstände (Diebesgut, Suchtmittel, etc.) in seiner Bekleidung oder seiner Tasche befinden, welche sichergestellt (vgl. § 119 Abs 2 Z 2 StPO) werden sollen. Ferner ist die Polizei verpflichtet, den Beschuldigten über die Gründe der Durchsuchung zu informieren, und ihm zu ermöglichen, das Gesuchte herauszugeben. Anschließend muss die Polizei dem Beschuldigten eine Bestätigung übermitteln (vgl. § 122 Abs 3 StPO), was sie bei ihm festgestellt oder was sie ihm abgenommen haben (Venier & Tipold 2022:80).

- Körperliche Untersuchung

Bei dieser Amtshandlung geht es um eine Durchsuchung der Körperöffnungen, z. B. die Durchsuchung des Mundes könnte tatsächlich entscheidend sein, um eventuell eine Drogenkapsel sicherzustellen (§ 124 StPO). Eine Bewilligung des Betroffenen ist in so einem Fall nicht notwendig, somit ist die körperliche Untersuchung eine andere Art des Eingriffs in die körperliche Integrität. Diese gesamten Eingriffe müssen notwendig und verhältnismäßig sein. Ein Mundhöhlenabstrich ist ebenfalls eine Durchsuchung der Körpereröffnung, um eine molekulargenetische Untersuchung durchzuführen (vgl. Venier & Tipold 2022:81).

- Observation, verdeckte Ermittlung, Scheingeschäft

Observation ist eine Amtshandlung, die durch die Polizei durchgeführt wird, indem sie eine Person heimlich beobachtet, um eine strafbare Handlung aufzuklären oder aufzudecken, wo ein Beschuldigter aufhältig ist (vgl. § 129 Z 1 StPO). Wenn die Observation schätzungsweise mehr als 48 Stunden beträgt (vgl. § 130 Abs 3 StPO), muss es bei der Straftat um eine vorsätzliche strafbare Handlung gehen, die mit einer Freiheitsstrafe

bedroht ist, die mehr als ein Jahr übersteigt. Bei der verdeckten Ermittlung gibt sich der Ermittler bei den Erhebungen nicht als Polizeibeamter zu erkennen (vgl. § 129 Z 2 StPO). Der Ermittler nimmt mit der Person, die unter Beobachtung steht, Kontakt auf und holt Informationen ein. Das Ziel des Scheingeschäfts ist es, ein Verbrechen aufzuklären, oder Sachen bzw. Vermögenswerte sicherzustellen, die aus einer Straftat erwirtschaftet wurden (vgl. § 132 StPO). Diese Amtshandlung kann die Kriminalpolizei ohne Anordnung der StA durchführen (vgl. § 133 Abs 1 StPO) (Venier & Tipold 2022:82).

- Beschlagnahme von Briefen

Zwecks Aufklärung einer vorsätzlichen strafbaren Handlung, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist, dürfen Briefe und andere Sendungen zurückbehalten und aufgemacht werden, wenn diese an den Beschuldigten adressiert sind oder von ihm versandt worden sind, jedoch nur wenn die Beschlagnahmen notwendig sind (vgl. § 134 Z 1, § 135 Abs 1 StPO). Beispielsweise der Import einer Menge Suchtmittel (vgl. § 28a Abs 1 SMG StPO), die sich eventuell in einem an den Beschuldigten versandtem Paket befindet. Diese Amtshandlung wird vom Richter genehmigt und von der StA angeordnet (Venier & Tipold 2022:83).

- Datenauskunft, Nachrichtenüberwachung, optische und akustische Überwachung

Bei dieser Amtshandlung geht es grundsätzlich um Informationen über Verkehrsdaten. Internetanbieter bzw. Telefonanbieter werden z. B. Auskunft übermitteln, wer wann mit wem telefonischen Kontakt aufgenommen hat oder eine Nachricht gesendet hat. Ferner kann der Handyanbieter bekanntgeben, wo sich der Inhaber eines Mobiltelefons befindet (vgl. § 134 Z 2 StPO). Die Weitergabe von Auskünften ist nur gestattet, wenn der Anschlussinhaber dem zustimmt und diese an der Aufklärung einer vorsätzlichen Straftat, die mit einer mehr als sechs Monate langen Freiheitsstrafe bedroht ist, mitwirkt (vgl. § 135 StPO).

- Festnahme und Untersuchungshaft

Es wurde bereits im Abschnitt 4.9.2 detailliert über die Aufgaben der StA zur Bewilligung und Beschließung von Zwangsmaßnahmen berichtet. Eine dieser Zwangsmaßnahmen ist die Festnahme und die Verhängung der Untersuchungshaft. Die Festnahme stellt

sich in einer Haft bis zu vier Tagen dar. Dies kann die Kriminalpolizei in akuten Fällen von sich aus auch veranlassen. Die festgenommene Person bleibt maximal zwei Tage in Polizeihaft (vgl. § 172 Abs 1,3 StPO). Höchstens zwei Tage danach muss sie in der Justizanstalt auf ihre Vernehmung durch den Richter warten (vgl. § 174 Abs 1 StPO). Gemäß § 5 Abs 3 MRK müsste der Festgenommene vom Richter vernommen werden (Venier & Tipold 2022:87). Die Voraussetzungen einer Festnahme sind, dass die festgenommene Person einer bestimmten Straftat verdächtigt wird und ein Festnahmegrund besteht, zum Beispiel die festgenommene Person ist auf frischer Tat ertappt worden, bzw. ein Fluchtversuch, eine Fluchtgefahr oder Verdunklungsgefahr, Tatbegehungsgefahr oder Tatausführungsgefahr besteht (vgl. § 170 Abs 1 Z 1-3 StPO). Ferner muss die begangene oder zu befürchtende Straftat von mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht sein. Die Folge einer Festnahme kann die Untersuchungshaft sein, die viel länger dauern kann (vgl. § 178 StPO).

Die Untersuchungshaft hängt mit strikten Voraussetzungen zusammen und muss vom zuständigen Gericht verhängt und in der JA vollzogen werden. Die Untersuchungshaft darf ausschließlich auf Antrag der StA verhängt und fortgesetzt werden (Haftantrag). Der Haftantrag muss eine Begründung beinhalten. D.h. ein reiner Verweis auf die Gründe der Festnahmeanordnung ist für eine Begründung nicht hinreichend (vgl. § 101 Abs 3 StPO).

Vor der Verhängung der Untersuchungshaft muss der Beschuldigte durch den zuständigen Richter vernommen werden, damit er über die Straftat, die ihm die StA vorwirft und über die Haftgründe, die im Antrag der StA ausgeführt wurden, in Kenntnis gesetzt wird (vgl. § 172 Abs 1, 173 Abs 1 StPO). Die Verhängung der Untersuchungshaft bedarf eines dringenden Verdachts, somit muss der Beschuldigte aufgrund der vorliegenden Sachverhalte und Erhebungen sehr wahrscheinlich der Täter sein. Die Untersuchungshaft muss der Bedeutung der Strafsache angemessen sein, im Sinne der Wichtigkeit des beeinträchtigten Rechtsguts und in Abwägung der verschuldeten Rechtsverletzung (Venier & Tipold 2022:91).

Aus den oben angeführten Ermittlungsmaßnahmen ergibt sich folgende Darstellung (siehe Abbildung 10).

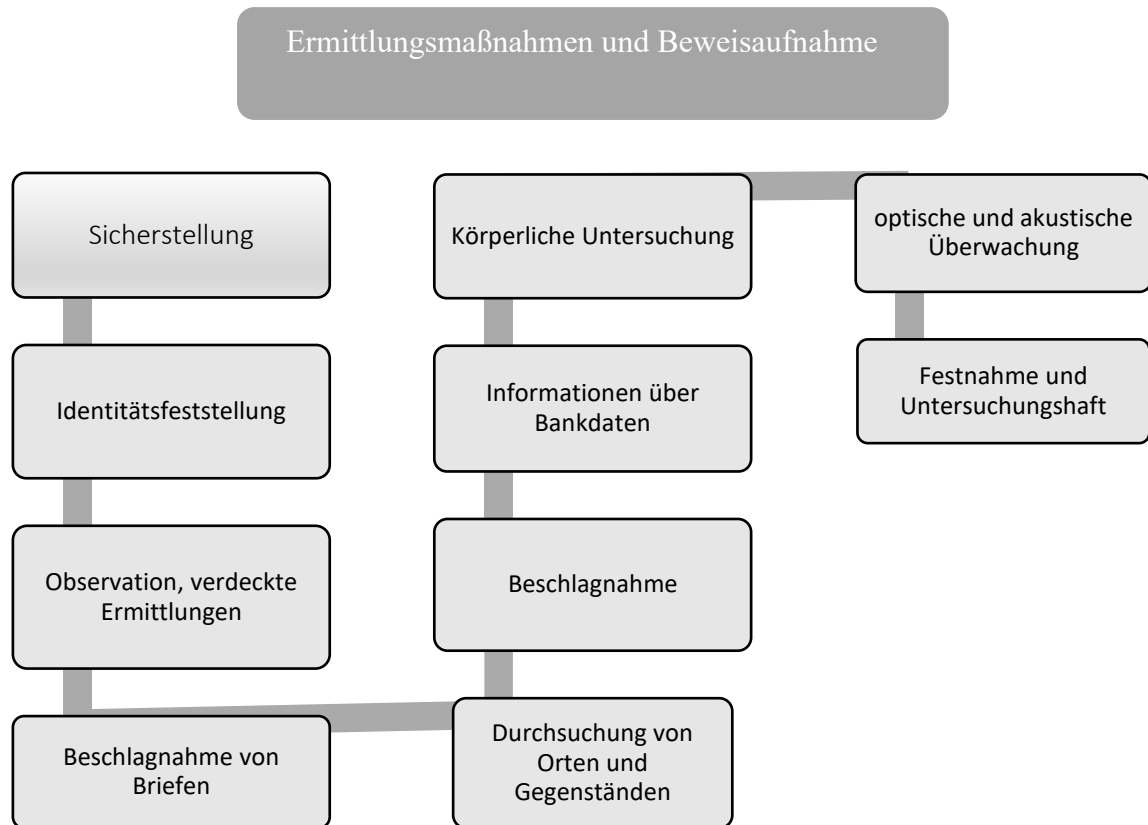


Abbildung 10: Begriffsplan zu Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme (§§ 190-198 StPO)

4.11 Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Es wurde bereits im ersten Hauptkapitel der vorliegenden Master-Thesis über das Ermittlungsverfahren, von der Einleitung des Strafverfahrens, den zuständigen Ermittlungsorganen, der Beweisaufnahme und den Zwangsmaßnahmen bei der Durchführung des Strafverfahrens berichtet. Es ist von wesentlicher Bedeutung nunmehr anzuführen, wie ein Ermittlungsverfahren beendet wird. Daher befasst sich der letzte Abschnitt mit der Beendigung des Ermittlungsverfahrens. Es gibt vier Vorgehensweisen, die zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens führen, diese sind wie folgt:

- Absehen von einem Ermittlungsverfahren

Die StA hat die Befugnis, der Person, die eine Anzeige erstattet hat, mitzuteilen, dass sie von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens absieht, da kein Anfangsverdacht vorhanden ist (vgl. § 35 c StAG). Bei so einer Mitteilung müssen keine Gründe genannt werden und der Anzeiger kann in so einem Fall keine Entscheidung des Gerichts

bewirken, um das Ermittlungsverfahren fortzusetzen. Die StA hat dies bei unbegründeten Anzeigen ohne Weiteres zu erledigen (Venier & Tipold 2022:99).

- Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Einstellung aus allgemeinen Gründen: Wenn die Tat bzw. die Handlung nicht strafbar ist, oder die Verfolgung des Beschuldigten gesetzwidrig ist, stellt die StA das Ermittlungsverfahren ein (vgl. § 190 Z1 StPO). Das Ermittlungsverfahren wird eingestellt, wenn kein faktischer Grund zur weiteren Verfolgung vorliegt (vgl. § 108 Abs 1 Z 2, § 90 Z 2 StPO).

Einstellung wegen Geringfügigkeit: Die StA stellt die Ermittlungen ein, wenn der Beschuldigte einer Tat verdächtigt wird, die ausschließlich mit Geld, oder mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die nicht mehr als drei Jahre übersteigt (vgl. § 191 Abs 1 StPO). Ferner wird das Ermittlungsverfahren eingestellt, wenn die Abwägung aller Strafzumessungsgründe im Verhältnis zur Schuld zu gering ausfallen und in so einem Fall eine Bestrafung oder Diversion nicht erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung einer Straftat durch andere entgegenzuwirken (Venier & Tipold 2022:100).

Einstellung bei mehreren Straftaten: Wenn gegen den Beschuldigten der Verdacht besteht, dass er mehrere Straftaten begangen hat, kann die StA die Ermittlungen im Hinblick auf einzelne Taten einstellen (vgl. § 192 Abs 1 Z 1 StPO), sofern dies keine wesentlichen Auswirkungen auf die zu erwartenden Strafen oder diversionellen Maßnahmen hat.

Verständigung: Die StA ist verpflichtet, u. a. die Kriminalpolizei, den Beschuldigten und das Opfer zu verständigen, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt ist. Die StA muss in ihrem Schreiben die gesetzlichen Gründe für die Einstellung der Ermittlungen anführen (vgl. § 194 Abs 2 StPO). Der Beschuldigte und das Opfer haben die Möglichkeit innerhalb von 14 Tagen eine Begründung zu verlangen (Venier & Tipold 2022:100).

Anklageerhebung: Wenn im Hinblick auf hinreichend geklärte Sachverhalte eine Verurteilung nahe liegt und auch keine Gründe für die Einstellung des Verfahrens oder den Rücktritt von Verfolgung vorhanden sind (vgl. §210 StPO), muss die StA bei dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht (Landesgericht als Geschworenen- oder Schöffengericht, Landesgericht als Einzelrichter und Bezirksgericht) Anklage erheben (Fabrizy 2017:580). Die Beendigung des Ermittlungsverfahrens kann in folgendem Begriffsplan visualisiert werden (siehe Abbildung 11).

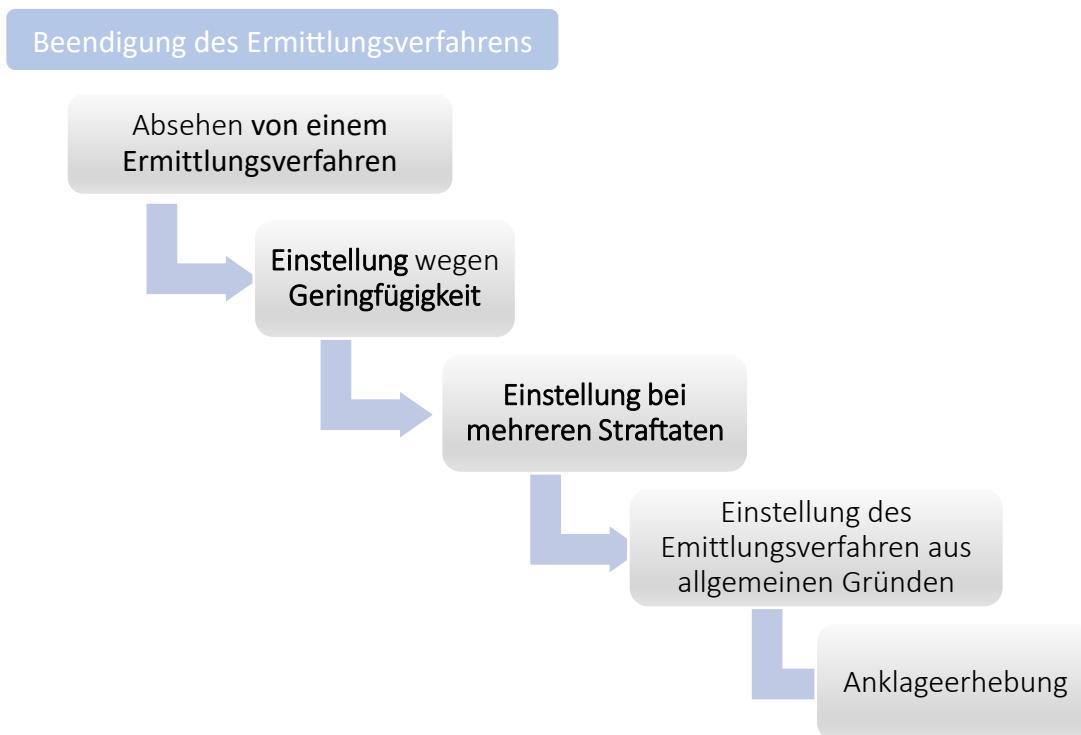


Abbildung 11: Begriffsplan zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens (§§ 190-210 StPO)

5 Das irakische Strafrecht und das erste Strafgesetzbuch

Zu Beginn des Islam wurde das islamische Recht zum Gesetz, das in der Strafgesetzgebung Anwendung fand. Das islamische Recht bleibt das Gewohnheitsrecht bis 1859. Nachdem der Irak durch das osmanische Reich eingenommen wurde, wurde im Jahr 1859 das osmanische Strafgesetzbuch erlassen. Das Strafgesetzbuch vom Jahr 1859 war bis zum Ende des ersten Weltkriegs gültig. Der Oberbefehlshaber der Besatzungstruppen erließ dann das irakische Strafgesetzbuch Ende 1918, welches im Jänner 1919 in Kraft getreten ist. Damals wurde das Strafgesetzbuch „das Baghdadi – Strafgesetzbuch“ genannt, nämlich aus dem Grund, dass das Strafgesetzbuch zunächst in dem Gouvernement „Welyat-Bagdad“ angewendet wurde und anschließend auf andere Teile des Iraks ausgeweitet worden ist. Als die erste irakische Verfassung im Jahr 1925 erlassen wurde, gewährte sie (allen Erklärungen, Verordnungen und Gesetzen, einschließlich des Baghdadi-Strafgesetzbuches) Gesetzeskraft, bis sie durch den Gesetzgeber novelliert oder aufgehoben wurde. (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt der Baghdadi StPO 2025)

Obwohl es im Erklärungsstatement, welches mit dem Strafgesetzbuch verlautbart worden ist, stand, dass dieses Gesetz als vorläufiges Gesetz konzipiert und zur Umsetzung in den von den Militärbehörden in der Provinz Bagdad eingerichteten Gerichten entwickelt wurde, musste es in seiner Gesamtheit überprüft und geändert werden. Trotzdem blieb dieses Gesetz gültig und wurde nicht novelliert, auch wenn ihm neue Bestimmungen hinzugefügt und Bestimmungen gemäß der für die Zeit seines Inkrafttretens erlassener Gesetze gestrichen und geändert wurden. Das Strafgesetzbuch von Bagdad wurde direkt oder indirekt europäischen Gesetzen entlehnt. Es wurde in englischer Sprache verfasst, verlautbart und erlassen, so dass es in den ersten beiden Jahren seiner Umsetzung keine arabische Übersetzung gab. Die erste arabische Übersetzung wurde im Jahr 1921 herausgegeben. Die Gerichte, Juristen und Forscher haben einige Differenzen in verschiedenen Gesetzestexten zwischen dem Englischen und dem Arabischen festgestellt. Dies führte dazu, dass das Justizministerium zu unterschiedlichen Zeitpunkten zahlreiche Verlautbarungen herausgab, in denen es einige Fehler in der arabischen Übersetzung korrigierte und forderte, dass die Umsetzung der korrigierten Gesetzesbestimmungen anzuwenden ist. Somit sahen sich die Gerichte, die Prozessbeteiligten und die Bevölkerung im Allgemeinen mit drei Versionen des Strafgesetzbuchs konfrontiert, der englischen Ursprungsversion, der Version seiner ersten Übersetzung und der korrigierten arabischen Version.

Das Baghdadi Strafgesetzbuch enthielt sowohl in allgemeinen als auch im spezifischen Teil mangelhafte Bestimmungen, z. B. behandelte es einige Zivilrechtssachen, die nicht dem Strafgesetzbuch unterlagen. Es sah Strafen für Taten vor, die außerhalb der Bedeutung der Kriminalität liegen. Es nahm Bestimmungen über die Vollstreckung von Strafen auf, obwohl diese unter den Bestimmungen der Strafprozessordnung liegen. Die Rechtswissenschaftler und die zuständigen Fachkräfte im Justizministerium haben von 1929 bis 1957 mehrfach versucht das Baghdadi Strafgesetzbuch zu novellieren. Es gelang ihnen erst ab 1957 den ersten umfassenden Entwurf auszuarbeiten. Das neue irakische Strafgesetzbuch Nummer 111 wurde dann im Jahr 1969 erlassen und das Baghdadi Strafgesetzbuch, das über 50 Jahre angewendet wurde, war damit verabschiedet.

Das irakische Strafrecht wird als die Gesamtheit der festgelegten Rechtsnormen, die die strafbaren Handlungen und deren vorgesehenen Strafen definiert. Ferner umfasst das Strafrecht die im Ermittlungsverfahren vorgesehenen Amtshandlungen (die Beweisaufnahme, die Durchführung der Zwangsmaßnahmen), die Hauptverhandlung und die Verurteilung und deren Vollstreckung. Darüber hinaus wurde die Zuständigkeit der Strafgerichte im Strafrecht bestimmt. (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt Bagdadi Strafrecht)

5.1 Die historische Entwicklung der iStPO

Die iStPO hat im Irak drei historische Etappen, die erste geht auf die Vorbesatzungszeiten des osmanischen Reichs zurück. Im Irak wurde zur damaligen Zeit das islamische Recht (Sharia) angewendet. Die zweite Etappe war die Phase der Besatzungszeit des osmanischen Reichs und damals wurde im Jahr 1897 die osmanische StPO erlassen und diese war bis zur Phase der britischen Besatzung im Irak gültig. Danach wurde durch die britische Besatzung im Jahr 1919 die Baghdadi StPO erlassen und die war bis zur Erlassung der iStPO im Jahr 1971 gültig.

5.1.1 Die iStPO Nummer 23 vom Jahr 1971

Die irakische StPO ist die Gesamtheit aller Rechtsnormen, die für das Strafverfahren festgelegt worden sind und die im Falle einer begangenen Straftat anzuwenden sind, einschließlich der Ermittlungen, der Anklageerhebung, der Urteilsvollstreckung und des Rechtsmittelverfahrens. Darüber hinaus ist in der iStPO auch verfasst, welche Behörden für die Ausführung der gesamten Amtshandlungen von der Einleitung des Strafverfahrens bis zur

Anklageerhebung zuständig sind. Die iStPO ist von wesentlicher Bedeutung, da sie die Regelung über die Einleitung des Ermittlungsverfahrens, der Beweisaufnahmen etc. umfasst, während das iStGB die Straftaten und ihre im Gesetz vorgesehenen Strafen behandelt. (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung)

5.1.2 Das irakische Strafverfahren im Sinne der iStPO

Das Strafverfahren wird durch eine mündliche oder schriftliche Anzeige eingeleitet, die beim Untersuchungsrichter, dem Justizermittler, einem Beamten der Polizeidienststellen oder der Kriminalpolizei eingeht, durch das Opfer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder eine Person, die von der Straftat Kenntnis erlangte. Ein Strafverfahren kann auch durch die Staatsanwaltschaft bei einer der angeführten Behörden bzw. Organe eingeleitet werden, sofern im Gesetz nichts anderes vorgesehen ist. Sollte es sich dabei um eine frische Straftat handeln, kann die Anzeige bei allen anwesenden Polizeibeamten und Kommissaren eingebracht werden (vgl. § 1a iStPO), damit das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Es ist hier auch von wesentlicher Bedeutung zu erwähnen, dass das irakische Strafrecht zunächst bei der Einleitung eines Strafverfahrens und dann in jeder Ermittlungsphase einen Unterschied zwischen einem Verbrechen und einem Vergehen einführt. (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO)

5.1.3 Die Bedeutung der Ermittlung in der iStPO

Im März 2019 wurden die einheitlichen Bestimmungsvorschriften der strafrechtlichen Ermittlungen durch eine Kommission veröffentlicht. Die Kommission bestand aus hochrangigen Ermittlungsbeamten des Innenministeriums und einigen Mitgliedern des obersten Justizrats. Das Ziel der Zusammenarbeit und anschließend der Veröffentlichung war es, dass die Ermittlungsbeamten während des Ermittlungsverfahrens und bei Aufklärung der Straftaten einigermaßen auf den Ergebnissen der Kommission als eine Unterstützung beruhen (Innenministerium 2019:5).

Kapitel 1 der Bestimmung beginnt mit Aufgaben der Justizbeamten gemäß der iStPO. Im § 4 der Bestimmung wird die Bedeutung der Ermittlung definiert, nämlich Ermittlung ist eine Amtshandlung, welche die Erhebungen durchführt, um zunächst herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt. Danach beginnt die Einvernahme aller Beteiligten. Weitere Ermittlungen werden durchgeführt, um die Tatverdächtigen zu erforschen. Anschließend

wird der Anlassbericht bzw. der Ermittlungsakt dem Untersuchungsrichter vorgelegt (Innenministerium 2019:5).

5.2 Die Ermittlungsorgane

Gemäß der iStPO Nummer 23 vom Jahr 1971 erfolgt das Ermittlungsverfahren durch die im vorliegenden Kapitel beschriebenen Ermittlungsorgane. Das oberste Organ im irakischen Ermittlungsverfahren ist der Untersuchungsrichter. Er leitet das Ermittlungsverfahren, er fungiert als Aufsichtsorgan. Alle anderen Organe unterliegen dem Untersuchungsrichter und sind an seine Anweisungen gebunden. In der irakischen StPO wird nicht das oberste Organ zuerst angeführt, sondern der Justizbeamte, gefolgt von der Kriminalpolizei. Diese Reihenfolge wird auch in der folgenden Kapitelhierarchie übernommen.

5.2.1 Die Justizbeamten

Die Justizbeamten üben ihre Tätigkeiten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs unter der Aufsicht der StA und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen aus (vgl. § 40a iStPO). Ferner unterliegen sie auch der Aufsicht des Untersuchungsrichters. Im Falle einer Vernachlässigung oder eines Verstoßes gegen das Gesetz durch die Justizbeamten, kann der Untersuchungsrichter ein Disziplinarverfahren gegen sie einleiten.

Die Aufgaben der Justizbeamten gemäß § 41 der iStPO bestehen darin, Strafanzeigen aufzunehmen, die Straftaten aufzuklären, den Untersuchungsrichter, Justizermittler und Polizeiinspektor zu unterstützen und ihnen Informationen zu ihren Erhebungen bezüglich der Straftaten weiterzuleiten. Sie müssen die Festnahmen durchführen und die festgenommenen Personen den zuständigen Behörden ausliefern. Ferner müssen sie all ihre Ermittlungstätigkeiten in Form einer Niederschrift, die von ihnen und den betroffenen Personen unterzeichnet wird, festhalten und alle sichergestellten Gegenstände sofort dem Untersuchungsrichter vorlegen. (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO)

Folgende Personen können die Ermittlungstätigkeiten ausüben:

1. Polizeibeamte, Polizeiinspektoren und Polizeikommissare, jeder Polizeibeamte, der über ein begangenes Verbrechen oder Vergehen Informationen erhält, muss sofort die Aussagen der anzeigenden Person in eine Niederschrift aufnehmen, diese unterzeichnen

und anschließend dem Untersuchungsrichter und dem Justizermittler einen Anlassbericht vorlegen (vgl. § 49a iStPO). Im Falle von Betretung auf frischer Tat, muss der Polizeibeamte die gleichen Amtshandlungen, die im § 43 dieses Gesetzes angeführt sind, durchführen.

2. Der Ortsvorsteher „al-Mukhtar“ ist bei der Meldung von Straftaten befugt, die Verhaftung der Beschuldigten zu veranlassen und sie in Gewahrsam zu nehmen.
3. Der Direktor des Bahnhofs, oder sein Assistent, der Zugverkehrsbeamte, die für die Verwaltung des See- oder Lufthafens verantwortliche Person, der Kapitän des Schiffes oder Luftfahrzeugs und sein Assistent, wenn an diesen Orten eine Straftat begangen wird.
4. Leiter einer Verwaltungsbehörde, oder der offiziellen und halboffiziellen Institution, wenn dort eine strafbare Handlung begangen wird.
5. Personen, die mit einem öffentlichen Dienst betraut sind und ihnen die Befugnis erteilt ist, Straftaten aufzuklären und Maßnahmen einzuleiten im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs.

Gemäß § 43 der iStPO ist die Rolle der Justizbeamten im Falle der Betretung auf frischer Tat genau definiert. In so einem Fall müssen sie sofort den Untersuchungsrichter und die StA darüber informieren und sich unmittelbar danach zum Tatort begeben, um die Aussage des Opfers aufzunehmen und den Beschuldigten zu vernehmen. Darüber hinaus müssen sie den Tatort besichtigen, die Tatwaffe sicherstellen und die Spurensicherung durchführen (vgl. § 43 iStPO). Gemäß § 46 iStPO wird ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Ermittlungen durch den Untersuchungsrichter, den Justizermittler oder ein Mitglied der Staatsanwaltschaft die Aufgabe der Justizbeamten beendet (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO). Um die Anwendung des § 39 der iStPO anschaulich darzustellen, wird dies nachfolgend in Form eines Begriffsplans präsentiert (siehe Abbildung 12).

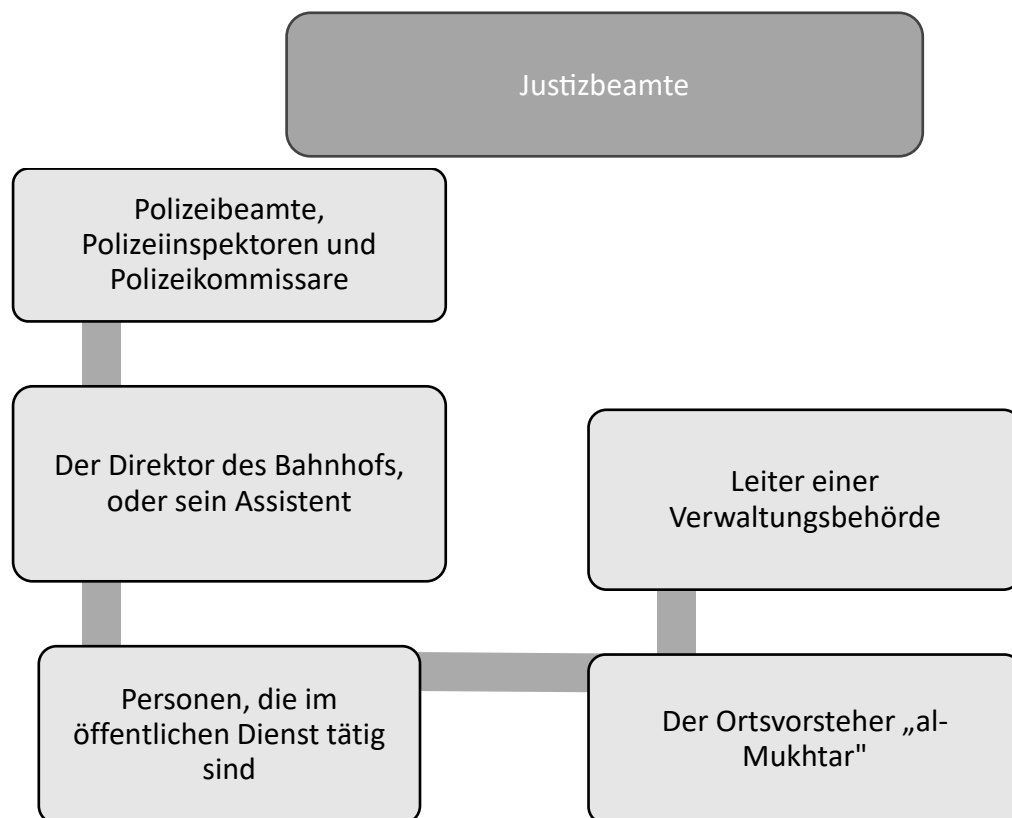


Abbildung 12: Begriffsplan der zuständigen Personen, die mit den Aufgaben der Justizbeamten vertraut sind (§ 49 iStPO)

5.2.2 Die Kriminalpolizei

Die Rolle der Kriminalpolizei ist in der iStPO im § 49 in folgenden Punkten vorgesehen:

- § 49a: Der Polizeibeamte ist verpflichtet, die Person, welche von einer Straftat erfahren hat, unmittelbar zu vernehmen. Ferner ist er verpflichtet, einen Anlassbericht an den Untersuchungsrichter bzw. Justizermittler zu übermitteln.
- § 49b: Wenn es sich bei der Meldung um einen Verstoß und nicht um ein Strafdelikt handelt, muss der Polizeibeamte eine Stellungnahme an den Untersuchungsrichter bzw. Justizermittler weiterleiten.
- § 49c: Der Polizeibeamte und Polizeiinspektor sind verpflichtet, in den Tätigkeitsbericht der Polizeiinspektion jede Meldung, jede erstattete Anzeige einzutragen, welche den Tatzeitpunkt, den Verstoßzeitpunkt einschließlich Datum der Meldung und der Anzeige enthält.

Wobei im § 50 der iStPO kann die Kriminalpolizei die Ermittlungen selbst einleiten, vorausgesetzt, dass der Untersuchungsrichter eine Anordnung dafür erlässt, wenn die Weiterleitung des Anlassberichtes und der Einvernahme der Parteien durch den Untersuchungsrichter zur Verzögerung im Ermittlungsverfahren führen. Der Grund in so einem Fall ist, dass die Gefahr vorliegt, dass die Tatspuren verschwinden, oder die Fluchtgefahr des Beschuldigten im Raum steht. Die Kriminalpolizei hat in oben angeführten Fällen die Befugnis als Justizermittler tätig zu werden (vgl. § 49 iStPO).

5.2.3 Der Untersuchungsrichter

In der irakischen Verfassung vom Jahr 2005 wurde die Wichtigkeitsrolle der Gerichtsbarkeit nochmals erläutert. Gemäß § 19 Abs 1 der irakischen Verfassung ist die Gerichtsbarkeit ein unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Im Kapitel drei der irakischen Verfassung vom Jahr 2005 wird die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit expliziert erläutert, nämlich gemäß § 88 sind die Richter unabhängig und sie unterliegen ausschließlich dem Gesetz (Irakisches Parlament 2022). Hier wurde auch betont, dass keines der anderen Organe der Staatsgewalt in die Justizangelegenheit eingreifen darf (vgl. § 87 der iV). Es liegt im Ermessen des Untersuchungsrichters, wie er die Erhebungen und die Ermittlungen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durchführt, mit einer Beschränkung bei den Amtshandlungen in Zusammenhang mit Eingreifen in die persönlichen Rechte, z. B. bei Festnahmen und Verhängung der Untersuchungshaft. Es obliegt dem Untersuchungsrichter, wie er die Einvernahmen des Beschuldigten und der Zeugen durchführt und welche Maßnahmen er bei Vernehmungen ergreift (vgl. §§ 123 und 59 iStPO). Die Zwangsmaßnahmen wie Durchsuchung von Orten und Gegenständen, Untersuchung des Verdächtigen (§§ 72 und 86 iStPO), Anordnung des Haftbefehls gegen den Beschuldigten, Verhängung der Untersuchungshaft, Fortsetzung der Untersuchungshaft (§§ 92-108 iStPO), Sicherstellung der Gelder des geflüchteten Beschuldigten (vgl. §§ 121 ff), werden durch den Untersuchungsrichter angeordnet. Er bestellt die Sachverständigen, deren Gutachten für die Ermittlungen von großer Bedeutung ist (vgl. § 69 iStPO). Das Ermittlungsverfahren erfordert die oben angeführten Maßnahmen und Amtshandlungen. Gemäß irakischer Verfassung von 2005, Artikel 19, ist die Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters notwendig, um die Rechte der beteiligten Parteien im Ermittlungsverfahren zu gewährleisten. Wenn es sich bei der Handlung um einen Verstoß handelt, kann der Untersuchungsrichter sofort die Ermittlungen einleiten, aber auch entscheiden, dass die Ermittlungen wegen des Verstoßes mit einer Geldstrafe beendet werden

können, wenn im Gesetz die Anhaltung des Beschuldigten oder eine Forderung zur Zurückzahlung der Geldstrafe bzw. zum Schadenersatz vorliegt (Irakisches Parlament 2022). Darüber hinaus kann jeder Richter, in dessen Anwesenheit ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen wird, die Ermittlungen einleiten (vgl. § 51abc iStPO). Unmittelbar danach muss er dem zuständigen Untersuchungsrichter die gesamte Niederschrift der eingesetzten Maßnahmen übermitteln. Die vorgesehenen Entscheidungen und Amtshandlungen müssen durch einen Beschluss vom Untersuchungsrichter erlassen werden (vgl. § 51d iStPO).

Wenn es gemäß § 56b iStPO jedoch erforderlich ist, dass Ermittlungen außerhalb des Gerichtssprengels des Untersuchungsrichters durchzuführen sind, kann der Untersuchungsrichter einem anderen Richter Ermittlungsbefugnisse erteilen, damit dieser ihn bei Ermittlungen vertritt. Voraussetzung dafür ist, dass im Vertretungsbeschluss angeführt ist, welche Amtshandlungen vom anderen Untersuchungsrichter verlangt werden. Es ist hier von wesentlicher Bedeutung einzuführen, wo der Sitz des Untersuchungsrichters ist. Gemäß § 31 des Gerichtsbarkeitsgesetzes Nummer 23 der Regionalregierung Kurdistan-Irak vom Jahr 2007 muss es in jedem Gerichtssprengel, in dem sich ein Bezirksgericht befindet, ein Untersuchungsgericht geben. Das heißt hier, dass der Untersuchungsrichter am Untersuchungsgericht sein Amt ausübt (Vorsitz des Nationalrats der Regionalregierung Kurdistan-Irak 2007, Gerichtsbarkeitsgesetz Nr. 23). Nach der Beendigung des Ermittlungsverfahrens wird der Untersuchungsrichter folgende Entscheidungen erlassen:

- § 130a: Einstellung des Ermittlungsverfahrens, wenn das Opfer die Strafanzeige zurückzieht, falls es sich bei der Straftat um ein Vergehen handelt, bei dem eine Veröhnung erlaubt ist, oder der Tatverdächtige auf Grund seines jungen Alters oder seiner mangelnden Geschäftsfähigkeit nicht strafmündig ist.
- § 130b: Die Strafsache wird an das zuständige Strafgericht verwiesen oder Einstellung der Ermittlungen, nämlich aus mangelndem Beweis.
- § 130c: Die Ermittlungen werden vorläufig eingestellt, wenn festgestellt wird, dass der Täter unbekannt ist oder der Vorfall durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- § 130d: Der Erlass eines Beschlusses zur sofortigen Entlassung des Beschuldigten, falls dieser sich in Untersuchungshaft befand.
- § 130e: Die Staatsanwaltschaft über seine Entscheidungen zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens informieren. (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO)

Aus dem oben angeführten Abschnitt wird eindeutig klar, dass der Untersuchungsrichter das leitende Organ im Ermittlungsverfahren ist. Seine Rolle kann im Ermittlungsverfahren durch die unten angeführte Darstellung visualisiert werden (siehe Abbildung 13).

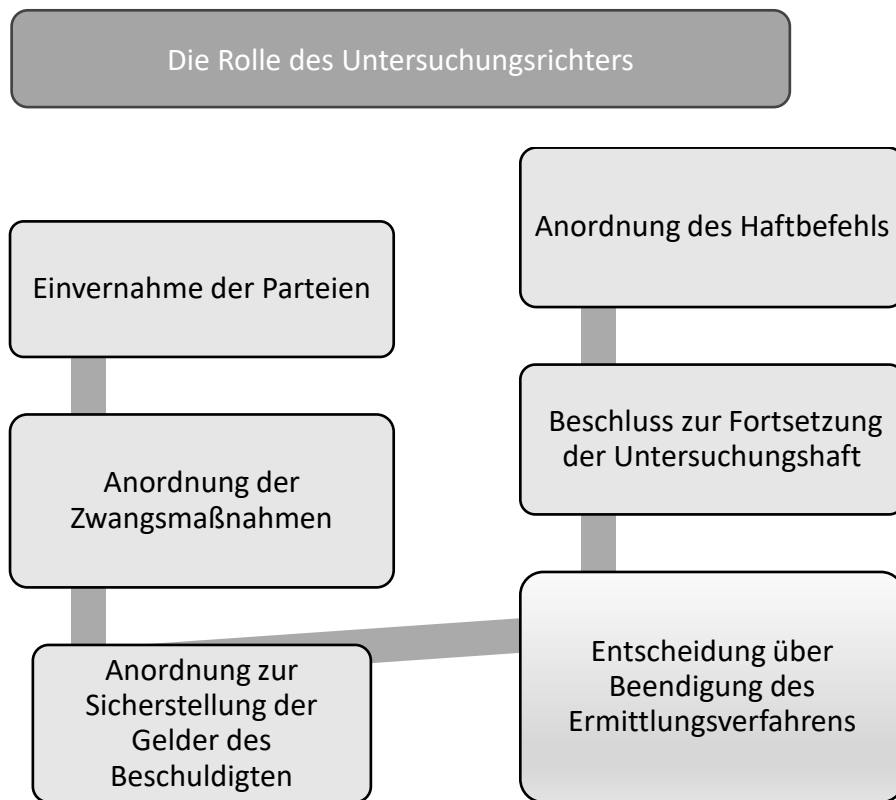


Abbildung 13: Begriffsplan der Rolle des Untersuchungsrichters (§ 130 iStPO)

5.2.4 Die Staatsanwaltschaft

In der irakischen Strafprozessordnung Nummer 23 vom Jahr 1971 waren die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren nicht genau definiert, daher wurden im StAG-Nummer 159 vom Jahr 1979 die Aufgaben gemäß den Bestimmungen der iStPO bearbeitet und mehrfach definiert. Das StAG war einige Jahre bis zur letzten Novellierung des StAG im Jahr 2017 gültig. Ab 2017 ist das neue StAG in Kraft getreten und in diesem neuen Gesetz ist die Rolle der StA im Ermittlungsverfahren nach Anklageerhebung und im Rechtsmittelverfahren ausführlich erarbeitet und dargestellt. Die Staatsanwaltschaft kann ein Ermittlungsverfahren wegen eines Officialdeliktes einleiten. Sie kann die polizeilichen

Erhebungen zu Straftaten kontrollieren. Ferner kann sie die Beweise aufnehmen, um die Straftat und die Tatbestandmerkmale aufzuklären.

Die StA ist verpflichtet, bei den Ermittlungen anwesend zu sein, um über Ermittlungen Stellung zu nehmen und um ihre rechtlichen Anträge zu stellen. Im Falle der Abwesenheit des Untersuchungsrichters am Tatort übt die Staatsanwaltschaft die Befugnisse des Untersuchungsrichters aus (vgl. § 5 Abs 1 Abs 2 Abs 4 iStAG). (Bagdad Zentrum für wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung 2024, StAG Nr. 49 vom Jahr 2017)

Das neue StAG verpflichtet die Ermittlungsbehörden, die Staatsanwaltschaft über die begangenen Straftaten zu informieren, sobald sie davon Kenntnis erlangen. Darüber hinaus müssen die Behörden die StA über jegliche Straftat im Zusammenhang mit einem Officialdelikt in Kenntnis setzen. Die zuständigen Ermittlungsbehörden sind verpflichtet, die StA über die Gründung der Ausschüsse und Gremien, die die Ermittlungen übernehmen, zu informieren, und zwar spätestens acht Tage bevor diese mit ihren Ermittlungsmaßnahmen beginnen und der Staatsanwaltschaft Ausfertigungen der von ihr erlassenen Entscheidungen zur Verfügung zu stellen (vgl. § 9 Abs 1 Abs 2 iStAG). Der Staatsanwalt kann im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Entscheidungen, Beschlüsse und eingeleiteten Maßnahmen des Untersuchungsrichters und der Ermittlungsausschüsse Rechtsmittel einlegen (vgl. § 11 Abs 1 iStAG).

5.2.5 Der Justizermittler

Die Funktion des Justizermittlers war in der Bagdadi StPO vom Jahr 1919 nicht vorgesehen. Die Ermittlungen erfolgten damals von der StA. Aber dadurch, dass die Ermittlungen ein hohes Maß an Kompetenzen, Zuverlässigkeit und Genauigkeit erforderten, wurde mit der neuen iStPO vom Jahr 1971 die Funktion der Justizermittler im § 50 eingeführt, da damals weniger Staatsanwälte im Amt waren und es nicht viel Ressourcen für Ermittlungen gab. Das Ziel war es, das Ermittlungsverfahren innerhalb einer angemessenen Zeit durchzuführen und das Gesetz für alle Beteiligten am Ermittlungsverfahren zu wahren. Justizermittler ist eines der wichtigsten Organe im Ermittlungsverfahren. Der Justizermittler wird auf Anordnung des Obersten Justizrates ernannt. Die Voraussetzungen sind, dass er über ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft oder eine abgeschlossene Ausbildung des Instituts für Justizverwaltung verfügt. Ferner kann durch eine Anordnung des obersten

Justizrates den obersten Justizangestellten, den Polizeioffizieren, Polizeikommissaren und Polizeiinspektoren eine Befugnis als Ermittler erteilt werden (vgl. § 51e iStPO). Die Justizermittler sind das unterstützende Organ für den Untersuchungsrichter (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt irakische Strafprozessordnung).

Die irakische Strafprozessordnung sieht vor, dass im Falle einer Anzeige zunächst die Vernehmung durch die Polizeibeamten durchgeführt wird, dann erfolgt die zweite Vernehmung durch den Justizermittler. Hier geht es im Großen und Ganzen um die Wahrung des Gesetzes, aber auch darum, dass bei Ermittlungen kein Zwangsmittel gegen die Beschuldigten zur Anwendung kommt, um ein Geständnis zu erlangen. Anschließend wird der Ermittlungsakt dem Untersuchungsrichter am Untersuchungsgericht vorgelegt, wo sich auch der Staatsanwalt befindet. Der Justizermittler ist das fünfte Ermittlungsorgan, welches seine Aufgaben und Tätigkeiten unter der Aufsicht und den Anweisungen des Untersuchungsrichters ausübt (Oberster Justizrat 2025, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO). Die Aufgaben des Justizermittlers können in folgenden Punkten erläutert werden:

- Ladung der Zeugen (vgl. § 52 iStPO)
- Ladung des Beschuldigten (vgl. § 87)
- Vernehmung der Zeugen (vgl. § 60 iStPO)
- Durchsuchung des Tatorts (vgl. § 59b iStPO)
- Körperliche Durchsuchung des Beschuldigten (vgl. § 79 iStPO)
- Zuziehung der Sachverständigen (vgl. § 69 iStPO)
- Durchsuchung des Wohnorts des Beschuldigten (vgl. § 72)

6 Die Darstellung der Begriffssysteme in der öStPO und der iStPO

Es wurde bereits in Kapitel 3.2.1 über die möglichen Methoden zum Vergleich der Rechtsstrukturen berichtet, nämlich, dass durch eine systematische Begriffsordnung ermöglicht wird, die einzelnen Elemente der Normen in ihrem eigenen gewöhnlichen Rechtskreis einander zuzuordnen. Die Begriffszuordnung kann durch die Erarbeitung der Begriffssysteme eingeleitet werden. Daher wird in diesem Abschnitt zunächst eine grafische Darstellung der jeweiligen staatlichen Lösungen erstellt (siehe Abbildung 14 und 15), anschließend wird aus den beiden nationalen Abbildungen ein gemeinsames Begriffssystem als Folge des Rechtsvergleiches dargestellt (siehe Abbildung 16).

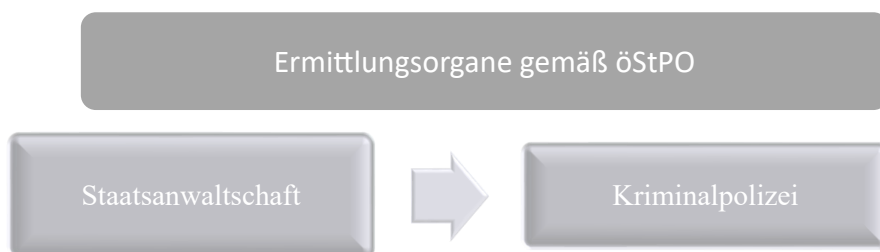


Abbildung 14: Begriffssystem 1 - Ermittlungsorgane gemäß öStPO



Abbildung 15: Begriffssystem 2 - Ermittlungsorgane gemäß der iStPO

Ermittlungsverfahren gemäß der österreichischen und der irakischen StPO

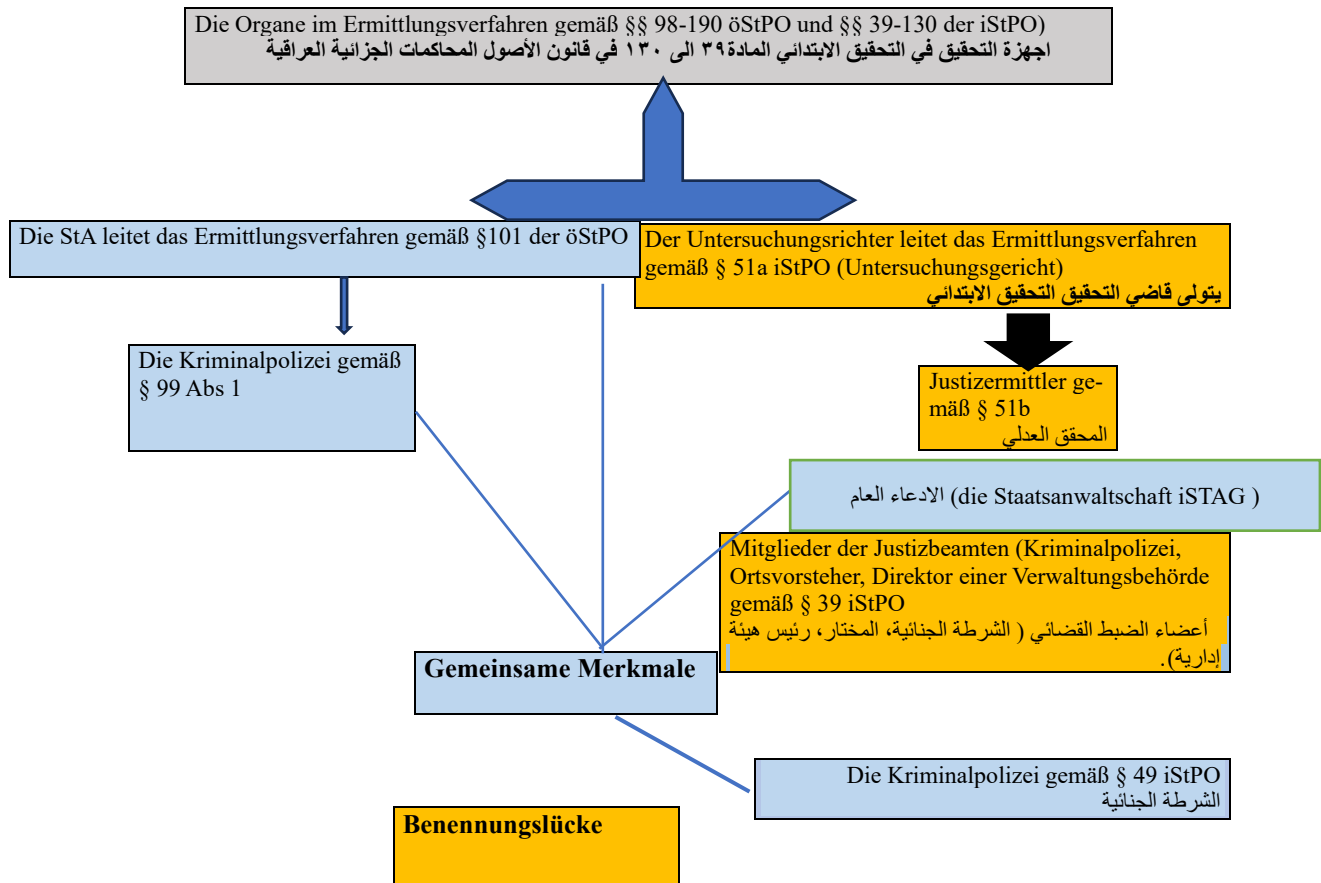


Abbildung 16: Begriffssystem 3 - Die Organe des Ermittlungsverfahrens gemäß der öStPO und der iStPO

Die oben angeführte Abbildung zeigt das österreichische und irakische Ermittlungsverfahren. Dabei wird aufgezeigt, welche Organe das Ermittlungsverfahren einleiten und führen. Auf der linken Seite wird das österreichische Ermittlungsverfahren dargestellt, auf der rechten Seite ist das irakische einzusehen. Das ursprüngliche Gesetz, welches auf der rechten Seite dargestellt ist, repräsentiert, wie viele Organe im irakischen Ermittlungsverfahren vorhanden sind. Bei der Übersetzung ins Deutsche zeigt sich hier eine Benennungslücke. Diese Benennungslücke stellt einen zentralen Punkt der vorliegenden Master-Thesis dar und wird in weiterer Folge noch genauer betrachtet.

7 Quellen für die Terminologierecherche und Glossarerstellung

Das abschließende Ziel dieser vorliegenden Arbeit ist die Erstellung eines Terminologieglossars im Sprachenpaar Deutsch-Arabisch zum Ermittlungsverfahren im Sinne der österreichischen und der irakischen StPO. Die Recherche nach terminologischen Informationen bildet den Bestandteil der Terminologearbeit. Die Terminologearbeit lässt eine hervortretende terminologische Schwierigkeit beseitigen, indem nach Übereinstimmungen in der anderen Sprache recherchiert, Synonyme analysiert, die Verwendung von Benennungen nachgeprüft oder Definitionen recherchiert werden, um Begriffe zu erläutern. Außerdem wird im Falle einer systematischen Terminologearbeit versucht, das Fachwissen in seiner Gesamtheit zu erforschen, nämlich entweder durch das Nachforschen von Verbindung zwischen den Begriffen oder durch die Verwendung von den längst ausgewerteten Terminologiesammlungen des Fachgebiets (vgl. Arntz et al. 2014:222). Für die Terminologierecherche betonen Arntz et al. (2014), dass sich das Internetnetzwerk in der ganzen Welt aus den jeweiligen einzelnen Computernetzwerken bildet und dadurch weltweit die Daten und die definierten Protokolle ausgetauscht werden können. Abgesehen davon sind sie der Auffassung, dass der Bestandteil der Terminologearbeit aus der Beschaffung von sachgerechten und adäquaten Dokumentationsmaterialien besteht (Arntz et al. 2014:223). Somit besteht eine enge Verbindung zwischen der Terminologie und der Dokumentation, die abermals eng mit dem Bereich der Information zusammenhängt (vgl. Arntz et al. 2014:261). Bei einer zweisprachigen Terminologearbeit ist es entscheidend, die Gleichartigkeit bzw. die Gleichwertigkeit der Quellen in beiden Sprachen einander gegenüberzustellen, „da sonst eine konkrete Aussage zur Äquivalenz kaum möglich ist“ (Arntz et al. 2014:213). Bei Auswahl der Literatur ist laut Arntz im Sinne der sachlichen und sprachlichen Vertrauenswürdigkeit auf folgende Aspekte Rücksicht zu nehmen:

- Muttersprachenprinzip: Dies bedeutet, dass die betreffende Sprache die Sprache des Autors sein soll.
- Fachkompetenz: Der Autor soll in Bezug auf den Fachbereich eine fachliche Kompetenz haben.
- Aktualität: Die ausgewählte Literaturquelle sollte den neusten Stand der Wissenschaft darstellen.

Arntz et al. (2014) empfehlen, dass nach der Recherche und dem Auffinden von terminologischen Informationen, eine unmittelbar folgende Eintragung in die Terminologiedatenbank bzw. die Abspeicherung in Form einer Excel-Datei erfolgen (Arntz et al. 2014:227). Ferner betonen Arntz et al. (2014), dass dadurch im Zuge der Terminologearbeit und deren Verwendung bedingt durch Personengruppen, die sich damit befassen und sie benutzen aber auch bedingt durch das Fachgebiet, auf dem die Terminologearbeit praktiziert wird, konzeptionelle Erwägungen zwecks Verwaltung der Terminologie durchgeführt werden müssen (Arntz et al. 2014:233).

Arntz et al. (2014) stellen fest, dass zwischen Datenelement und Datenkategorie unterschieden werden soll. Sie bezeichnen das terminologische Datenelement als die kleinste erkennbarste terminologische Informationseinheit, die ihre eigene Bedeutung hat. Eine terminologische Datenkategorie wird von ihnen als Klasse terminologischer Datenelemente gleicher Art bezeichnet (vgl. Arntz et al. 2014:233f.)

Darüber hinaus werden auf der Eintrags- oder Begriffsebene administrative Daten über den Eintrag und sprachunabhängige Informationen zu dem eingetragenen Begriff verwaltet. Das Fachgebiet bildet eine wesentliche und sinnvolle Datenkategorie, da der dokumentierte Begriff in das Fachgebiet eingeordnet werden muss. Wenn sich die Terminologieverwaltung auf das Begriffssystem beruft, indem die Zusammenhänge der Begriffe zueinander angeordnet sind und ihre Position mittels einer Notation definiert wird, dann soll diese Notation auf der Eintrags- und Begriffsebene stattfinden (vgl. Arntz et al. 2014:236).

Die eventuellen Datenkategorien für die Eintrags- oder Begriffsebene werden in der folgenden Liste aufgeführt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Datenkategorie für die Eintrags- und Begriffsebene nach dem Modell von Arntz et al. (2014:236)

Datenkategorie	Abkürzung	Bemerkung
Eintragungsnummer/ Begriffsnummer	Ein. N.	Eindeutige Kennzeichnung der Eintragung wird automatisch vergeben
Begriffsbeziehung/ Synonym/ Hyperonym/	Syn. Hypr.	Sinnverwandter Begriff, Oberbegriff
Anmerkung	Anm.	Anmerkung zur Sprache

Auf der Sprachebene werden alle Benennungen zu einem Begriff angeknüpft, aber auch die weiteren sprachabhängigen Informationen verwaltet. Wenn die Definitionen in verschiedenen Sprachen erfasst werden, ist es sinnvoll, diese auf der Sprachebene anzusiedeln. Jede Definition sollte mit Quellenangabe dokumentiert werden. Diese können in Form vollständiger Literaturangaben oder in kürzerer Form in einem eigenen bibliografischen Eintrag dargestellt werden (vgl. Arntz et al. 2014:237). Auf der Sprachebene sind mögliche Datenkategorien in Tabelle 2 abgebildet.

Tabelle 2: Datenkategorie für die Sprachebene adaptiert nach dem Modell von Arntz et al. (2014:237)

Datenkategorie	Abkürzung	Anmerkung
Definition	Def.	Definition des Begriffs in der jeweiligen Sprache
Definitionsquelle	Def. Q	Quelle der Definition, hierarchisch an Definition
Benennungen	Ben.	Anbindungen der Benennungsebene

Auf der **Benennungsebene** werden die Informationen der Gesamtbenennungen eines Begriffs verwaltet. Diese sind vor allem Informationen über das grammatische, stilistische und pragmatische Verhalten von Benennungen. Die Kontexte gehören auch zu Informationen über Benennungen, die in erster Linie bei Übersetzungen als ein Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Wenn die Kontexte eingetragen werden, sind diese jeweils mit Quellen zu belegen. Es wird empfohlen, die Benennungsebene nicht mit der Wortebene zu vertauschen, da die Benennungsebene aus mehreren Worten bestehen kann, während die Wortebene pragmatisch selten implementiert wird, und die wortbezogenen Informationen auf der Benennungsebene verwaltet werden (Arntz et al. 2014:238). Mögliche Datenkategorien auf Benennungsebene sind in der folgenden Tabelle 3 angeführt.

Tabelle 3: Datenkategorie für die Benennungsebene nach dem Modell von Arntz et al. (2014:238)

Datenkategorie	Abkürzung	Anmerkung
Benennung	Ben.	Sprachliche Repräsentation des Begriffs
Benennungsquelle	Ben. Q	Quelle der Benennung
Kontext	Kon.	Sprachliche Umgebung einer Benennung
Kontextquelle	Kon. Q.	Quelle des Kontexts

Es ist hier von wesentlicher Bedeutung anzuführen, dass bei der Eintragung ins Glossar nicht alle der oben angeführten Datenkategorien zur Verwendung kommen werden, wenn sie nicht vorhanden sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Datenkategorien nicht gemäß der oben dargestellten Tabelle abgebildet werden.

Die Einordnung des Glossars wird nach alphabetischer Gliederung erfolgen. Somit wird das Glossar nach österreichischen Benennungen aufgeführt. Es werden 30 dokumentierte Begriffe dargestellt. Es werden vor allem die Begriffe, die den Bestandteil des Ermittlungsverfahrens gemäß der öStPO bilden, ausgewählt. Nach der Benennung des österreichischen Begriffes und deren Benennungsquellen werden die Datenkategorien auf der Sprachebene im Sprachenpaar erfasst. Im Anschluss werden die Begriffsanmerkungen, beispielsweise Äquivalenz, Begriffsüberschneidung eines Begriffs in Bezug auf die terminologische Lücke und auf den Übersetzungsvorschlag erfasst. Es darf angemerkt werden, dass bei den arabischen Begriffen die Schreibweise von rechts nach links erfolgt und demnach auch die deutschen Abkürzungen der dazugehörigen Eintragskategorien in dieser Reihenfolge durchgeführt wird.

8 Schlussfolgerung

Am Ende dieser Master-Thesis wurden die wichtigsten Aspekte des Themas „Rechtsvergleichung des österreichischen und des irakischen Strafrechts in Bezug auf das Ermittlungsverfahren“ mit großer Sorgfalt und wissenschaftlicher Forschung beleuchtet.

Die Master-Thesis stellt dar, dass die Übersetzung in der Rechtssprache davon abhängig ist, inwieweit die Übersetzer*innen sich damit befassen, Rechtsbegriffe, Gesetzestexte aus der Ausgangssprache in die Zielsprache mittels Terminologearbeit und Terminologierecherche durchzuführen und welche Kenntnisse sie in der jeweiligen Rechtssprache haben. Sofern die Übersetzungsarbeit auf diesen grundlegenden Elementen beruht, wird ein solider Baustein für die Übersetzungsarbeit aufgebaut.

Der Schwerpunkt und die Ziele der Master-Thesis haben sich damit befasst, die Äquivalenz und Differenzen zwischen der österreichischen und der irakischen StPO mit Fokus auf das Ermittlungsverfahren zu untersuchen und herauszufinden. Im Kapitel 2.8 dieser Master-Thesis wurde der Fokus auf das Thema Äquivalenz gelenkt. Die Problematik der Äquivalenz in der Rechtssprache sind ausführlich angeführt worden.

Im Abschnitt Übersetzung in der Rechtssprache (siehe Kapitel 2.5) wurde festgestellt, dass die Übersetzung der Rechtstexte ein komplexes Vorgehen ist, da jede Rechtssprache an ihre Rechtsordnung gebunden ist. Abgesehen davon kann man nicht einfach einen Rechtsbegriff aus der Ausgangssprache in die Zielsprache übersetzen, ohne sich dabei mit der Grundlage der Rechtsordnung in der jeweiligen Rechtsordnung auseinanderzusetzen.

Im Rahmen der Master-Thesis wurde eindeutig klar, dass durch die Methodik des Begriffssystems die Begriffe in ihrer jeweiligen Beziehung des eigenen Rechtssystems betrachtet und bearbeitet werden sollen (siehe Kapitel 1.2.3.4). Die Begriffssysteme kommen zustande, wenn die Begriffe unter gewisse Aspekte gefasst, festgelegt und ihre Verbindungen zueinander präzisiert werden.

Die Rechtsvergleichung zwischen zwei Rechtssystemen bzw. Rechtsnormen erfolgt durch den Rechtsvergleich auf Makro- und Mikro-Ebene. Der Prozess des Rechtsvergleichs wurde im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung der Master-Thesis durch die jeweilige historische Entwicklung des österreichischen und des irakischen Strafrechts dargestellt (siehe Kapitel 4-5).

Es wurde im Rahmen einer systematischen Begriffsordnung der Blick auf die einzelnen Rechtselemente, welche die Bausteine des Ermittlungsverfahrens gemäß der öStPO und der iStPO bilden, gelenkt und anschließend wurden diese miteinander verglichen (siehe Kapitel 6). Die grafische Abbildung des Ermittlungsverfahrens in der jeweiligen öStPO und der iStPO wurde durch die methodische Erarbeitung der Begriffssysteme ermöglicht (siehe Kapitel 6). Die grafische Darstellung des jeweiligen Ermittlungsverfahrens stellte dar (siehe Abb.14 und 15), wie viele Gemeinsamkeiten die beiden Strafrechtssysteme im Ermittlungsverfahren in Hinblick auf die Einleitung des Strafverfahrens, die Ermittlungsmaßnahmen, bis hin zur Anklageerhebung aufweisen. Im Rahmen des Rechtsvergleichs auf Mikroebene ist eine Erkenntnis abzuleiten, nämlich wie unterschiedlich beide StPO in manchen entscheidenden Punkten sind, wie z. B. die Organe im Ermittlungsverfahren, die Rolle des Untersuchungsrichters in der iStPO, die Funktion und die Position der Staatsanwaltschaft in der jeweiligen StPO, das Ermittlungsorgan der Justizermittler*innen und anschließend die Aufgaben der Justizbeamten in der iStPO. Es wurde aus diesen zwei Rechtsordnungen das gemeinsame Begriffssystem dargestellt, welches gemeinsame Begriffsmerkmale und die Benennungslücke visuell aufweist.

Der Glossarabschnitt im Abschluss der Master-Thesis vergleicht die relevantesten Begriffe des Ermittlungsverfahrens im Sinne der österreichischen und irakischen StPO. Das Glossar weist auf, dass gewisse Begriffe die gleichen Definitionen und Funktionen in beiden Rechtsordnungen haben, nämlich die Begriffe wie Strafprozessordnung, Offizialdelikt, Amtswegigkeit, Fahndung, Kautions, Leichenschau, Unschuldsvermutung, Untersuchungshaft. Bei den oben angeführten Begriffen wird eine vollständige begriffliche Äquivalenz festgestellt. Jedoch eine vollständige Verschiedenheit der Begriffe wird bei gewissen Begriffen eindeutig, wie der Begriff des Untersuchungsrichters im Ermittlungsverfahren gemäß der irakischen StPO und der Begriff des Haft-Rechtsschutzrichters im Ermittlungsverfahren gemäß der österreichischen StPO, da sich alle Merkmale der beiden Begriffe voneinander unterscheiden. Die Begriffslücke ist auch hier sehr eindeutig das Ergebnis des Begriffsvergleichs auf der Ebene der Begriffsfunktion, wie die Begriffe der Justizermittler*innen im irakischen, der Begriff der Diversion in der österreichischen StPO.

Bei dem Begriff der Staatsanwaltschaft in beiden Rechtsordnungen besteht eine Begriffsüberschneidung, nämlich wie die Rolle der Staatsanwaltschaft in beiden Rechtsordnungen vorgesehen ist. Beim Begriff der Haftverhandlung kann es aufgrund der Begriffsmerkmale dazu führen, dass eine Verbindung hergestellt wird, aber auf der Ebene der

Begriffsextension sind die Differenzen eindeutig. So ein Fall weist übereinstimmende Tatbestände auf, aber wenn eine Gegenüberstellung auf der Sachverhaltsebene erfolgt, werden die Differenzen ersichtlich.

Der Begriff der Belehrung des Beschuldigten weist eine Teiläquivalenz auf, dabei wird der funktionale Unterschied eindeutig klarer, nämlich welches Organ die Aufgabe der Rechtsbelehrung in beiden Rechtsordnungen zu übernehmen hat. Anschließend zeigt der Begriff des Beschuldigten eine klare Begriffsüberschneidung, da die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale in dem Fall entscheidet, ob die Begriffe einander zugeordnet werden oder nicht.

Das Glossar spielt in der vorliegenden Arbeit eine sehr wesentliche Rolle und ist von großer Bedeutung, da wie bereits angeführt wurde, ein Glossar im Ermittlungsverfahren gemäß der österreichischen und der irakischen Rechtsordnung bisher nicht erstellt wurde. Das Glossar könnte ein Hilfsmittel oder eine Grundlage für die Übersetzungs- und Dolmetscharbeit im Sprachenpaar Deutsch-Arabisch sein.

Bei der Auswahl der Literatur wurden die wichtigsten Aspekte berücksichtigt, nämlich der muttersprachliche Aspekt, die fachliche Kompetenz und die Aktualität der ausgewählten Literaturquellen bzw. der neueste Stand der Wissenschaft wurde dargestellt.

Die Internet-Recherche nach terminologischen Informationen hat hier die aufgetretenen und punktuellen Schwierigkeiten beseitigen können. Bei der Glossarerstellung wurden die Rechtstermini im Sprachenpaar Deutsch-Arabisch in ihrem jeweiligen Rechtssystem definiert, und ihre Quellen entsprechend angeführt. Beim Glossar wurden bei 30 Rechtstermini die Äquivalenzen, die Begriffskongruenzen und die Begriffslücken ausführlich dargestellt.

Literaturverzeichnis

- Arntz, Reiner; Picht, Heribert & Schmitz, Klaus-Dirk (2014). *Einführung in die Terminologearbeit*. 7. Aufl. Hildesheim: Olms.
- Bertel, Christian & Venier, Andreas (2007). *Das neue Strafprozessrecht*. Wien: Manz.
- Birklbauer, Alois (2020). Allgemeines und Grundsätze des Strafverfahrens. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 15-28.
- Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) (2020). *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich.
- De Groot, Gérard-René (1999). *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos.
- DIN 2330:2022 (2022). Begriffe und Benennungen – Allgemeine Grundsätze. In: Schmitz, Klaus-Dirk (Hg.). *Normen für Terminologearbeit, technische Redaktion und Übersetzen*. Berlin: Beuth, 65.
- El Gendi, Mona (2005). *Translationsbezogener Vergleich von Rechtsterminologien: Arabisch, Deutsch*. Dissertation, Universität Wien.
- Fabrizy, Ernst-Eugen (2017). *Die österreichische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung 1975)*. 13. Aufl. Wien: Manz.
- Haas, Christian (2011). *Rechtsarabisch: Terminologie des Schuldrechts (Einführung und Terminologieglossar für Übersetzer von Rechtstexten)*. Berlin: BDÜ.
- Neschwara, Christian (2020). Zur Genese des österreichischen Strafgesetzes von 1803. In: Schennach, Martin P. (Hg.) *Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven*. Wien: Österreich, 37-60.
- Österreichischer Verband der Gerichtsdolmetscher (2021). *Die österreichische Rechtsterminologie. Judizieller Teil. Deutsch-Arabisch*. Wien: Wien.
- Pilnacek, Christian & Pleischl, Werner (2005). *Das neue Vorverfahren. Leitfaden zum Strafprozessreformgesetz*. Wien: Manz.
- Pommer, Sieglinde (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt am Main: Lang.
- Reiter, Anna (2022). *Strafgesetz in Österreich und Ägypten: eine übersetzungsorientierte Terminologearbeit mit Fokus auf die Delikte gegen Leib und Leben*. Masterarbeit, Universität Wien.
- Rheinstein, Max (1987). *Einführung in die Rechtsvergleichung*. 2. Aufl. München: Beck.

- Sandrini, Peter (1996). *Terminologiarbeit im Recht. Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet.
- Schennach, Martin P. (2020). Zu Forschungsgeschichte und Forschungsstand. In: Schennach, Martin P. (Hg.) *Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven*. Wien: Österreich, 1-36.
- Schennach, Martin P. (Hg.) (2020). *Strafrechtsgeschichte im „langen“ 19. Jahrhundert. Forschungen und Perspektiven*. Wien: Österreich.
- Schmitz, Klaus-Dirk (Hg.) (2022). *Normen für Terminologiarbeit, technische Redaktion und Übersetzen*. Berlin: Beuth.
- Venier, Andreas & Tipold, Alexander (2022). *Strafprozessrecht*. 15. Aufl. Wien: Manz.

Internetquellen

- Bagdad Zentrum für wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung (2024). StAG Nr. 49 vom Jahr 2017. <https://bcled.org/> (Stand: 06.02.2025).
- Innenministerium (2019). Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren. <https://bit.ly/3ChOr3j> (Stand: 05.02.2025).
- Irakisches Parlament (2022). Irakische Verfassung von 2005. <https://bit.ly/3Epv3SG> (Stand: 05.02.2025).
- Oberster Justizrat (2025). Normen der irakischen Gesetzgebung. <https://iraql.d.e-sjc-services.iq/legislations/showlegislation?sc=031220057844749> (Stand: 29.01.2025).
- Vorsitz des Nationalrats der Regionalregierung Kurdistan-Irak (2007). Gerichtbarkeitsgesetz Nr. 23. <https://www.parliament.krd/media/2384/-یاسای-ژماره-23-یاسای-ده-سنه-لاتی> (Stand: 29.01.2025).

Glossarquellen

- Aichinger, Christoph (2020). Ausgeschlossenheit von Richtern. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 369-394.

- Albalistani, Hussian & Hussain, Zaynab (2019). Unschuldsumutung und ihre rechtlichen Folgen, eine rechtsvergleichende Untersuchung auf Basis internationaler Verfassungen, Gesetze und Konventionen. <https://bit.ly/3Q6w6cK> (Stand: 01.09.2024).
- Al-Mustansiriyya-Universität (2017). Fakultät der Politik- und Rechtswissenschaften. https://uomustansiriyah.edu.iq/media/lectures/7/7_2017_04_26!09_28_06_PM.pdf (Stand: 06.02.2025).
- Al-Mustaqbal Universität in Babylon (2025). Fakultät der Rechtswissenschaften. <https://bit.ly/4167OWW> (Stand: 06.02.2025).
- Artner, Frederic (2020). Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 781-794.
- Bagdad Zentrum für wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung (2024). StAG Nr. 49 vom Jahr 2017. <https://bcled.org/> (Stand: 06.02.2025).
- FAO (2024). Allgemeines irakisches Gesundheitsgesetz von 1981. <https://faolex.fao.org/docs/pdf/irq149622.pdf> (Stand: 01.09.2024).
- Keplinger, Rudolf; Prunner, Marina & Pühringer, Lisa (2020a). Fahndung. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 1311-1318.
- Keplinger, Rudolf; Prunner, Marina & Pühringer, Lisa (2020b). Ermittlungen. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 764-771.
- Kollmann, Lukas & Moser, Bernhard (2020). Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Orten und Gegenständen, Durchsuchung von Personen, körperliche Untersuchung und molekulargenetische Untersuchung. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 921-987.
- McAllister (2020). Beschleunigungsgebot. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 93-103.
- McAllister, Vanessa & Wess, Norbert (2020). Beschuldigter und Verteidiger. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 417-539.

- Monitor des irakischen Parlaments (2024). Das Staatsanwaltschaftsgesetz. https://www.miqpm.com/2014/Document_Details.php?ID=106. (Stand: 06.02.2025).
- Rebisant, Günther (2020). Beschlagnahme. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 899-901.
- Steiner, Reinhard (2020). Einstellung, Abbrechung und Fortführung des Ermittlungsverfahrens. In: Birklbauer, Alois; Haumer, René; Nimmervoll, Rainer & Wess, Norbert (Hg.) *Linzer Kommentar zur Strafprozessordnung*. Wien: Österreich, 1418-1606.
- Universität der Rechtswissenschaften in Kut im Irak (2021). Die Bedeutung der Strafprozessordnung. <https://www.link10.de/qwJZ> (Stand: 05.02.2025).

Anhang

Glossar

1. Amtswegigkeit

Ben. Q.: § 1 Abs 1 StPO

Hyper.: Offizialdelikt

Kon.: „Im Hauptverfahren hat das Gericht die der Anklage zu Grunde liegende Tat und die Schuld des Angeklagten von Amts wegen aufzuklären.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:40

Def.: „Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind im Rahmen ihrer Aufgaben verpflichtet, jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Anfangsverdacht einer Straftat, die nicht bloß auf Verlangen einer hierzu berechtigten Person zu verfolgen ist, in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:40

دعوى الحق العام

Ben. Q.: § 5 StAG vom Jahr 2016

Kon.: تمثيل الحق العام في كل دعوى تكون الدولة طرفاً فيها ويكون خصماً إلى جانب الممثل القانوني للدائرة المعنية

Monitor des irakischen Parlaments (2024), Das Staatsanwaltschaftsgesetz :Q.Kon

(Stand: 01.09.2024)

Def.: الادعاء العام هو الجهاز الذي يمثل (الحق العام)، (المصلحة العامة) (مصلحة المجتمع) وله دور كبير في المجتمع لإرساء قواعد العدالة، ويتمثل هذا الدور قبل تحريك الدعوى وأثناء تحريك الدعوى وفي التحقيق والمحاكمة، وبعد صدور الحكم والطقن وتنفيذ الأحكام، وقد برز الدور الكبير للادعاء العام في التشريعات المقارنة من خلال دوره في برامج تعويض الضحايا وجرائم الفساد الإداري والمالي وجرائم الاحتكار وحماية المستهلك والبيئة والموارد الطبيعية.

Monitor des irakischen Parlaments (2024). Das Staatsanwaltschaftsgesetz.:Q.Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Arntz et al. 2014:146)

2. Anfangsverdacht und Verdächtiger

Ben. Q.: § 1 Abs 3 StPO

Kon.: „Lässt sich der Anzeige bzw. dem Bericht der Kriminalpolizei (gemäß § 100 Abs 3a) kein Anfangsverdacht entnehmen und wurden keine Ermittlungshandlungen (mit Ausnahme von Erkundigungen iSd § 91 Abs 2 letzter Satz) gegen eine bestimmte Person vorgenommen, so ist der StA gemäß § 35c StAG von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abzusehen (Zurücklegung der Anzeige a limine).“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:35

Def.: „In engem Zusammenhang mit der Unterscheidung zwischen Verdächtigten und Beschuldigten steht der Begriff des ‚Anfangsverdachts‘. Er liegt vor, wenn auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:34

§ 23 Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren :Q.Ben
 Kon.: يجوز لضابط مركز الشرطة إصدار أمر ورقة تكليف بالحضور لمشتبه به أو الشاهد أو أي شخص له علاقة بالقضية بحسب المادة ٨٧ من قانون أصول المحاكمات الجزائية.

Innenministerium. Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren (2019) :Q.Def
 Def.: „المشتبه به: هو شخص يشتبه به بارتكابه لجريمة (لم تثبت بعد) والذي يكون خاضعاً للتحقيق.“
 Innenministerium. Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren (2019) :Q.Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Arntz et al. 2014:146)

3. Amtsverteidiger

Ben. Q.: § 45 Abs 1
 Hyper.: Notwendige Verteidigung
 Kon.: „Ausnahmsweise kann neben einem Wahlverteidiger ein Amtsverteidiger bestellt oder belassen werden, wenn angenommen werden kann, dass der Wahlverteidiger nicht gewillt ist, die reibungslose Durchführung der HV zu sichern.“
 Kon. Q.: Fabrizio 2017:175
 Def.: „In den Fällen der Notverteidigung Abs 1 sind der Beschuldigte und sein gesetzlicher Vertreter aufzufordern, in angemessener Frist einen Verteidiger oder die Beigebugung zu bevollmächtigen eines Verfahrenshilfeverteidigers zu beantragen.“
 Def. Q.: Fabrizio 2017

مدافع العام

§ 19 Abs.11 irakische Verfassung von 2005 :Q.Ben
 Kon.: للمتهم الحق في ان يتم تمثيله من قبل محامي، وان لم تكن له القدرة على توكيل محامي تقوم المحكمة بتعيين محامي منتدب له، دون تحميل المتهم اتعابه.
 § 19 Abs.11 irakische Verfassung von 2005 :Q.Kon
 Def.: تنتدب المحكمة محامياً للدفاع عن المتهم بجناية أو جنحة لمن ليس له محام يدافع عنه وعلى نفقة الدولة.
 Irakisches Parlament (2022). Irakische Verfassung von 2005 :Q.Def
 Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Arntz et al. 2014:146)

4. Akteneinsicht

Ben. Q.: § 51 Abs 1 StPO
 Hyper.: Rechte des Beschuldigten
 Kon.: „Einfache Auskünfte können auch mündlich erteilt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen über Akteneinsicht sinngemäß.“
 Kon. Q.: Fabrizio 2017:138

Def.: „Der Beschuldigte ist berechtigt, in die der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht vorliegenden Ergebnisse des Ermittlungs- und des Hauptverfahrens Einsicht zu nehmen. Das Recht auf Akteneinsicht berechtigt auch dazu, Beweisgegenstände in Augenschein zu nehmen, soweit dies ohne Nachteil für die Ermittlungen möglich ist.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:138

الاطلاع على أوراق التحقيق

§ 57a StPO :.Q .Ben

Kon.: للمتهم وللمشتكى والمدعي بالحق المدني والمسؤول مدنيا عن فعل المتهم ووكلائهم ان يحضروا اجراءات التحقيق. وللقاضي او المحقق ان يمنع أيا منهم من الحضور إذا اقتضى الامر ذلك لأسباب يدونها في المحضر على ان يبيح لهم الاطلاع على التحقيق بمجرد زوال هذه الضرورة ولا يجوز لهم الكلام الا اذا اذن لهم، واذا لم يأذن وجب تدوين ذلك في المحضر.

Oberster Justizrat. Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :.Q .Kon (2025)

Def.: ب - لا ي ممن تقدم ذكرهم ان يطلب على نفقته صوراً من الاوراق والافادات الا اذا راي القاضي ان اعطاءها يؤثر على سير التحقيق او سريته.

ج - لا يجوز لغير من تقدم ذكرهم حضور التحقيق الا اذا اذن القاضي بذلك.

Oberster Justizrat. Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025) :.Q .Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Arntz et al. 2014:146)

5. Angeklagter

Ben. Q.: §§ 212-219 StPO

Hyper.: Anklageerhebung

Kon.: „Sobald gegen einen Beschuldigten (Privat-) **Anklage oder Strafantrag eingebracht** wurde, hat dieser die Stellung des ‚Angeklagten‘. Der Status des Angeklagten bleibt auch im ‚Zwischenverfahren‘ (nach Anklageerhebung und vor Beginn der HV), in welchem etwa über einen allfälligen Einspruch gegen die Anklageschrift (§ 212) entschieden wird, aufrecht.“

Kon. Q.: McAllister & Wess 2020:420

Def.: „Angeklagter“ ist jeder Beschuldigte, gegen den Anklage eingebracht worden ist.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:131

المتهم

§ 119iStPO :.Q .Ben

Kon.: على حاكم التحقيق او المحقق ان يستجوب المتهم خلال اربع وعشرين ساعة من حضوره بعد التثبت من شخصيته واحاطته علما بالجريمة المنسوبة اليه. ويدون اقواله بشأنها مع بيان ما لديه من ادلة لنفيها عنه وله ان يعيد استجواب المتهم فيما يراه لازماً لاستجلاء الحقيقة.

ب- قبل اجراء التحقيق مع المتهم يجب على قاضي التحقيق اعلام المتهم على ان له الحق في ان يتم تمثيله من قبل محامي، وان لم تكن له القدرة على توكيل محامي تقوم المحكمة بتعيين محامي منتدب له، دون تحميل المتهم اتعابه.

ج- على قاضي التحقيق او المحقق حسم موضوع رغبة المتهم في توكيل محامي قبل المباشرة بالتحقيق، وفي حال اخيار المتهم توكيل محام فليس لقاضي التحقيق او المحقق المباشرة باي اجراء حتى توكيل المحامي المنتدب.
Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025):Q.Kon

.Def : كل من حركت ضده الدعوى الجنائية بتوجيه النهمة اليه من سلطة تحقيق مختصة ، صراحة اثناء الاستجواب او ضمنا بكل اجراء مقيد للحرية بناء على دلائل كافية منسوبة ضده
Zentrum für wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung in Bagdad, StAG :Q.Def

Anm.: Begriffsüberschneidung. Bei der Gegenüberstellung der Intension tritt der Überschneidungsfall auf (Sandrini 1996:146). In der iStPO ist der Begriff des Angeklagten die Bezeichnung für jene Person, gegen die das Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Gemäß § 5 der neuen irakischen Verfassung vom Jahr 2005 wird auch der Begriff des Angeklagten im Sinne der Unschuldsvermutung erläutert, dass der Angeklagte unschuldig ist, bis seine Schuld in einem fairen Gerichtsverfahren bewiesen wird.

6. Anordnung und Genehmigungen

Ben. Q.: § 101 StPO

Hyper.: Amtshandlungen

Kon.: „§ 102. (1) Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anordnungen und Genehmigungen an die Kriminalpolizei gemäß deren Zuständigkeit zu richten. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen hat sie zu begründen und schriftlich auszufertigen. In dringenden Fällen können aber auch solche Anordnungen und Genehmigungen vorläufig mündlich übermittelt werden. Anstelle einer schriftlichen Ausfertigung ist auch die Bekanntmachung auf elektronischem Weg oder sonst unter Verwendung automationsunterstützter Datenverarbeitung zulässig.“

Kon. Q.: Artner 2020:788

Def.: „§ 102. (1) Die Staatsanwaltschaft hat ihre Anordnungen und Genehmigungen an die Kriminalpolizei gemäß deren Zuständigkeit zu richten. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen hat sie zu begründen und schriftlich auszufertigen.“

Def. Q.: Artner 2020:788

اصدار الأوامر والتصاريح

§ 89 StPO :Q.Ben

Kon: " لا يجوز القبض على اي شخص او توقيفه الا بمقتضى امر صادر من قاضي او محكمة او في الاحوال التي يجيز فيها القانون ذلك."

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung. Abschnitt iStPO (2025) :Q.Kon
Def: للقاضي الذي أصدر امر القبض ان يدون فيه وجوب إطلاق سراح المقبوض عليه إذا قدم تعهدا كتابيا بالحضور في الوقت المعين مقترنا بكفالة يعينها القاضي او بدون كفالة او تعهدا مقترنا بإيداع صندوق الدائرة المبلغ الذي يعينه

القاضي. ومتى قدم المقبوض عليه هذا التعهد أو أودع المال لزم إطلاق سراحه. وعلى من وجه اليه امر القبض ان يخبر القاضي بما اتخذ من اجراءات. "

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung. Abschnitt iStPO :.Q.Def
(2025)

Anm.: Begriffsüberschneidung. Gemäß der irakischen StPO erfolgen die Anordnungen aller Maßnahmen im Ermittlungsverfahren durch den Untersuchungsrichter. Beispielsweise ein Haftbefehl gemäß § 95 der iStPO bedarf keiner Genehmigung durch ein anderes Organ, da er in dem Fall durch den Untersuchungsrichter angeordnet wird. Während in der öStPO die Anordnungen und Genehmigungen der Amtshandlungen bei der Staatsanwaltschaft liegen (Sandrini 1996: 148).

7. Anzeigepflicht

Ben. Q.: § 78 StPO

Hyper.: Anzeigeerstattung

Kon.: „(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Opfers oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:230

Def.: „§ 78. (1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht nicht,

1.wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2.wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:230

التزام الاخبار عن الجريمة واقعة

Ben. Q.: § 48 StPO

Kon.: "كل مكلف بخدمة عامة علم اثناء تأدية عمله او بسبب تأديته بوقوع جريمة او اشبهته في وقوع جريمة تحرك الدعوى فيها بلا شكوى"

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025). :.Q.Kon

Def.: وكل من قدم مساعدة بحكم مهنته الطبية في حالة يشتبه معها بوقوع جريمة وكل شخص كان حاضرا ارتكاب جناية عليهم ان يخبروا فورا احدا ممن ذكروا في المادة ٤٧.

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung. Abschnitt iStPO (2025) :.Q.Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

8. Aufklärung einer Straftat

Ben. Q.: § 1 StPO

Hyper.: Ermittlung

Kon.: „Zielrichtung der Aufklärung ist jede in einem Bundes- oder Landesgesetz vorhandene Strafnorm, die in die Zuständigkeit der Strafgerichte fällt. Damit ist der Anwendungsbereich der StPO weiter als jener des SPG, das durch die Einschränkung beim gefährlichen Angriff (§ 16 SPG) einerseits Normen des StGB ausnimmt (§§ 278, 278a, 278b), andererseits nur bestimmte Nebengesetze (VerbotsG, FPG, SMG, ADBG, NPSG) erfasst.“

Kon. Q.: Birklbauer 2020:17

Def.: „Die Aufklärung von Straftaten bezieht sich dabei nicht nur auf die 4 für die Erfüllung eines Tatbestands maßgeblichen Fakten, sondern ebenso auf das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen (strafrechtliches Unrecht).“

Def. Q.: Birklbauer 2020:17

التحري عن الجرائم والتحقيق الابتدائي

Ben. Q.: § 39 StPO

Kon.: " على اعضاء الضبط القضائي ان يتخذوا جميع الوسائل التي تكفل المحافظة على ادلة الجريمة."

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).
Def.: " اعضاء الضبط القضائي مكلفون في جهات اختصاصهم بالتحري عن الجرائم وقبول الإخباريات والشكاوى التي ترد إليهم بشأنها وعليهم تقديم المساعدة لحكام التحقيق والمحققين وضباط الشرطة ومفوضيها وتزويدهم بما يصل اليهم من المعلومات عن الجرائم وضبط مرتكبيها وتسليمهم الى السلطات المختصة، وعليهم ان يثبتوا جميع الاجراءات التي يقومون بها في محاضر موقعة منهم ومن الحاضرين يبين فيها الوقت الذي اتخذت فيه الاجراءات ومكانها ويرسلوا الإخباريات والشكاوى والمحاضر والاوراق الاخرى والمواد المضبوطة الى قاضي التحقيق فوراً."

Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung. Abschnitt iStPO (2025)

(Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146))

9. Auf frischer Tat betreten

Ben. Q.: § 170 StPO

Hyper.: die Tatbegehung wird unmittelbar von einem Sicherheitsorgan wahrgenommen

Kon.: „Sowohl im Fall der Festnahme als auch im Fall der Betretung auf frischer Tat betrifft die Durchsuchung eine verdächtige Person. Die Durchsuchung der festgenommenen bzw. auf frischer Tat betretenen Person dient zum einen dazu, Gegenstände und Spuren sicherzustellen, die im Zusammenhang mit der Tat stehen.“

Kon. Q.: Kollmann & Moser 2020:942

Def.: „Auf frischer Tat betreten wird eine Person, wenn ihre Tatbegehung unmittelbar von einem Sicherheitsorgan wahrgenommen wird. Die Beobachtung der Tat durch einen Dritten und anschließende unverzügliche Weitergabe dieser Information an die Kriminalpolizei ist hingegen nicht ausreichend.“

Def. Q.: Kollmann & Moser 2020:942

الجريمة المشهودة

Ben. Q.: § 52 StPO

Kon.: "على عضو الضبط القضائي في حدود اختصاصه المبين المادة ٣٩ إذا أخبر عن جريمة مشهودة أو اتصل علمه بها أن يخبر قاضي التحقيق والادعاء العام بوقوعها وينقل فوراً إلى محل الحادثة ويدون إفادة المحنى عليه ويسال المتهم عن التهمة المسندة إليه شفويا ويضبط الاسلحة وكل ما يظهر أنه استعمل في ارتكاب الجريمة ويعاين اثارها المادية ويحافظ عليها ويثبت حالة الأشخاص والاماكن وكل ما يفيد في اكتشاف الجريمة ويسمع اقوال من كان حاضرا او من يمكن الحصول منه على ايضاحات في شأن الحادثة ومرتكبها وينظم محضرا بذلك."

Kon. Q.: StPO, Abschnitt i, Normen der irakischen Gesetzgebung, Oberster Justizrat, (2025).

Def.: "تكون الجريمة مشهودة اذا شوهدت حال ارتكابها او عقب ارتكابها ببرهنة بسيرة او اذا تبع المجني عليه مرتكبها اثر وقوعها او تبعه الجمهور مع الصباح او اذا وجد مرتكبها بعد وقوعها بوقت قريب حاملا الات او اسلحة او امتعة او اوراقا او اشياء اخرى يستدل منها على انه فاعل او شريك فيها او اذا وجدت به في ذلك الوقت اثار او علامات تدل على ذلك."

Def. Q.: StPO, Abschnitt i, Normen der irakischen Gesetzgebung, Oberster Justizrat, (2025).

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

10. Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Ben. Q.: § 190 StPO

Hyper.: Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Kon.: „Besteht kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3) so hat die StA gemäß § 3c StAG von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen.“

Kon. Q: Fabrizio 2017:523

Def.: „Die Staatsanwaltschaft hat von der Verfolgung einer Straftat abzusehen und das Ermittlungsverfahren insoweit einzustellen, als

1. die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist oder sonst die weitere Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

2. kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht.“

Def. Q.: Steiner 2020:1418

انتهاء اجراءات التحقيق

Ben. Q.: § 130 StPO

Kon.: "١ - إذا وجد قاضي التحقيق ان الفعل لا يعاقب عليه القانون او ان المشتكى تنازل عن شكواه وكانت الجريمة مما يجوز الصلح عنها دون موافقة القاضي او ان المتهم غير مسؤول قانونا بسبب صغر سنه فيصدر القاضي قرارا برفض الشكوى وعلق للدعوى نهائيا.

ب - إذا كان الفعل معاقبا عليه ووجد القاضي ان الادلة تكفي لمحاكمة المتهم فيصدر قرارا بإحالته على المحكمة المختصة.

ج - إذا وجد القاضي ان الفاعل مجهول او ان الحادث وقع قضاء وقدر فيصدر قرارا بخلق الدعوى مؤقتا.
 د - يخلى سبيل المتهم الموقوف عند صدور القرار برفض الشكوى او الافراج عنه .
 هـ - يخبر القاضي الادعاء العام بالقرارات التي يصدرها بمقتضى هذه المادة."

130 iStPO § .:Q .Kon

Def .: "إذا كانت الأدلة لا تكفي لأحالة المتهم فيصدر قرارا بالأفراج عنه وغلق الدعوى مؤقتا مع بيان اسباب ذلك."
 Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025). .:Q
 Def

Anm.: Inklusion. Bei der Stellung eines Begriffs im Begriffssystem kann der Fall Inklusion auftreten, wenn die beiden Begriffsdefinitionen die gleichen Merkmale beinhalten, aber eine Definition eines oder mehrere im Weiteren beinhalten (Sandrini 1996:146). Weil gemäß § 130 der iStPO folgende erweiterten Entscheidungen durch den Untersuchungsrichter erlassen werden:

- § 130a: wenn er festgestellt hat, dass die Tat nicht strafbar ist, oder die anzeigende Person die Strafanzeige zurückzieht; wenn es sich bei der Straftat um ein Delikt handelt, bei dem eine Diversion ohne Zustimmung des Untersuchungsrichters zulässig ist; Sollte der Beschuldigte aufgrund seines jungen Alters nicht geschäftsfähig sein, wird der Untersuchungsrichter die Strafanzeige abweisen und das Strafverfahren endgültig einstellen.
- § 130b: wenn es sich dabei um ein Delikt handelt, das mit Strafe bedroht ist und der Untersuchungsrichter feststellt, dass die Beweise hinreichend sind, den Angeklagten vor Gericht zu stellen, erlässt er einen Beschluss, mit dem das Strafverfahren an das zuständige Gericht verweist. Im Falle der Nichtfeststellung, dass die Beweise nicht hinreichend sind, um das Strafverfahren an das zuständige Gericht zu verweisen, erlässt er einen Beschluss, mit dem der Beschuldigte enthaftet wird und das Strafverfahren vorübergehend eingestellt wird.
- § 130c: wenn festgestellt wird, dass der Täter unbekannt ist, oder es sich bei der Tat um eine höhere Gewalt handelt, erlässt er einen Beschluss und stellt das Strafverfahren einstweilen ein.
- § 130d: wenn die Strafanzeige abgewiesen wird und der Beschuldigte entlassen wird.
- § 130e: die StA wird über oben angeführte Entscheidung informiert.

11. Beschuldigter

Ben. Q.: § 48 Abs 1 Z 2

Hyper.: dringender Tatverdacht liegt vor

Kon.: „Ist jemand, der wegen bestimmter Tatsachen mit der Begehung der Straftat konkret verdächtigt ist.“

Kon. Q.: Venier & Tipold 2022:39

Def.: „Gegen diesen Verdächtigten wird das Strafverfahren geführt. Der konkrete Verdacht erfordert Tatsachen, die einen unbefangenen, rechtskundigen und lebenserfahrenen Menschen veranlassen, den Verdächtigten in Betracht zu ziehen.“

Def. Q.: Venier & Tipold 2022: 39

المتهم

Ben. Q.: § 19 Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren
Kon.: „لا يجوز للمحقق أن يطلب مذكرة قبض بشكل تلقائي عندما يتم التعرف على المشتبه به، لكن يتعين عليه اخذ ذلك بنظر الاعتبار في حالة كانت عملية القاء القبض أكثر فائدة مع اجراء المقابلات مع المشتبه بهم.“

Ministerium für Inneres, einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren :
Innenministerium. Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren (2019) :Q.Kon

Def.: وجود شكوك كبيرة ضد المشتبه به تكون سبباً لتوقيفه يمكن افتراض سبب التوقيف ووفقاً لمراقبة الشرطة ان قد يكون سبباً سلوك المشتبه فيه إلى حصول واحد من المخاطر الثلاث فرار المشتبه به او اختبائه، او الاخذ بنظر الاعتبار ظروف القضية الفردية، كذلك وجود خطر يسببه هروب المتهم.

Innenministerium. Einheitliche Bestimmungsvorschriften im Ermittlungsverfahren (2019) :Q.Def

Anm.: Begriffsüberschneidung, die Schnittmenge der übereinstimmenden Merkmale in dem Fall entscheidet hier, ob die Begriffe einander zugeordnet werden oder nicht (Sandrini 1996:146).

12. Belehrung des Beschuldigten

Ben. Q.: § 50 öStPO

Hyper.: Rechte des Beschuldigten

Kon.: „Der Umstand der erteilten oder ergänzten Belehrung des Beschuldigten ist schriftlich festzuhalten (§§ 95 und 96).“

Kon. Q.: Fabrizzy 2017:136

Def.: „(1) Jeder Beschuldigte ist durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft so bald wie möglich über das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren und den gegen ihn bestehenden Tatverdacht sowie über seine wesentlichen Rechte im Verfahren (§§ 49, 164 Abs 1) zu informieren. Sobald die dem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegenden Tatsachen an sich oder in Verbindung mit neu hervorgetretenen Umständen den Verdacht der Begehung einer anderen oder einer weiteren strafbaren Handlung begründen, ist der Beschuldigte auch über diese geänderten Gesichtspunkte des gegen ihn bestehenden Tatverdachts zu informieren. Dies darf nur so lange unterbleiben als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre, insbesondere weil Ermittlungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen sind, deren Erfolg voraussetzt, dass der Beschuldigte keine Kenntnis von den gegen ihn geführten Ermittlungen hat.“

Def. Q.: Fabrizzy 2017:135

اعلام للمتهم

Ben. Q.: § 120b StPO

Kon.: "ب- قبل اجراء التحقيق مع المتهم يجب على قاضي التحقيق اعلام المتهم ما يلي:
اولا- ان له الحق في السكوت، ولا يستنتج من ممارسته هذا الحق اية قرينة ضده."

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).

Def.: "ثانيا- ان له الحق في ان يتم تمثيله من قبل محامي، وان لم تكن له القدرة على توكيل محامي تقوم المحكمة بتعيين محامي منتدب له، دون تحميل المتهم اتعابه."

Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).
Def.

Anm.: Teiläquivalenz, gemäß § 123 der iStPO erfolgt die Belehrung des Beschuldigten ausschließlich durch den Untersuchungsrichter. Hier wird der funktionale Unterschied eindeutig klarer, nämlich welches Organ die Rechtsbelehrung im Ermittlungsverfahren gemäß der jeweiligen StPO durchführt (Sandrini 1996:159).

13. Beschleunigungsgebot

Ben. Q.: § 9 Abs 1 öStPO

Hyper.: Rechte des Beschuldigten

Kon.: „Verfahren, in denen ein Beschuldigter in Haft gehalten wird, sind mit besonderer Beschleunigung zu führen. Jeder verhaftete Beschuldigte hat Anspruch auf ehest mögliche Urteilsfällung oder Enthftung während des Verfahrens. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, auf eine möglichst kurze Dauer der Haft hinzuwirken.“

Kon. Q.: McAllister 2020:93

Def.: „§ 9 (1) Jeder Beschuldigte hat Anspruch auf Beendigung des Verfahrens innerhalb angemessener Frist. Das Verfahren ist stets zügig und ohne unnötige Verzögerung durchzuführen.“

Def. Q.: McAllister 2020:93

الإسراع في إجراءات التحقيق الابتدائي

Ben. Q.: § 51b StPO

Kon.: ب - اذا اقتضت الضرورة اصدار قرار او اتخاذ اجراء فوري في اثناء التحقيق في جناية او جنحة ولم يكن قاضي التحقيق موجودا فعلى المسؤول عن التحقيق عرض الامر على اي قاضي في منطقة اختصاص حاكم التحقيق او اي منطقة قريبة منها للنظر في اتخاذ ما يلزم .

ج - لاي قاضي ان يجري التحقيق في اية جناية او جنحة وقعت بحضوره ولم يكن قاضي التحقيق موجودا .
د - تعرض الاوراق في الحالات المذكورة في الفقرتين ب، ج على قاضي التحقيق المختص بأسرع ما يمكن وتكون القرارات والاجراءات المنصوص عليها فيهما بحكم القرارات والاجراءات المتخذة من قاضي التحقيق .
الضرورة اصدار قرار او اتخاذ اجراء فوري في اثناء التحقيق في جناية او جنحة ولم يكن قاضي التحقيق موجودا فعلى المسؤول عن التحقيق عرض الامر على اي قاضي في منطقة اختصاص حاكم التحقيق او اي منطقة قريبة منها للنظر في اتخاذ ما يلزم .

ح - لاي قاضي ان يجري التحقيق في اية جناية او جنحة وقعت بحضوره ولم يكن قاضي التحقيق موجودا .

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).
Def.: د – تعرض الاوراق في الحالات المذكورة في الفقرتين ب، ج على قاضي التحقيق المختص بأسرع ما يمكن وتكون القرارات والاجراءات المنصوص عليها فيهما بحكم القرارات والاجراءات المتخذة من قاضي التحقيق.
Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

14. Beschlagnahme

Ben. Q.: § 115 StPO
Hyper.: Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme
Kon.: „(1) Beschlagnahme ist zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände voraussichtlich
1.im weiteren Verfahren als Beweismittel erforderlich sein werden,
2.privatrechtlichen Ansprüchen unterliegen oder
3.dazu dienen werden, eine gerichtliche Entscheidung auf Konfiskation (§ 19a StGB), auf Verfall (§ 20 StGB), auf erweiterten Verfall (§ 20b StGB), auf Einziehung (§ 26 StGB) oder eine andere gesetzlich vorgesehene vermögensrechtliche Anordnung zu sichern.
(2) Über die Beschlagnahme hat das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer von der Sicherstellung betroffenen Person unverzüglich zu entscheiden.“
Kon. Q.: Rebisant 2020:899
Def.: „Bei einer Beschlagnahme zur Sicherung einer gerichtlichen Entscheidung auf Verfall (§ 20 StGB) oder auf erweiterten Verfall (§ 20b StGB) ist im Beschluss ein Geldbetrag zu bestimmen, in dem die für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte Deckung finden (Abs 5).“
Def. Q.: Rebisant 2020:900

المصادرة وضبط

Ben. Q.: § 79 StPO
Kon.: : للمحقق او لعضو الضبط القضائي ان يفتش المقبوض عليه في الاحوال التي يجوز له فيها القبض عليه قانونا. ويجوز له في حالة وقوع جناية او جنحة عمدية مشهودة ان يفتش منزل المتهم او اي مكان تحت حيازته ويضبط فيه الاشخاص او الاوراق او الاشياء التي تفيد في كشف الحقيقة اذا اتضح له من قرينة قوية انها موجودة فيها.
Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).
Def.: فيما عدا الاحوال التي يوجب القانون فيها الحكم بالمصادرة يجوز للمحكمة عند الحكم بالإدانة في جناية او جنحة ان تحكم بمصادرة الاشياء المضبوطة التي تحصلت من الجريمة او التي استعملت في ارتكابها او التي كانت معدة لاستعمالها فيها. وهذا كله بدون اخلال بحقوق الغير الحسني النية.
و يجب على المحكمة في جميع الاحوال ان تامر بمصادرة الاشياء المضبوطة التي جعلت اجرا لارتكاب الجريمة.
Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iSTGB (2023). (Stand: 01.09.2024)

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

15. Durchsuchung von Orten und Gegenständen sowie von Personen

Ben. Q.: § 119 StPO

Hyper.: Ermittlungsmaßnahmen und Beweisaufnahme

Kon.: „(1) Durchsuchung von Orten und Gegenständen (§ 117 Z 2) ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sich dort eine Person verbirgt, die einer Straftat verdächtig ist, oder Gegenstände oder Spuren befinden, die sicherzustellen oder auszuwerten sind. Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3) ist zulässig, wenn diese

1. festgenommen oder auf frischer Tat betreten wurde,
2. einer Straftat verdächtig ist und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich oder Spuren an sich habe.“

Def.: „Der Begriff der Durchsuchung einer Person umfasst sowohl die Durchsuchung der Bekleidung einer Person und der Gegenstände, die sie bei sich hat als auch die Besichtigung des unbedeckten Körpers einer Person. Es handelt sich um einen Eingriff in durch Art 8 MRK geschützte Intim- und Privatsphäre.

Def. Q.: Fabrizio 2017:335

التفتيش

§ 72 StPO :.Q.Ben

Kon.: "إذا تراءى لقاضي التحقيق بناء على اخبار او قرينة ان مسكنا او اي مكان اخر يستعمل لحفظ مال مسروق او بيعه او توجد فيه اشياء ارتكبت بها او عليها جريمة او يوجد فيها شخص محجوز بغير حق او شخص ارتكب جريمة فله ان يقرر تفتيش ذلك المكان ويتخذ الاجراءات القانونية بشأن تلك الاموال والاشخاص سواء كان المكان تحت حيازة المتهم ام حيازة غيره."

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :.Q.Kon (2025).

Def.: "إذا تراءى لقاضي التحقيق بناء على اخبار او قرينة ان مسكنا او اي مكان اخر يستعمل لحفظ مال مسروق او بيعه او توجد فيه اشياء ارتكبت بها او عليها جريمة او يوجد فيها شخص محجوز بغير حق او شخص ارتكب جريمة فله ان يقرر تفتيش ذلك المكان ويتخذ الاجراءات القانونية بشأن تلك الاموال والاشخاص سواء كان المكان تحت حيازة المتهم ام حيازة غيره."

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025). :.Q.Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

16. Diversion

Ben. Q.: § 198 StPO

Hyper.: Rücktritt von der Strafverfolgung

Kon.: „§ 198 (1) Die Staatsanwaltschaft hat nach diesem Hauptstück vorzugehen und von Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, wenn auf Grund hinreichend geklärten Sachverhalts feststeht, dass eine Einstellung des Verfahrens der §§ 190 bis 192 nicht in Betracht kommt, eine Bestrafung jedoch im Hinblick auf

1. die Zahlung eines Geldbetrages (§ 200) oder
2. die Erbringung gemeinnütziger Leistungen (§ 201) oder
3. die Bestimmung einer Probezeit, in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten (§ 203), oder
4. einen Tausch (§ 204).

Kon. Q.: Fabrizio 2017:543

Def.: „Unter dem Begriff der Diversion sind verschiedene Formen staatlicher Reaktionen auf strafbares Verhalten zusammengefasst, die nicht in einem herkömmlichen Strafverfahren mit Urteil und Strafe bestehen. Wie alle strafrechtlichen Mittel sollen sie spezial- und generalpräventiv wirksam sein.“

Def. Q.: Fabrizy 2017:546

تدبير بديل عن المحاكمة

Anm.: Unterschiedliche Tatbestände. Die Diversion ist in der iStPO nicht vorgesehen. Hier wurde der Begriff der Diversion ins Arabische übersetzt, da es im irakischen Rechtssystem die Diversion nicht gibt (Sandrini 1996:151).

17. Ermittlung

Ben. Q.: § 91 StPO

Hyper.: Strafverfahren

Kon.: „§ 91 (1) Das Ermittlungsverfahren dient dazu, Sachverhalt und Tatverdacht durch Ermittlungen so weit zu klären, dass die Staatsanwaltschaft über Anklage, Rücktritt von der Verfolgung oder Einstellung des Verfahrens entscheiden kann und im Fall der Anklage eine zügige Durchführung der Hauptverhandlung ermöglicht wird.“

Kon. Q.: Fabrizy 2017:254

Def.: „Ermittlung ist jede Tätigkeit der Kriminalpolizei, der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Sie ist nach der in diesem Gesetz vorgesehenen Form entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen. Die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3) vorliegt, stellen keine Ermittlung in diesem Sinn dar.“

Def. Q.: Fabrizy 2017:255

التحقيق

Ben. Q.: Irakische Strafprozessordnung

Kon.: "يقوم المسؤول في مركز الشرطة بالتحقيق في اية جريمة إذا صدر اليه امر من قاضي التحقيق او المحقق او إذا اعتقد ان احالة المخبر على القاضي او المحقق تؤخر به الاجراءات مما يؤدي الى ضياع معالم الجريمة او الاضرار بسير التحقيق او هرب المتهم على ان يعرض الاوراق التحقيقية على الحاكم او المحقق حال فراغه منها."

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).

Def.: "التحقيق هو عملية جمع الحقائق للوصول الى الأهداف الرئيسية التالية:

أ. تحديد وجود جريمة مرتكبة

ب. الحصول على معلومات وادلة لتحديد هوية المشتبه بهم.

ج. تحديد مكان المشتبه به والقاء القبض عليه.

د. عرض القضية المزودة بأدلة مقنعة على قاضي التحقيق.

Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO

(2025).

18. Ermächtigungsdelikt

Ben. Q.: § 92 StPO

Hyper.: Verfolgung der Strafsache auf Antrag des Betroffenen

Kon.: „§ 92 (1) Soweit das Gesetz eine Ermächtigung zur Strafverfolgung voraussetzt, haben Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich bei der gesetzlich berechtigten Person anzufragen, ob sie die Ermächtigung erteile. Wird diese verweigert, so ist jede weitere Ermittlung gegen die betreffende Person unzulässig und das Verfahren ist einzustellen. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn die berechtigte Person sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Anfrage erteilt. Diese Frist beträgt im Falle der öffentlichen Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers sechs Wochen; die tagungsfreie Zeit ist nicht einzurechnen.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:256

Def.: „Sind strafbare Handlungen, bei denen das staatliche Verfolgungsrecht zwar schon durch die Begehung der Straftat entsteht, die Ausübung dieses Verfolgungsrechts durch die StA jedoch von der Zustimmung eines Berechtigten abhängig ist.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:257

ملاحقة الجرائم بناء على تفويض المشتكى

Ben. Q.: § 3 StPO

Kon.: "أ - لا يجوز تحريك الدعوى الجزائية الا بناء على شكوى من المجني عليه او من يقوم مقامه قانونا في الجرائم الاتية - :

- زنا الزوجية او تعدد الزوجات خلافا ل قانون الاحوال الشخصية .
- القذف او السب او افشاء الاسرار او التهديد او الايذاء اذا لم تكن الجريمة قد وقعت على مكلف بخدمة عامة اثناء قيامه بواجبه او بسببه .
- السرقة او الاغتصاب او خيانة الامانة او الاحتيال او حيازة الاشياء المتحصلة منها اذا كان المجني عليه زوجا للجاني او احد اصوله او فروعه ولم تكن هذه الاشياء محجوزا عليها قضائيا او اداريا او مثقلة بحق لشخص اخر .
- اتلاف الاموال او تخريبها عدا اموال الدولة اذا كانت الجريمة غير مقترنة بظرف مشدد .
- انتهاك حرمة الملك او الدخول او المرور في ارض مزروعة او مهياة للزرع او ارض فيها محصول او ترك الحيوانات تدخل فيها .
- رمي الاحجار او الاشياء الاخرى على وسائل نقل او بيوت او مبان او بساتين او حظائر "

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025)

(Stand:01.09.2024)

Def.: "الجرائم الاخرى التي ينص القانون على عدم تحريكها الا بناء على شكوى من المتضرر منها .
ب - لا يجوز تحريك الدعوى الجزائية في الجرائم الواقعة خارج جمهورية العراق الا بأذن من رئيس مجلس القضاء الاعلى."

Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, .Q (

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

19. Festnahme

Ben. Q.: § 170 StPO

Hyper.: das Vorliegen von Haftgründen

Kon.: „§ 170 (1) Die Festnahme einer Person, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, ist zulässig,

1. wenn sie auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen,
2. wenn sie flüchtig ist oder sich verborgen hält oder, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, sie werde flüchten oder sich verborgen halten,
3. wenn sie Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen, Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, sie werde dies versuchen,
4. wenn die Person einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Tat verdächtig und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde eine eben solche, gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Tat begehen, oder die ihr angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB) ausführen.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:465

Def.: „Der Begriff der Festnahme bezeichnet den unmittelbaren Zugriff auf eine Person, ihre Folge ist die Anhaltung. Jede Festnahme setzt das Vorliegen eines Tatverdachts und eines Haftgrunds voraus.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:466

القبض

Ben. Q.: §§ 92 und 99 StPO

Kon.: "لا يجوز القبض على أي شخص أو توقيفه إلا بمقتضى امر صادر من قاضي أو محكمة أو في الأحوال التي يجيز فيها القانون ذلك. يحضر المتهم بإصدار امر بالقبض إذا كانت الجريمة معاقبا عليها بالحبس مدة تزيد على سنة إلا إذا استصوب القاضي احضاره بورقة تكليف بالحضور، غير أنه لا يجوز اصدار ورقة تكليف بالحضور إذا كانت الجريمة معاقبا عليها بالإعدام أو السجن المؤبد."

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).

(Stand: 01.09.2024)

Def.: "يشتمل الأمر بالقبض على اسم المتهم ولقبه وهويته وأوصافه إن كانت معروفة ومحل إقامته ومهنته ونوع الجريمة المسندة إليه ومادة القانون المنطبقة عليها وتاريخ الأمر وتوقيع من أصدره وختم المحكمة ويجب إضافة إلى البيانات المقدمة أن يشتمل امر القبض على تكليف أعضاء الضبط القضائي وأفراد الشرطة بالقبض على المتهم وإرغامه على الحضور في الحال إذا رفض ذلك طوعا."

Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2023).

(Stand: 01.09.2024)

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

20. Fahndung

Ben. Q.: § 168 StPO

Hyper.: Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren

Kon.: „Während Fahndungsmaßnahmen zur Festnahme eines Beschuldigten einer Anordnung der StA bedürfen (§ 167 Z 1 zweiter Fall), können Maßnahmen zur Aufenthaltsermittlung einer Person von der Kriminalpolizei in Eigenverantwortung durchgeführt werden (§ 167 Z 1 erster Fall) – ausgenommen hiervon sind Ausschreibungen gemäß § 169 Abs 1, die der Anordnung der StA bedürfen. Die Sachenfahndung kann die Kriminalpolizei von sich aus anordnen und durchführen.“

Kon. Q.: Keplinger et al. 2020a:1311

Def.: „Personenfahndung ist jede Maßnahme zur Ermittlung des Aufenthalts einer Person und zur Festnahme des Beschuldigten auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft.

Sachenfahndung ist jede Maßnahme zur Feststellung des Verbleibs einer Sache und zu ihrer Feststellung.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:462

البحث وملاحقة المتهم

Ben. Q.: § 105 StPO

Kon.: " وإذا اُشتبه في وجوده أو اختفائه في مكان ما طلب ممن يكون في هذا المكان أن يسلمه إليه أو يقدم له كافة التسهيلات التي تمكنه من القبض عليه، وإذا امتنع جاز له أن يدخل المكان عنوة وأي مكان لجأ إليه المتهم أثناء مطاردته لغرض القبض عليه."

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).

Def.: " على من وجه إليه امر بالقبض وعلى كل شخص مكلف بالقبض في الجريمة المشهود أن يلاحق المتهم في سبيل القبض عليه."

Def. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025).

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

21. Haft- und Rechtsschutzrichter

Ben. Q.: § 150 StPO

Hyper.: das Gericht im Ermittlungsverfahren

Kon.: „Ein Richter hat ein gegen den Beschuldigten gerichtetes Zwangsmittel bewilligt, wenn er eine Untersuchungshaft verhängt oder fortsetzt (§ 105 Abs 1), über eine Beschlagnahme entscheidet oder eine StA Anordnung gerichtlich bewilligt. Da nach dem Gesetzeswortlaut (§ 105 Abs 1) auch die Fortsetzung der Untersuchungshaft unter die Bewilligung eines Zwangsmittels fällt, ist nicht nur ein Richter von der HV ausgeschlossen, der eine Untersuchungshaft verhängt, sondern auch jener, der eine solche fortgesetzt hat. Schließlich führt eine Entscheidung im Einspruchsverfahren (§§ 31 Abs 1 Z 3; 107 Abs 1), eine solche über einen Einstellungsantrag (§§ 31 Abs 1 Z 4; 108 Abs 1) und die Mitwirkung an einer Entscheidung über die Fortführung des Verfahrens (§§ 31 Abs 6 Z 3; 196 Abs 1) zur Ausgeschlossenheit.“

Def. Q.: Aichinger 2020:386

Kon. Q.: Der Haft- und Rechtsschutzrichter nimmt im Ermittlungsverfahren Beweise auf, wenn er über Antrag der StA eine Tatrekonstruktion (§ 150) durchführt, Zeugen oder den Beschuldigten kontradiktorisch vernimmt (§ 165 Abs 2), wenn die gerichtliche Beweisaufnahme von der StA aufgrund des öffentlichen Interesses an der aufzuklärenden Straftat und an der Person des Tatverdächtigen beantragt wurde (§ 101 Abs 2) und schließlich im Fall des § 126 Abs 5, wenn der Beschuldigte eine SV-Bestellung im Rahmen gerichtlicher Beweisaufnahme verlangt.

Def. Q.: Aichinger 2020:386

قاضي التحقيق

§ 52 StPO:Q.Ben
Kon.: يقوم قاضي التحقيق بالتحقيق في جميع الجرائم بنفسه أو بواسطة المحققين وله ان ينيب احد اعضاء الضبط القضائي لاتخاذ اجراء معين.
Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025). :Q. Kon
Def.: يتولى التحقيق الابتدائي قضاة التحقيق وكذلك المحققون تحت اشراف قضاة التحقيق. لاي قاضي ان يجري التحقيق في اية جنائية او جنحة وقعت بحضوره ولم يكن قاضي التحقيق موجودا.
ster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025). :Q. Def

Anm.: Vollständige Verschiedenheit der Begriffe, da sich alle Merkmale der beiden Begriffe voneinander unterscheiden (Sandrini 1996:146). In der öStPO ist der Haft- und Rechtsschutzrichter bewilligt, ein gegen den Beschuldigten gerichtetes Zwangsmittel anzuwenden, wenn er eine Untersuchungshaft verhängt oder fortsetzt (§ 105 Abs 1). In der iStPO ist hingegen der Untersuchungsrichter das leitende Organ im Ermittlungsverfahren.

22. Haftverhandlung

Hyper.: § 176 StPO

Kon.: „§ 176 (1) Eine Haftverhandlung hat das Gericht von Amts wegen anzuberaumen:

1. vor Ablauf der Haftfrist,
2. ohne Verzug, wenn der Beschuldigte seine Freilassung beantragt und sich die Staatsanwaltschaft dagegen ausspricht oder die Anordnung des Hausarrests (§ 173a) beantragt wird,
3. sofern das Gericht Bedenken gegen die Fortsetzung der Untersuchungshaft hegt.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:499

Def.: „(2) Die Haftverhandlung leitet das Gericht; sie ist nicht öffentlich. Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte, sein gesetzlicher Vertreter, sein Verteidiger, die Kriminalpolizei, soweit sie darum ersucht hat, und der Bewährungshelfer sind vom Termin zu verständigen.

(3) Der Beschuldigte ist zur Verhandlung vorzuführen, es sei denn, dass dies wegen Krankheit nicht möglich ist. Er muss durch einen Verteidiger vertreten sein. Anstelle der Vorführung kann bei Beschuldigten, die in einer Außenstelle der Justizanstalt des zuständigen Gerichts oder in einer anderen als der Justizanstalt des zuständigen Gerichts (§ 183) angehalten werden, gemäß § 153 Abs 4 vorgegangen werden.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:500

جلسة الحبس الاحتياطي

§ 109 StPO :Q.Ben

Kon.: " - لا يجوز ان يزيد مجموع مدد التوقيف على ربع الحد الاقصى للعقوبة ولا يزيد بأية حال على ستة اشهر واذا اقتضى الحال تمديد التوقيف اكثر من ستة اشهر فعلى القاضي عرض الامر على محكمة الجنايات لتأذن له بتمديد التوقيف مدة مناسبة على ان لا تتجاوز ربع الحد الاقصى للعقوبة او تقر اطلاق سراحه بكفالة او دونها مع مراعاة الفقرة

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025). :Q .Kon.

Def.: ١ – اذا كان الشخص المقبوض عليه متهما بجريمة معاقب عليها بالحبس مدة تزيد على ثلاث سنوات او بالسجن المؤقت او المؤبد فللقاضي ان يأمر بتوقيفه مدة لا تزيد على خمسة عشر يوما ف يكل مرة او يقرر اطلاق سراحه بتعهد مقرون بكفالة شخص ضامن او بدونها بان يحضر متى طلب منه ذلك اذا وجد القاضي ان اطلاق سراح المتهم لا يؤدي الى هروبه ولا يضر بسير التحقيق."

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :Q .Def (2025).

Anm.: Übereinstimmende Tatbestände, aufgrund der Begriffsmerkmale kann hier eine Verbindung hergestellt werden. Jedoch bei der Gegenüberstellung der Extension, nämlich auf der Sachverhaltsebene kann es zu größeren Unterschieden kommen, denn durch die unterschiedlichen Rechtsprechungen bzw. Gesetzgebung kann es zu starken Kontrasten kommen. Gemäß § 109 der iStPO soll der Untersuchungsrichter am Untersuchungsgericht nach der Verhaftung des Beschuldigten im Laufe des Ermittlungsverfahrens entscheiden, ob er die Untersuchungshaft fortsetzt bzw. ob der Beschuldigte entlassen wird. In der öStPO hingegen muss das Gericht gemäß § 176 Abs 1 eine Haftverhandlung von Amts wegen anberaumen, um entweder über die Fortsetzung der Untersuchungshaft oder Entlassung des Verdächtigen zu entscheiden (Sandrini 1996:151).

23. Kaution

Ben. Q.: § 180 StPO

Hyper.: Bürgschaft

Kon.: „§ 180 (1) Gegen Kaution oder Bürgschaft sowie gegen Ablegung der im § 173 Abs 5 Z 1 und 2 erwähnten Gelöbnisse kann der Beschuldigte freigelassen werden, sofern ausschließlich der Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 173 Abs 2 Z 1) vorliegt; dies hat zu erfolgen, wenn die Straftat nicht strenger als mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung ist vom Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft unter Bedachtnahme auf das Gewicht der dem Beschuldigten angelasteten Straftat, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie das Vermögen der Person zu bestimmen, welche die Sicherheit leistet.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:509

Def.: „Kaution oder Bürgschaftssumme bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung des Gewichts der angelasteten Straftat, der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten und der Vermögensverhältnisse des Sicherheitsleistenden.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:511

الكفالة

Ben. Q.: § 110 StPO

Kon.: " ١ – اذا كان المقبوض عليه متهما بجريمة معاقب عليها بالحبس مدة ثلاث سنوات اقل او بالغرامة فعلى القاضي ان يطلق سراحه بتعهد مقرون بكفالة او بدونها ما لم ير ان اطلاق سراحه يضر بسير التحقيق او يؤدي الى

هروبه .

ب – إذا كان المقبوض عليه متهما بمخالفة فلا يجوز توقيفه الا إذا لم يكن له محل اقامة معين".
Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :Q.Kon (2025).

Def.: ١ – لكل شخص ولو بغير امر من السلطات المختصة ان يقبض على اي متهم بجناية او جنحة في احدى الحالات الاتية - :

– 1 اذا كانت الجريمة مشهودة .

– 2 اذا كان قد فر بعد القبض عليه قانونا .

– 3 اذا كان قد حكم عليه غيابا بعقوبة مقيدة للحرية.. .

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :Q.Kon (2025).

Anm.: Vollständig begriffliche Äquivalenz

24. Kriminalpolizei

Ben. Q.: § 99 StPO

Hyper.: Ermittlungsorgane

Kon.: „Der Kriminalpolizei (§ 18 Abs 2) obliegt die Durchführung kriminalpolizeilicher Ermittlungen und die Aufklärung strafbarer Handlungen. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts wenn also auf Grund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass eine Straftat begangen worden ist (§ 1 Abs 3) hat sie ihre Ermittlungen entweder von Amts wegen (§ 2) oder aber auf Veranlassung aufgrund einer (ernsthaften) Anzeige von Privaten oder anderen Behörden bzw. Dienststellen oder in Befolgung einer Anordnung der StA einzuleiten.“

Kon. Q.: Keplinger et al. 2020b:765

Def.: „§ 99 (1) Die Kriminalpolizei ermittelt von Amts wegen oder auf Grund einer Anzeige; Anordnungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts (§ 105 Abs 2) hat sie zu befolgen. (2) Ist für eine Ermittlungsmaßnahme eine Anordnung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so kann die Kriminalpolizei diese Befugnis bei Gefahr im Verzug ohne diese Anordnung ausüben. In diesem Fall hat die Kriminalpolizei unverzüglich, um Genehmigung anzufragen (§ 100 Abs. 2 Z 2); wird diese nicht erteilt, so hat die Kriminalpolizei die Ermittlungshandlung sogleich zu beenden und den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:268

الشرطة الجنائية

Ben. Q.: § 49 StPO

Kon.: " – على اي مسؤول في مركز الشرطة عند وصول اخبار اليه بارتكاب جناية او جنحة ان يدون على الفور اقوال المخبر ويأخذ توقيعه عليها ويرسل تقريراً بذلك الى قاضي التحقيق او المحقق واذا كان الاخبار واقعا عن جناية او مشهودة فعليه ان يتخذ الاجراءات المبينة في المادة 43".

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :Q.Kon (2025).

Def.: " تتمثل الجهات الرئيسية المعنية بالتحقيق في وزارة الداخلية الشرطة المحلية من خلال مراكز الشرطة ومكاتب مكافحة الإجرام وبدعم مقدمه مديرية الأدلة الجنائية ومختبرات الطب الشرعي التابعة لها شرطة النجدة والذين

تقع ضمن مسؤوليتهم عملية إدارة غرفة العمليات والاستجابة الأولية حيث التواجد الأول دوماً في مسرح الجريمة. يتولى مكتب مكافحة الإجرام ومراكز الشرطة التحقيق في الجرائم“.

Ministerium für Inneres, einheitliche Bestimmungsvorschriften im :.Q.Def
Ermittlungsverfahren (2019)

Anm.: Vollständig begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

25. Körperliche Untersuchung

Ben. Q.: § 123 StPO

Hyper.: Zwangsmaßnahmen

Kon.: „§ 123 (1) Eine körperliche Untersuchung ist zulässig, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Spuren hinterlassen hat, deren Sicherstellung und Untersuchung für die Aufklärung einer Straftat wesentlich sind,
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass eine Person Gegenstände im Körper verbirgt, die der Sicherstellung unterliegen, oder
3. Tatsachen, die für die Aufklärung einer Straftat oder die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit von maßgebender Bedeutung sind, auf andere Weise nicht festgestellt werden können.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:341

Def.: „Eine körperliche Untersuchung ist von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug kann die Untersuchung auch auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden, doch hat die Staatsanwaltschaft in diesem Fall unverzüglich die gerichtliche Bewilligung einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung sofort zu widerrufen und das Ergebnis der körperlichen Untersuchung vernichten zu lassen. Einen Mundhöhlenabstrich kann die Kriminalpolizei jedoch von sich aus abnehmen.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:342f.

تفتيش الاشخاص

§ 79 StPO :.Q.Ben

Kon.: " للمحقق او لعضو الضبط القضائي ان يفتش المقبوض عليه في الاحوال التي يجوز له فيها القبض عليه قانونا. ويجوز له في حالة وقوع جناية او جنحة عمدية مشهودة ان يفتش منزل المتهم او اي مكان تحت حيازته ويضبط فيه الاشخاص او الاوراق او الاشياء التي تفيد في كشف الحقيقة إذا اتضح له من قرينة قوية انها موجودة فيها. "

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO :.Q.Kon (2025).

Def.: على الشخص المطلوب تفتيشه او تفتيش مكانه طبقا للقانون ان يمكن للقائم بالتفتيش من أداء واجبه واذا امتنع عن ذلك للقائم بالتفتيش ان يجرى التفتيش عنوة او يطلب مساعدة الشرطة. "

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStPO (2025) :.Q.Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

26. Leichenbeschau und Obduktion

Ben. Q.: § 128 StPO

Hyper.: medizinische Amtshandlung zur Erklärung der Todesursache

Kon.: „(2) Eine Obduktion ist zulässig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Tod einer Person durch eine Straftat verursacht worden ist. Sie ist von der Staatsanwaltschaft anzuordnen, die mit der Durchführung eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder einen Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen hat.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:365

Def.: „Eine Leichenschau ist von der Kriminalpolizei unter Beiziehung eines Arztes immer dann vorzunehmen, wenn eine natürliche Todesursache nicht mit der erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:366

تشريح الجثة

Ben. Q.: § 101 allgemeines Gesundheitsgesetz
Kon.: "أولاً - على الطبابة العدلية تشريح الجثة المرسلة إليها من مركز شرطة أو سلطة تحقيقية لبيان سبب الوفاة وإعطاء التقرير اللازم بذلك إلى الجهة الرسمية المختصة.
ثانياً - تسلم جثة المتوفي إلى ذويه بعد تشريحها ويكون تسليمها بدون تشريح في حالة ورود قرار من قاضي التحقيق بعدم لزوم التشريح."

Allgemeines irakisches Gesundheitsgesetz Nr. 89 vom 1981, FAO 2024. :Q.Kon
<https://faolex.fao.org/docs/pdf/irq149622.pdf>
Def.: "ثالثاً - إذا اشتبه الطبيب بأن إصابة المريض كانت بسبب فعل جرمي سواء ادت أو لم تؤد إلى وفاته فيجب عليه إخبار أقرب مركز للشرطة بعد معالجة المصاب وفي حالة وفاته إحالة الجثة إلى الطبابة العدلية لتشريحها لبيان سبب الوفاة."

Allgemeines irakisches Gesundheitsgesetz Nr. 89 vom 1981, FAO 2024. :Q.Def
<https://faolex.fao.org/docs/pdf/irq149622.pdf>

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

27. Strafprozessordnung

Ben. Q.: § StPO

Hyper.: Strafverfahren

Kon.: „Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (Abs 3) nach den Bestimmungen des 2. Teils dieses Bundesgesetzes ermitteln; es ist solange als Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben (§ 48 Abs 1 Z 2), danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt. Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:31

Def.: „§ 1 (1) Die Strafprozessordnung regelt das Verfahren zur Aufklärung von Straftaten, über die Verfolgung verdächtiger Personen und über damit zusammenhängende

Entscheidungen. Straftat im Sinne dieses Gesetzes ist jede nach einem Bundes- oder Landesgesetz mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung.“

Fabrizy 2017:3:Def. Q.

قانون أصول المحاكمات الجزائية

Ben. Q.:

Kon.: مميزات قانون أصول المحاكمات الجزائية يمتاز هذا القانون بما يلي :

1. أن قواعده من النظام العام أي لا يجوز التنازل عنها أو التعامل بها أو الصلح فيها.
2. أن قواعده عامة تسري على الجميع إلا ما استثنى بنص خاص سواء في القوانين الداخلية أو القانون الدولي بما أن القانون يشمل إجراءات الدعوى من التحقيق إلى تنفيذ الحكم في حين يكون (قانون الإجراءات الجنائية) تسمية قانون أصول المحاكمات الجزائية :تشير التسمية إلى أن يشمل المحاكمات فقط فالأجدر أن (قانون الإجراءات الجنائية)

Al-Mustaqbal Universität in Babylon. Fakultät der Rechtswissenschaften (2025) :Q.Kon Def.: " يطلق على النصوص التي تتناول ما بعد من الأفعال جريمة على النصوص ويقرر المشرع الجزاء المناسب على مرتكبها (القانون الجنائي) يطلق مرتكبها وعلى الإجراءات الكفيلة بمعرفة مرتكبها ومحاكمته وتوقيع العقوبة ثم تنفيذها .. حيث تسمى مجموعة القواعد الأولى بقانون العقوبات. والأخرى بقانون أصول المحاكمات الجزائية وهي مجموعة القواعد والإجراءات القانونية وبم الاتباع لكشف عن الجرائم ومعرفة مرتكبها وتطبيق قانون العقوبات عليهم وتحديد السلطات والأجهزة التي تتولى ذلك وتحديد اختصاصها.

Al-Mustansiriyya-Universität (2017) Fakultät der Politik- und Rechtswissenschaften Def. Q.:

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

28. Staatsanwaltschaft

Ben. Q.: § 20 StPO

Hyper.: die Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Kon.: „Ermittlungen, Anordnungen und andere Verfahrenshandlungen im Verfahren wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, sowie die Vertretung der Anklage vor den Bezirksgerichten können nach Maßgabe des Staatsanwaltschaftsgesetzes Bezirksanwälten übertragen werden, die unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten stehen.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:67

Def.: „Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren; ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:66f

الادعاء العام

Ben. Q. : § 5 iStAG

Kon.: "يمارس عضو الادعاء العام، صلاحية قاضي التحقيق في مكان الحادث، عند غيابه، وتزول تلك الصلاحية عنه، عند حضور قاضي التحقيق المختص، ما لم يطلب اليه مواصلة التحقيق كلا او بعضا فيما تولى القيام به."

Kon. Q.: Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStAG (2025)

Def.: " يتولى الادعاء العام المهام الاتية:

اولا: إقامة الدعوى بالحق العام وقضايا الفساد المالي والإداري ومتابعتها استناداً الى قانون أصول المحاكمات

الجزائية
ثانياً: مراقبة التحريات عن الجرائم وجمع الأدلة التي تلزم بالتحقيق فيها واتخاذ كل من شأنه التوصل الى كشف معالم الجريمة.

Bagdad Zentrum für wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung, StAG (2024) :. Q. Def

Anm.: Begriffsüberschneidung (Sandrini 1996:159). Gemäß des iStAG ist die StA nicht das einleitende Ermittlungsorgan im Strafverfahren. Die Amtshandlungen und die gesamten Zwangsmaßnahmen erfolgen durch den Untersuchungsrichter. Die StA hat im Ermittlungsverfahren gemäß § 5 iStAG die Rolle des Untersuchungsrichters zu übernehmen, wenn dieser nicht am Tatort anwesend ist. Im Übrigen ist die StA das Aufsichtsorgan im Ermittlungsverfahren. Bei Officialdelikten und Verfolgung von Wirtschafts- und Verwaltungsstrafsachen als auch Korruption wird Anzeige durch die StA erstattet.

29. Unschuldsvermutung

Ben. Q.: § 8 StPO

Hyper.: Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens.

Kon.: „Nach dem Verfassungsgebot des Art 6 bis 2 MRK wird bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:52

Def.: Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

Def. Q.: Fabrizio 2017:52

قرينة افتراض البراءة

Albalistani & Hussain (2019), Unschuldsvermutung und ihre rechtlichen Folgen, eine rechtsvergleichende Untersuchung auf Basis internationaler Verfassungen, Gesetze und Konventionen. S.845 (2019) (Stand: 01.09.2024)

Kon.: "ان هذا المبدأ يقتضي ان يعامل المتهم معاملة البريء حتى تثبت ادانته بحكم جنائي بات.

Albalistani & Hussain (2019), Unschuldsvermutung und ihre rechtlichen Folgen, :.Q. Kon eine rechtsvergleichende Untersuchung auf Basis internationaler Verfassungen u. Gesetze

Def.:...المتهم بريء حتى تثبت إدانته في محاكمة قانونية عادلة، ولا يحاكم المتهم عن التهمة ذاتها مرة أخرى بعد الافراج عنه إلا إذا ظهرت ادلة جديدة."

Irakisches Parlament (2022). Irakische Verfassung von 2005 § 5 :.Q.Def

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

30. Untersuchungshaft

Ben. Q.: § 174 StPO

Hyper.: Verhängung von Zwangsmitteln

Kon.: „Der Beschluss nach Abs 1 ist dem Beschuldigten sofort mündlich zu verkünden. Ein Beschluss auf Freilassung ist der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden zuzustellen und der

Kriminalpolizei zur Kenntnis zu bringen. Wird die Untersuchungshaft verhängt, so ist die Zustellung an den Beschuldigten binnen 24 Stunden zu veranlassen und unverzüglich eine Ausfertigung der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger, der Justizanstalt und einem gegebenenfalls bestellten Bewährungshelfer zu übermitteln. Der Beschuldigte kann auf die Zustellung nicht wirksam verzichten.“

Kon. Q.: Fabrizio 2017:492

Def.: § 174 (1) Jeder festgenommene Beschuldigte ist vom Gericht unverzüglich nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu vernehmen. In Fällen einer Pandemie oder wenn es zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten nach dem Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1959, nach Maßgabe einer Verordnung der Bundesministerin für Justiz notwendig erscheint, kann gemäß § 153 Abs 4 vorgegangen werden. Dem Verteidiger und der Staatsanwaltschaft ist die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Vernehmung einzuräumen. Das Gericht kann aber vor seiner Entscheidung sofortige Ermittlungen vornehmen oder durch die Kriminalpolizei vornehmen lassen, wenn deren Ergebnis maßgebenden Einfluss auf die Beurteilung von Tatverdacht oder Haftgrund erwarten lässt. In jedem Fall hat das Gericht längstens binnen 48 Stunden nach der Einlieferung zu entscheiden, ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs 5), freigelassen oder ob die Untersuchungshaft verhängt wird.“

Def. Q.: Fabrizio 2017:492f.

التوقيف الاحتياطي

§109 iStPO .: Q. Ben

Kon.: لا يجوز ان يزيد مجموع مدد التوقيف على ربع الحد الاقصى للعقوبة ولا يزيد بأية حال على ستة اشهر واذا اقتضى الحال تمديد التوقيف اكثر من ستة اشهر فعلى القاضي عرض الامر على محكمة الجنايات لتأذن له بتمديد التوقيف مدة مناسبة على ان لا تتجاوز ربع الحد الاقصى للعقوبة او تقرر اطلاق سراحه بكفالة او بدونها مع مراعاة الفقرة ب.

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStAG (2025). .: Q. Kon

Def.: إذا كان الشخص المقبوض عليه متهما بجريمة معاقب عليها بالحبس مدة تزيد على ثلاث سنوات او بالسجن المؤقت او المؤبد فللقاضي ان يأمر بتوقيفه مدة لا تزيد على خمسة عشر يوما ف يكل مرة او يقرر اطلاق سراحه بتعهد مقرون بكفالة شخص ضامن او بدونها بان يحضر متى طلب منه ذلك اذا وجد القاضي ان اطلاق سراح المتهم لا يؤدي الى هروبه ولا يضر بسير التحقيق.

Oberster Justizrat, Normen der irakischen Gesetzgebung, Abschnitt iStAG .: Q. Def
(2025).

Anm.: Vollständige begriffliche Äquivalenz (Sandrini 1996:146)

Abstract

Das Ziel der vorliegenden Arbeit war es, mittels einer terminologischen Untersuchung den Ablauf des Ermittlungsverfahrens im Sinne der österreichischen und irakischen StPO zu zeigen und zu analysieren. Daher hat sich die Arbeit zunächst mit der Terminologie und ihrer wesentlichen Bedeutung für die wissenschaftliche Untersuchung im rechtsvergleichenden Kontext zweier Rechtssysteme befasst. Um eine terminologische Untersuchung im Fachbereich der Rechtssprache durchzuführen, war es von einer wesentlichen Bedeutung, die Rechtssysteme des Strafrechts in Österreich und im Irak mit Fokus auf das Ermittlungsverfahren einander gegenüberzustellen, um die Überlappungen und die Differenzen herauszufinden. Die Rechtsordnungen des österreichischen und irakischen Strafrechts wurden sowohl auf Makro- als auch auf Mikroebene miteinander verglichen. Die historische Entwicklung der Strafprozessordnung beider Staaten wird hier dargestellt, mit dem Fokus auf das Ermittlungsverfahren, welches Bestandteil der vorliegenden Arbeit ist.

Diese Arbeit beinhaltet, wie das Ermittlungsverfahren erfolgt und welche Organe von der Anzeigeerstattung bis zur Beendigung des Ermittlungsverfahrens gemäß der österreichischen und der irakischen StPO dafür zuständig sind. Im Rahmen des Rechtsvergleichs wurden die Gemeinsamkeiten und die Unterschiede sowohl bei der Anzeigeerstattung als auch bei den zuständigen Organen herausgefunden. Es wurde mittels eines Begriffssystems eine grafische Darstellung der Ermittlungsorgane und deren Aufgaben erstellt. Die Schlussfolgerung war, dass die Ermittlungsorgane und deren Rolle zur Durchführung der Erhebungen gemäß der StPO zweier Rechtssysteme einige Unterschiede aufweisen. Während im österreichischen Ermittlungsverfahren nur zwei Ermittlungsorgane sind, nämlich die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei, sind im irakischen Ermittlungsverfahren fünf Organe zuständig. Diese sind der Untersuchungsrichter, die Staatsanwaltschaft, Justizbeamte, Justizermittler und die Kriminalpolizei. Mit der Darstellung des Begriffssystems wurden die Begriffslücken und Begriffsmerkmale in beiden Rechtsordnungen herausgefunden.

Der abschließende Teil der vorliegenden Arbeit ist das Glossar, indem die relevanten Begriffe im Ermittlungsverfahren definiert und in ihren jeweiligen Kontexten und bzw. ihrer Anwendung gemäß der StPO präsentiert werden.